

---

## Siedlungsgeschichtliche Studien am Vogesenrand und im Lebertal

### Der Fiskus Kinzheim

Von FRITZ LANGENBECK, Bühl

#### I.

1. Im Jahre 774 schenkte Karl der Große seinem Hofkaplan Fulrad von St. Denis aus dem königlichen Fiskus Kinzheim („*ex marca fisco nostro Quuningisheim*“) eine große Waldmark („*loca silvestria*“, *silva ex foreste nostra*“) in den Vogesen zu beiden Seiten des Lebertals, und zwar für die von Fulrad „*in sua proprietate . . . infra finis Audaldovillare*“ (= Orschweiler) gegründete *cella Fulradovillare*;<sup>1</sup> entsprechend der Waldnatur der Schenkung sind Fisch- und Vogelfang und Weiderecht die besonders herausgestellten Nutzungsrechte. Dieser seiner Gründung hat Fulrad die Reliquien des *hl. Hippolytus* überwiesen;<sup>2</sup> und schon nach einem Jahrhundert begann im Volksmund der Name des Heiligen den ursprünglichen Namen zu verdrängen; es hieß bald \*„*beim St. Pülten*“ oder in lateinischen Urkunden „*ad s. Hipolytum*“,<sup>3</sup> es ist das heutige St. Pilt/St. Hippolyte. Auf dem Gebiet dieser Schenkung errichtete Fulrad an der Leber eine weitere *cella, Fulradocella*, das spätere Priorat Leberau; da diese schon 777 im Testament Fulrads erwähnt ist, ist sie zwischen 774 und 777 entstanden; ihr hat Fulrad die Reliquien der *hl. Alexander* und *Cucufatus* überwiesen;<sup>4</sup> sehr bald hat Leberau St. Pilt überflügelt; schon auf der Synode von Verberie 853 wird vom „*monasterio Lebbraha, ubi s. Alexander martyr quiescit humatus*“ gesprochen, aber nur von der „*cella, quae ad sanctum Yppolitum nominatur*“. In der Folgezeit erscheint die Schenkung Karls stets im Besitz von Leberau<sup>6</sup> und dann in dem des Herzogs von Lothringen, nachdem dieser die Klostervogtei über Leberau gewonnen hatte. Die Cella St. Pilt wird zum Anhängsel von Leberau und war wohl zeitweise in dieses inkorporiert. Jedenfalls ist so St. Pilt, nicht aber Orschweiler, auf dessen Bann es bis ins 18. Jh. lag, mit dem Herzogtum Lothringen vereint gewesen,<sup>7</sup> obwohl es nicht im Bereich der Schenkung von 774 errichtet worden war.

Orschweiler,<sup>8</sup> auf dessen Gemarkung Fulrad *Fulradovillare* errichtet hatte, hatte er von Wido erhalten,<sup>9</sup> dem Angehörigen eines der großen austrasischen Adelsgeschlechter, die im lothringischen Raum beheimatet waren und — wohl im Zuge der karolingischen Politik gegen die Alemannen — auch im Elsaß Fuß gefaßt hatten. Diese und andere Schenkungen Widos im Elsaß hatte Fulrad während einer schweren Erkrankung an König Pippin übertragen und nach seiner Genesung von diesem 768 zu freiem Eigen zurück-erhalten,<sup>10</sup> damals war von *Fulradovillare* noch nicht die Rede; diese *cella* ist also zwischen 768 und 774 entstanden.

Fulrad wird wegen seiner reichen Besitzungen im Elsaß meist als Elsässer angesprochen, DEGERMANN vermutete sogar in Leberau seinen Geburtsort. Aber Fulrads Testament 777 zeigt eindeutig, daß nahezu sein gesamter elsässischer Besitz nicht ererbtes Familiengut, sondern durch Schenkungen oder Kauf erworben ist. Ebenso reich ist sein Besitz in Lothringen. Jos. FLECKENSTEIN<sup>11</sup> hat darauf hingewiesen, daß in der Einleitung des Testaments die acht Gaue genannt sind, über die sich Fulrads Besitz erstreckt; aber nur auf fünf dieser Gaue verteilt sich der durch Schenkung oder Kauf erworbene Besitz; in den drei übrigen muß also der im Testament nicht namentlich aufgezählte ererbte Familienbesitz Fulrads gelegen haben; diese drei Gaue aber gehören dem lothringischen Raum an.<sup>12</sup> Hier ist Fulrad zu Hause. Dazu paßt eine kleine Feststellung; sein Besitz, auf dem er die *cella Salonne* errichtet hat, ist ihm vom Volk geschenkt worden („*datum fuit in conlata populi et ipse populus mihi tradidit*“); hier ist Fulrad offenbar bekannt und vertraut. Im Elsaß scheint das weniger der Fall gewesen zu sein; denn nach kaum einem Jahrhundert kennt man die nach ihm gegebenen Namen *Fulradovillare* und *Fulradocella* im Volk und bald auch in der Urkundensprache nicht mehr;<sup>13</sup> die Synode von Verberie 853 kennt nur die neuen Namen St. Pilt und Leberau (s. S. 182); die um die Mitte des 9. Jahrhunderts gefälschte Urkunde Karls d. Gr. von 782 spricht von der *cella s. Alexandri*;<sup>14</sup> und die um 900 gefälschte Fassung D von Fulrads Testament kennt nur noch *Lepraha*.<sup>15</sup> Fulrad wird schließlich im Elsaß ganz vergessen.<sup>16</sup> Zu seiner lothringischen Herkunft paßt gut die zwar quellenmäßig nicht allzusehr gestützte, aber doch nicht unwahrscheinliche Annahme von L. LEVILLAIN,<sup>17</sup> daß Fulrad ein direkter Nachkomme der Äbtissin Irmina von Oehren sei, deren Bruder Theohari dux in Lothringen war und 661 in *Marsal*, unweit von Fulrads *cella Salonne*, Schenkungen an Kloster Weißenburg gemacht hat;<sup>18</sup> durch Irmina wäre dann Fulrad auch mit den Karolingern verwandt, da nach LEVILLAINS Annahme Plectrudis, die Gemahlin Pippins des Mittleren, eine Tochter Irminas gewesen war. Fulrad gehörte also zu jenem austrasischen Hochadel, der sich um die Karolinger scharte und mit dessen Hilfe diese ihre weitausgreifende Politik durchführten.

Fulrads Zelle Salonne hat Karl d. Gr. reich beschenkt und mit wertvollen Privilegien und Freiheiten ausgestattet.<sup>19</sup> 769 schenkt er St. Denis

und damit indirekt Fulrad die Westvogesenabtei St. Dié<sup>20</sup> mit ihrem umfassenden, bis an die Wasserscheide gegen das Lebertal reichenden, geschlossenen Klosterbezirk.<sup>21</sup> Unmittelbar im räumlichen Anschluß daran erfolgt 774 unsere Schenkung im Lebertal. Dadurch wird eine nahezu ununterbrochene Verbindung von Fulrads ursprünglichem Besitz im Kerngebiet der karolingischen Macht in Lothringen bis zu seinen Besitzungen im Oberrheintal geschaffen, die außer den Schenkungen Widos noch aus solchen des mächtigen Grafen Hrodhart bestanden, der in der karolingischen Organisation der neu unterworfenen rechtsrheinischen Alemannenlande eine überragende Rolle spielte,<sup>22</sup> und der bei der Gründung der Ortenauklöster *Arnulfsau-Schwarzach* und *Gengenbach* entscheidend beteiligt war. Durch Wido besaß Fulrad auch Besitz in der Ortenau<sup>23</sup> und von Hrodhart erwarb er solchen aus konfisziertem Gut käuflich auch im Breisgau.<sup>24</sup>

Das ist alles nicht nur zielbewußte Erwerbspolitik Fulrads, sondern es gehört in den Zusammenhang der planmäßigen Machtpolitik der Karolinger gegen den alemannischen Raum, auch gegenüber dem Etichonischen Elsaß, das zweifellos in wachsendem Maße eine Selbständigkeitspolitik getrieben hatte,<sup>25</sup> gewiß nicht ohne Zufall verschwindet das elsässische Herzogtum gleichzeitig mit dem alemannischen.<sup>26</sup> Der geschlossene Aufbau des Fulradschen Besitzes dient ebenso zur Festigung der karolingischen Stellung im Elsaß wie als gesicherter Ausgangspunkt eines weitreichenden Ausgriffs Fulrads in das rechtsrheinische Alemannien, gewiß wieder im Zusammenhang mit der fränkischen Machtpolitik in Alemannien.<sup>27</sup> In diesem größeren Zusammenhang muß auch unsere Schenkung gesehen werden.

2. Die Abgrenzung der Schenkung, wie sie die Urkunde gibt, hat mancherlei Deutungsversuche ausgelöst,<sup>28</sup> die in ihren Ergebnissen z. T. stark voneinander abweichen; wir müssen deshalb kurz darauf eingehen. Es folge zunächst der Text: Die Grenzen laufen: „*de una parte Laimaha, ubi dicitur Bobolinocella, et inde primitus ubi Aetsinisbach venit in Laima, inde vero per Aetsinisbach, ubi ipse surgit, inde etiam Nannenstol, deinde autem de monte usque ad Rumbach, deinde Thidinisberch, deinde in alia Rumbach, deinde in Bureberch, exinde in tertia Rumbach, deinde autem pergit in Achiniragni, inde in fersta per ducias et confinia, inde per Laimaha fluvio in valle de ambas ripas, per marca Garmaringa et Odeldinga usque Deophanpol, et inde per Laimaha fluvio de alia ripa usque ubi Audenbach in Laimaha confluit, et pergit per ipso fluviolo usque radices Stophanberch per valle sub integritate ipsius monte usque in Stagnbach inde per Rivadmarca, Odeldinga et Garmaringa et inde per confinia usque in Deophanpol...*“

Wenn wir den streng topographisch durchgeführten Grenzverlauf der Urkunde verstehen wollen, müssen wir uns über eines klar sein: sie wird nicht in durchlaufender Rundführung dargestellt, sondern in zwei Abschnit-

ten, die jedesmal vom gleichen Ausgangspunkt an der Leber (etwa da, wo der Wanzelbach einmündet) zum gleichen Endpunkt *Deophanpol* hinführen, zunächst auf der einen, der Nordseite (*de una parte Laimaha*), und dann auf der anderen, der Südseite (*per fluvio Laimaha de alia ripa*) (siehe Karte I und Deckblatt).

Wir betrachten zunächst die Nordseite. Bekannt sind die drei *Rumbach*, die heute noch als die Dörfer Deutsch-, Groß- und Klein-Rumbach bestehen. Die Grenze führt nicht auf der Wasserscheide gegen das Nachbartal um die Quellen der Bäche herum, sondern quer über Berg und Tal, von der Höhe herab ins Tal über die nächste Höhe ins nächste Tal; das ergibt sich schon daraus, daß später der Machtbereich der Leberauer Förster nur reicht „*untz an den Rumbach weg*“,<sup>29</sup> das ist der Weg, der über die einzelnen Querrücken hinweg (*Thidinisberch* und *Bureberch* nennt sie die Urkunde) die drei Dörfer miteinander verbindet. Die Grenze der nördlich anstoßenden gemeinsamen Gebiete von St. Fides in Schlettstadt und Andlau wird von dorthier so bestimmt: „... *veniens locus Urbis et usque ad montem, qui dicitur Verst, ascendit, qui et sancti Theodati (= St. Dié) et sancte Fidei ac... abbatisse de Andelahe bannum separat, illinc ex alio latere montis descendens usque ad aquam, que Lebra vocatur, quem bannum s. Dyonisiü (d. h. Leberau) ac. s. Fidei de Sletzstat sancteque Rickardis (d. i. Andlau) similiter divisit.*“<sup>30</sup> Mit anderen Worten, die Grenze liegt nicht auf der First zwischen Urbeiser Gießen und Leber, sondern sie steigt, von Urbeis aus gesehen, am jenseitigen *H a n g* ins Lebertal.

Östlich über dem untersten Rumbachtal erhebt sich der *Chalmont*, der mit steilen Felsen wie ein Bastion gegen das Lebertal vorspringt; er muß der *Nannenstol* der Urkunde sein.<sup>31</sup> Ein Bächlein, das bei Deutsch-Rumbach in den gleichnamigen Bach mündet, hat den Namen bewahrt, *Nangigoutte* (mit gleichnamigem Hof), wahrscheinlich die Romanisierung eines älteren \**Nannenbachs* (s. unten S. 238). Der Bach, der vom Leberbach zum *Chalmont* aufsteigt, ist der *Wanzelbach*; er ist also der *Aetsinibach* der Urkunde; das wird bestätigt dadurch, daß der Dienstbereich der Förster des Probstes von Leberau reichte „*untz an den bach von Wantzelle*“ (s. Anm. 29); *Bobolino cella* muß dann nahe der Einmündung des Wanzelbachs in die Leber gelegen haben; *Thidinisberch* und *Bureberch* sind (wir sagten es schon) die beiden Querrücken zwischen den drei Rumbachtälern. Vom Sprachlichen her erscheint es mir sehr fraglich, ob man *Bureberch* mit den heute dort liegenden Höfen von *Berbuche* gleichsetzen darf, wie DEGERMANN und WIEGAND tun. *Achinisrain* kann nicht *La Hingrie* sein; denn dieses liegt im obersten Deutsch-Rumbachtal und von diesem käme man sofort zur First, ohne die beiden anderen Rumbachtäler zu berühren, was nach dem Wortlaut der Urkunde nicht geht. Vielleicht (?) lag es in der Nähe des Schlosses Eckerich,<sup>33</sup> doch besteht zwischen beiden keine Namensidentität. Von da führt die Grenze zur *ferste*. Die *F i r s t* kennen wir auch in anderen Teilen der Vogesen als Bezeichnung

der Wasserscheide zwischen Ill- und Moselgebiet, als Grenze zwischen Elsaß und Lothringen.<sup>34</sup> An unsere *ferste* erinnert noch das *Château-de-Faîte* auf der Paßhöhe der St.-Didler-Höhe (*Col de Ste. Marie*), ursprünglich und sinnvoller hieß es *Château-sur-Faîte*;<sup>35</sup> es war ein Schloß, das Herzog Theobald von Lothringen 1311 zur Sicherung des Wegzolls an der Straße von Wissembach ins Elsaß erbaut hatte.<sup>36</sup> Über die *confinia* spreche ich weiter unten; die *per ducias* hält WIEGAND für die Entsprechung zu der deutschen Wendung, „als der *snê smiltzet*“; ich vermag dazu nichts zu sagen, DUCANGE schweigt sich über das Wort aus. Vom Grenzkamm führt die Grenze wieder an den Leberbach und diesen wieder abwärts, und zwar *de ambas ripas*; d. h. der Fluß ist wegen des Fischfangs noch in die Schenkung einbegriffen. Es bleibt die Frage, wo die Grenze die Leber wieder erreicht. Darüber gibt vielleicht eine späte Urkunde von 1320 Auskunft; sie nennt als die Grenzen für das Gebiet des Herrn von Eckerich, „gelegent sind in dem Leberahetal von dem *Isenbach* das tal vf vnd von dem *Lieuerschelle* ouch das tal vf.“<sup>37</sup> Der *Isenbach* ist die heutige *Goutte de St. Blaise* (s. S. 237), die *Lieverschelle* kommt von Grenzkamm und ist der heutige *Hergauchamp-Bach*. Die Herren von Eckerich haben lothringische Lehen im Lebertal „vssgenommen, daß sie von der herschafft von *Rappoltzstein* do inn hant.“<sup>38</sup> Das oberste Lebertal, eben das Lehen der Eckerich, ist rappoltsteinscher, nicht lothringischer, und damit auch nicht Leberauer Besitz; es kann also nicht zur Schenkung gehört haben. Die Grenze läuft also von der First längs des *Hergauchampbaches* zur Leber. Dieser entlang berührt sie die Marken *Garmaringa* und *Odeldinga*, von denen noch zu sprechen sein wird. Die Grenze folgt dem Fluß bis *Deophanpol*, d. h. Tiefenpfuhl, wohl einer sumpfigen Talniederung, vermutlich in der Nähe des späteren St. Blasien; hier endet auch der zweite Teil der Grenze, der das Gebiet auf der Südseite des Flusses absteckt. Er beginnt da, wo die Grenze des Nordteils begann, also bei *Bobolinocella*, nur auf der anderen Seite des Flusses; sie folgt diesem noch ein Stück abwärts bis zur Einmündung des *Audenbaches* und steigt diesem entlang aufwärts bis an den Fuß des Staufenberges (*Stophanberch*), der heutigen *Hohkönigsburg*, diesen umgehend und ausschließend, den *Steinbach* hinab. Ein Weistum von St. Pilt aus dem 14. Jahrhundert gibt genau den Grenzverlauf wieder:<sup>39</sup> *trahit de praedicta ripa Lebrahe usque ad ripam Saherbach, et trahit de ripe Saherbach sursum penes montem Künigesperg, retro Künigesberg tendendo in ripam lapidis, vulgo dicendo in den Steinbach, descendendo ad villam Orschwilre.*“ Daraus ergibt sich 1) der *Audenbach* ist später *Saherbach* genannt, der heutige *Saarbach*; 2) deutlich wird die Umgehung der Königsburg;<sup>40</sup> 3) der nach Orschweiler herabfließende *Steinbach* heißt heute *Breitbächel*. Von hier führt die Grenze durch das geschlossene Waldgebiet des *Tänchels* zum Tiefenpfuhl zurück. Offenbar ist dieses Waldgebiet damals noch wenig erschlossen, es fehlt an festbestimmten und -benannten Punkten; so heißt es denn einfach, daß die Grenze längs (*per*) der *Rivadmarca, Odel-*

*dinga, Garmaringa* und dann (*inde*) *per confinia* nach Tiefenpfehl zurückführt. Diese *confinia* sind uns schon oben an der First begegnet. WIEGAND (S. 544) verstand darunter im Anschluß an R ü b e l die noch nicht regulierte Grenze, d. h. einen Grenzstreifen, was gewiß für den Grenzkamm wie für das Waldgebiet des Tännchels paßt. Und doch meint die Urkunde wohl eine ganz bestimmte Grenze, die am Schluß der Urkunde ganz deutlich die durch die drei Marken gebildeten Grenzabschnitte ablöst. Ich möchte sie deshalb als die Grenzen des königlichen Fiskus ansehen, soweit er damals noch bestand, an der First gegen das Gebiet der schon im 7. Jahrhundert entstandenen Abtei St. Dié und längs der Lieuerschelle gegen das spätere rappoltsteinische Gebiet, im Tännchelgebiet gegen den Besitz Widos und nunmehr Fulrads, der vielleicht auch einmal aus dem königlichen Fiskus an Wido geschenkt worden war.

Diese Grenze bleibt in manchem etwas unklar; früh verschwinden die Namen der drei Marken. Aber als es im 15. Jahrhundert zwischen dem Probst von Leberau und den Gemeinden Bergheim, St. Pilt und Orschweiler eben um die Wälder innerhalb der Schenkung zu Waldprozessen kam, da war der Wald schon besser erschlossen, es gab abgegrenzte Waldbezirke („solich Zirckel und Kreiss“) mit festen Namen;<sup>41</sup> es sind Namen, die sich großenteils, wenn auch z. T. leicht verändert, noch auf unseren heutigen Karten finden: der *Langenberg* (bei Orschweiler), *Schänzel*, *Ohirn*, *Spitzenberg*, *Rotzel*, *Fallendwasser*, *Rammelstein*, *Spíemont*, *Wattenbach*, *Winbach*, *Bollenbach*. In dem Schiedsspruch Smassmanns von Rappoltstein 1436<sup>42</sup> werden als Grenze des *Hinderwaldes*, der ganz in der Schenkung liegt, genannt: „*das Ohorn vnd die weld wider das Vallent wasser in hin, vber den vordern und afttern Spiemund* (Spitzenberg) *vntz zuo Reinoltsstein* (Rammelstein) *an der von Sant Crütze gescheide*“, als weitere Umgrenzungen werden dann noch genannt „*vnden an hin vber die zween Wattenbach vber das Vallende wasser, ouch vber vil gerüte, vber den Winbach und vber vil gerüte, da die zweyn Bollenbach zesammenstossend, vnd den Grossen Bollenbach wider vntz vf den stein, der da scheidet (vnser) der obgenanten von Sant Pült vnd Orswiler welde*.“ Wir können nun die Grenze einigermaßen rekonstruieren. Längs des Steinbachs hatte sie in die Nähe von Orschweiler geführt. Von dort gelangt man über den *Langenberg* und *Schänzel* auf den langgestreckten Rücken des *Tännchels*, der durch die einzelnen Punkte *Ohirn*, (*vorderen*) *Spitzenberg*, *Rotzel*, *Fallendwasser*, *Rammelstein* genau markiert ist; er ist die naturgegebene Grenze; dort findet sich auch die Gemarkungsgrenze von St. Kreuz („*der von Sant Crütze gescheide*“); dort in der Nähe entspringt der *Isenbach* (*Goutte St. Blaise*), den wir schon weiter oben als Grenze des Leberau-Lothringischen Machtbereiches gefunden hatten. Er muß auch die damalige Grenze des Fiskus Kinzheim („*confinia*“) gebildet haben. Er mündet bei St. Blasien in die Leber und dort muß Deophanpol gesucht werden. Man mag an ehemalige, längst durch Rodung trockengelegte Tal-

 Gebirgsrand der Vogesen

 Grenzkamm = Grenze zwischen Elsaß und dem Dep. Vosges

 Grenze der Gemeindege-  
markungen

 Gebiet des Tännchel

 Wald  
 Ried

} nur in der Ebene eingetragen

● = Gemeindehauptorte

● = Nebensiedlungen

○ abgegangene Orte

⊕ = Priorat Leberau

●<sup>F</sup> die 7 Dörfer der „Gemeinen Mark“ im Ried

♁ = Burg

a = Hohkönigsburg (Stophanberch)

c = Frankenburg

x = Berggipfel oder Wald-  
bezirksmittelpunkte

b = Burg Eckerich

d = Rappoltsteiner Burgen  
Hohrappoltstein (Altenkasten)  
u(Alt)Rappoltstein (Ulrichsburg)

Abkürzungen : Siedlungen

Alt. = Altweier

J. = Jllhäusern

Rapp. = Rappoltweiler

Be. = Bergheim

Ka. = abg. Karlisbach

Regg. = abg. Reggenhausen

Bu. = abg. Burner (Burningen)

Kest. = Kestenholz

Ro. = Rodern

DRu. = Deutsch = Rumbach

Ki. = Kinzheim

Rohrsch. = Rohrschweier

Eck. = Eckerich

Kl.Le. = Klein = Leberau

Sch. = Scherweiler

Eil. = abg. Ellenweier

KL.Ru. = Klein = Rumbach

Schl. = Schlettstadt

Els. = Elsenheim

Leb. = Leberau

St.Bl. = St. Blasien

Gem. = Gemar

Ma. = Markkirch

St.Kr. = St. Kreuz

Ger. = Gerzuth

Mu. = Musloch

St.Pi. = St. Pilt

Gr.Ru. = Groß = Rumbach

Ohn. = Ohnenheim

Ta. = Tannenkirch

Gru. = Grussenheim

Orsch. = Orschweiler

W. = Wanzel

Hei. = Heidolsheim

Osth. = Ostheim

Weil. = abg. Weiler

Berggipfel und Waldbezirke

1. „Nannenstol“

8. Hinterer Spitzenberg (Spiémont)

15. „Kalkofen“

(Eichberg, Chanemont, Schalberg)

9. Rotzel

16. Schlüsselstein

2. Thidinisberg

9a. Fallend Wasser

(mit Altholz und

3. „Bureberch“

10. Vorderer Spitzenberg (Spiémont)

Jungholz)

4. Kalbling

11. Ram(mel)stein (Reinolzstein)

17. Eberlinsmatt

5. Langenberg

12. Jsenrain

18. Streitwasen

6. Schänzel

13. Finkenhöhe

19. Horgiessen

7. „Ohirn“

14. Schwarzenberg

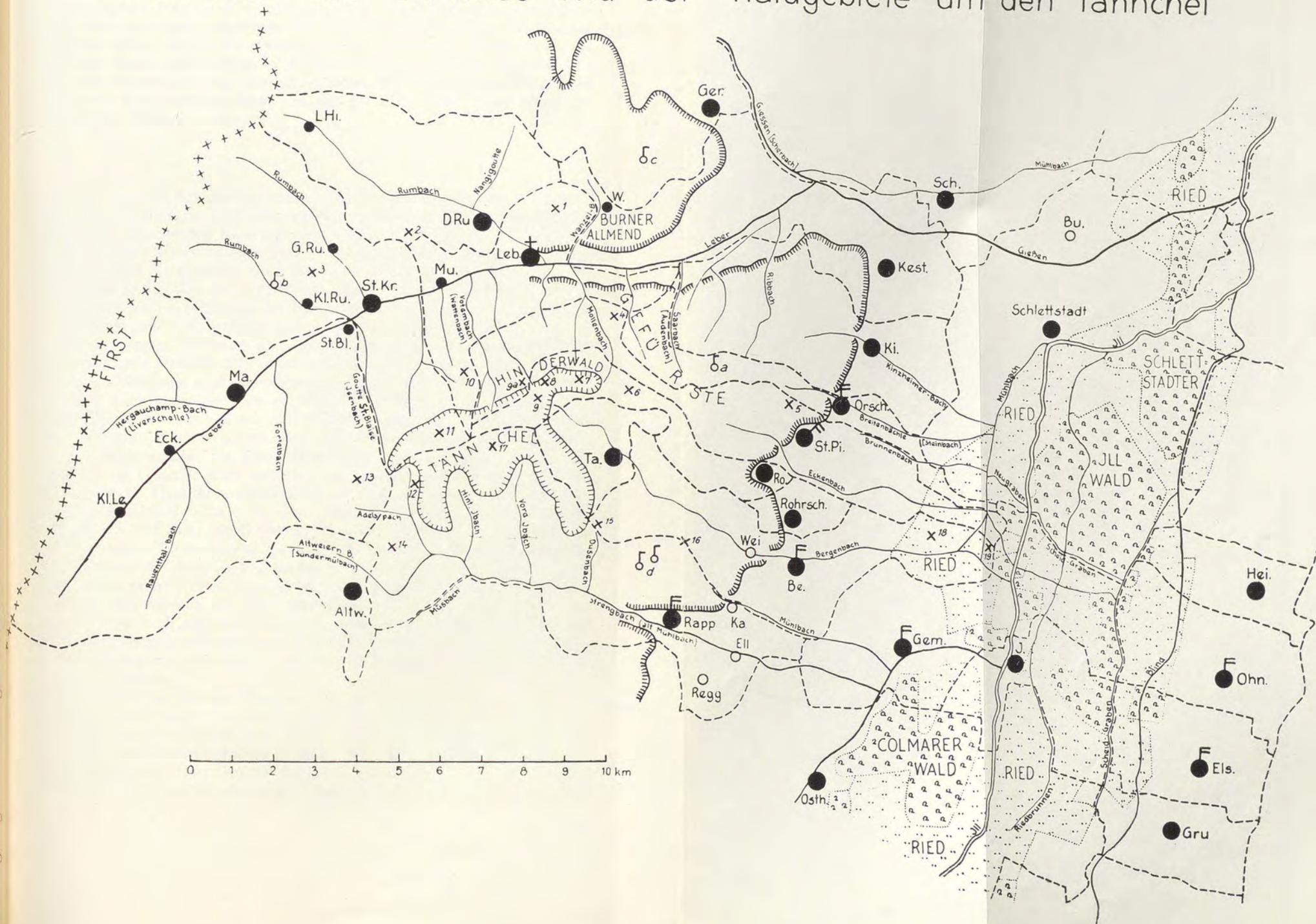
*Erläuterungen zu Karte I*

# Das Gebiet den Tännchel

## Versuch einer Rekonstruktion



# Das Gebiet des Jllriedes und der Waldgebiete um den Tännchel



sümpfe denken, etwa bei *St. Blasienrain*. Eine völlige Verzerrung der Schenkung aber ergibt sich, wenn man mit DEGERMANN (S. 305) in *Deophanpol* das *Ried* sieht und als die „Gemeine Mark“ weit in der Ebene an der III anspricht. Denn dann müßten in die Schenkung auch Dörfer eingeschlossen sein, wie Orschweiler und Gemar, in denen Fulrad ja schon weitgehend Besitz von Wido erhalten hatte, die also gar nicht mehr in der Hand des schenkenden Kaisers waren.

## II.

3. Aber es geht uns nicht in erster Linie um die Abgrenzung der Schenkung von 774, sondern um die drei in dieser genannten Marken *Garmaringa*, *Odeldinga*, *Rivadmarca*. Lassen wir zunächst die *Rivadmarca*, die besondere Schwierigkeiten bietet, beiseite. Aus den Angaben der Urkunde ergibt sich eindeutig, daß die *marka Garmaringa* südlicher als die sich ihr anschließende *Odeldinga* liegt. Beide sind offenbar Waldmarken, die in breiten Streifen vom Oberlauf der Leber nach Osten bis nahe an den Abfall der Vogesen zum Vorhügelland und zur Rheinebene sich erstrecken; aber sie dienen in unserer Urkunde als Abgrenzung, sind nicht Gegenstand der Schenkung, wie DEGERMANN (S. 301) annimmt. („*les forêts appellées Garmaringa, Odeldinga et Rivadmarca que Charlemagne concédait au sanctuaire de Lièpvre pour le bien de l'église*“). Verlängern wir sie bis in die Ebene hinein, dann finden wir auf dieser Verlängerung von *Odeldinga* in den Vorhügeln *Audaldovillare* (= Orschweiler), in der der *marca Garmaringa* in der Rheinebene *Ghermari* (*Gairmari*, *Germeri*, *Germari*) (= Gemar). Mark und Ort haben ursprünglich zusammengehört; das nimmt als Hypothese DEGERMANN (S. 313) an, wobei er nur irrtümlicherweise *Audaldovillare* als den alten Namen von St. Pilt ansieht. HENNING (S. 473) hält die Beziehung zu Gemar für eindeutig, aber seiner etwas seltsamen Grenzziehung entsprechend bringt er *Odeldinga* mit dem *Großedelberg* und dem *Großedelbächel* in Verbindung, das bei Bhf. Wanzel in die Leber mündet. Sehr skeptisch ist HERR (S. 50 f.) bezüglich des Zusammenhangs der Marken mit den Ortschaften, schon weil er die Marken im Raum nördlich der Hohkönigsburg sucht, zwischen Leber und den sie südlich begleitenden nicht unbedeutenden Höhenzügen, sie also offenbar in die Schenkung mit einschließt. Das aber entspricht in keiner Weise dem Text der Urkunde.

Ich sehe in den beiden Marken die ältesten Gemarkungen von Gemar und Orschweiler. Im Elsaß wird seit dem Beginn der fränkischen Herrschaft, teils durch fränkische Besiedlungsmaßnahmen, teils durch sprachliche Vorgänge einer langsam weiterschreitenden Assimilation (Binnenstrahlung) *-ingen* durch *-heim*, in den frühen Ausbazonen auch wohl durch *-weiler* verdrängt,<sup>43</sup> indem *-heim* oder *-weiler* an *-ingen*

angehängt, oder *-ingen* auch durch eines der genannten Grundwörter ersetzt wird. Beispiele<sup>44</sup> des ersten Falles sind etwa die *-ingheim*-Ortsnamen wie Düppigheim, 951 *Dubinheim*, Richtolsheim 1362 *Richtelingheim*, Hergheim, das sich zuerst an die *-weiler*-Namen des Colmarer Rieds anpaßt; 742 *Heruncovillare*, dann an die südlich anschließenden *-heim*: 759 *Herunheim*; oder Blienschweiler, 823 *Pleonungowillare*;<sup>45</sup> hier scheint ursprünglich ein völliger Namenswechsel eingetreten zu sein: \**Bleoninga* heißt dann *Bodoleswillare*; aber die alte *-ing*-Form lebt im Volksmund weiter und so entsteht aus altem und neuem Namen eine Mischform *Pleonungowillare*: daher wird 823 überliefert: *villa et marcha Bodoleswillare sive Pleonungowillare*. Diese Mischform hat sich durchgesetzt mit einer neuen Anpassung, nämlich daß aus dem Genetiv des Plurals *Pleonungo* ein solcher des Singulars wird \**Pleonunges*; denn Blienschweiler kann nur auf ein \**Pleonungeswillare* zurückgehen. Für den Ausfall des *-ingen* bieten sich als Beispiele Wöllenheim, 884 *Wenilinga*, Ettendorf, früher *Atinheim*, davor 788 *Ediningon*.<sup>44</sup> Als Beispiel für *-weiler* könnte eben unser *Odeldinga/Audaldovillare* dienen. Ich habe an anderer Stelle gezeigt, daß die alte *-ingen*-Form, auch wenn sie für die Siedlung selbst durch die *-heim*-Form verdrängt ist, als Name der Gemarkung noch länger weiterlebt, schließlich nur noch Flurname ist und dann oft ganz verschwindet.<sup>46</sup> So haben wir es hier; der alte Ortsname lebt noch im Namen der Waldmark weiter; er zeigt darum die volktümlich weiterentwickelte Sprachform *Odeldinga*, während die amtliche Ortsnamenform zunächst noch auf älterem Lautstand verharret: *Audaldovillare*; die Monophthongierung von *au* > *ô* vollzieht sich im 8. Jahrhundert, auf die Dauer hat sich ihr auch der Ortsname selbst in seiner amtlichen Schreibung nicht entziehen können.<sup>47</sup> Daß bei dem Schwinden der *-ingen*-Formen diese auch einmal einfach abfallen konnte, wie das bei *Gemar* geschieht, kann nichts Überraschendes haben.

Wir nehmen also als Ausgangspunkt zwei *-ingen*-Orte im altesiedelten Land am Rand des Gebirges an, mit einer Gemarkung, die sich vom Ried der Ebene über die Vorhügel weit ins Waldgebirge hinein erstreckt. Die wichtigste Funktion dieser Waldmark ist die Waldweide. Welche Bedeutung diese hatte, verrät uns unsere Urkunde, in der Karl d. Gr. der beschenkten *cella Fulradovillare* im königlichen Fiskus noch über die Grenzen der Schenkung hinaus die Waldweide erlaubt: „*jubemus ut per tota illa foreste nostra foras ipsos finis denominatas pastura ad eorum pecunia ex nostra indulgentia concessum habeat.*“

Wir fügen hinzu, daß sich *Audaldovillare* wie *Ghermari* und *Ratbertovillare* durch die Schenkung *Widos* ganz oder doch zum größeren Teil im Besitz *Fulrads* befindet; es ist deshalb schwer verständlich, daß selbst *WIEGAND* meint, daß die Schenkung bei *Orschweiler* in die Ebene hinausgreife<sup>48</sup> (s. auch oben S. 189). Auffallend ist, daß bei dieser Schenkung unter den *Pertinentien* in ungewöhnlicher Weise „*Herden mit ihren Hirten*“ genannt

werden. Natürlich kann sich das auch auf die Weide im Ried beziehen, aber näher liegt die Wald- und Bergweide; so hat auch BÜTTNER<sup>49</sup> diese Stelle gedeutet.

Die Schenkung Karls d. Gr. schließt sich also unmittelbar an Gebiete an, die schon in Fulrads Besitz waren. Das wird für das Verständnis der Schenkung und ihrer Grenzführung noch von Bedeutung sein.

Solche weit in den Bergwald sich erstreckende Gemarkungen alter, am Rand zwischen Altland und Waldland liegender *-ingen*-Orte kennen wir auch sonst. Am Rand der altbesiedelten Baar gegen das Waldgebiet des Schwarzwaldes liegen die Orte *Löffingen* und *Bräunlingen*, denen Karl Siegfried BADER<sup>50</sup> eine eingehende Studie gewidmet hat. Ihr Besitz im Altgebiet ist kaum größer als der anderer *-ingen*-Orte, aber gewaltig dehnt sich ihr Bereich in den zunächst noch unbesiedelten Schwarzwald hinein. Beide erscheinen als fränkisches Königsgut, Löffingen mit einer alten Martins-, Bräunlingen mit einer Remigiuskirche. Beide, oder doch große Teile von ihnen gelangten durch königliche Schenkung an St. Gallen, bzw. an Reichenau; so wie Gemar und Orschweiler durch Wido an Fulrad von St. Denis kommen. Vielleicht waren auch diese einst Königsgut; denn Wido gehört zu einem der machtvollsten unter den austrasischen Hochadelsgeschlechtern, die in Lothringen zu Hause waren, und mit deren Hilfe die Arnulfinger-Karolinger die fränkische Königsmacht neu aufgebaut haben.<sup>51</sup> Das elsässische Herzogtum ist zweifellos im Zusammenhang mit den karolingischen Aktionen gegen Alemannien verschwunden, die auch das Ende des alemannischen Herzogtums herbeigeführt haben. Möglicherweise haben zur Stärkung der Autorität des fränkischen Königtums Wido wie Graf Ruthard,<sup>52</sup> einer der Vorkämpfer der fränkischen Sache in Alemannien, ihren Besitz im Elsaß aus fränkischer Königshand erhalten. Ihnen verdankt Fulrad, wieder offenbar im Zusammenhang planmäßiger Überlegungen der fränkischen Politik, seinen wesentlichen Besitz im elsässischen Altland (s. oben S. 184).

Wahrscheinlich hat sich nördlich der *marca Odeldinga* eine weitere Mark von der Ebene aus ins Gebirge, und zwar längs der Leber, erstreckt; von ihr wird noch in Verbindung mit der *Rivadmarca* zu reden sein; ich bezeichne sie zunächst, ehe sie genauer bestimmt ist, als die „nördliche marca“.

5. Diese drei Marken waren zur Zeit unserer Urkunde nicht mehr intakt, sondern befanden sich im Stadium der Auflösung.<sup>53</sup> Sie beginnt offenbar mit dem Einsetzen der fränkischen Herrschaft. Denn über die Marken, oder wenigstens einen Teil, breitet sich ein mächtiger königlicher Fiskus; nördlich der Leber können wir seine Ausdehnung weit über die Schenkung an Fulrad hinaus feststellen;<sup>54</sup> wie weit er nach Süden ging, ist schwer zu sagen; aber die Vermutung HERRS (S. 58), daß er bis in das Gebiet des Weißbaches, d. h. ins Urbeiser Tal (*Val d'Orbey*) gereicht habe, ist keineswegs ganz abwegig, auch wenn ich seine Begründung, daß mit *Quuningeshaim* Kienzheim

bei Sigolsheim gemeint sei, nicht zu teilen vermag. Dieser Fiskus reichte auch in die Ebene bis tief ins Ried, wo sich die Königspfalz von Schlettstadt erhob.

Auf dem Gebiet der drei Marken erheben sich zwei Siedlungen, die wir als fränkische Königssiedlungen ansprechen, das verraten ihre Namen: K ö n i g s h e i m (K i n z h e i m) und B e r g h e i m (s. Karte I) O. BETHGE<sup>55</sup> hat diese etwas schematischen Namen wie *Ostheim*, *Bergheim*, *Talheim* untersucht (— ich habe sie deshalb mit „Bethge“-Typus bezeichnet —) und gefunden, daß sie sich vor allem auf Königsgut und rings um Königshöfe finden, und daraus geschlossen, daß es Gründungen der königlichen Fiskalverwaltungen seien und dies auch in dieser bürokratisch-schematischen Form ihrer Namen bewiesen. Das hat sich auch im Elsaß weitgehend bestätigt.<sup>56</sup> Und auch unsere Namen gehören dazu. Es sind keine kleinen Ausbausiedlungen der Muttergemeinden, etwa von Gemar; sondern ein zielbewußter Wille hat für sie große und abgerundete Gemarkungen aus den alten Marken herausgeschnitten; Gemar z. B. ist dadurch völlig von seiner Waldgemarkung im Gebirge abgeschnitten, und hat offenbar alle seine Rechte dort verloren. In den Prozessen, die im hohen Mittelalter um diese Wälder entstanden, einmal gegen den Probst von Leberau,<sup>57</sup> und auf der anderen Seite gegen die Herren von Rappoltstein,<sup>58</sup> da steht Bergheim und nicht mehr Gemar an der Seite von Orschweiler-St. Pilt, die noch bis ins 18. Jahrhundert einen gemeinsamen Bann besaßen,<sup>59</sup> obwohl sie zu verschiedenen Territorien gehörten.

K i n z h e i m hat eine Martinskirche; sie war wohl die Kirche des Königshofes; und es ist nicht ganz ausgeschlossen, daß hier, wie schon vor fast einem Jahrhundert Vatin<sup>60</sup> mit recht einleuchtenden Gründen zu zeigen versucht hat, der Königshof Schlettstadt gelegen hat, daß *Quiningesheim* ursprünglich nur Appellativum, Übersetzung von *villa regia* gewesen sei; er sei also eigentlich namenlos gewesen und deshalb nach dem Fischerdorf Schlettstadt im ungesunden und feuchten Ried benannt worden; LUCIEN PFLEGER<sup>61</sup> hat seine Ansicht übernommen. Und in der Tat, Kinzheim, nicht Schlettstadt lag an der großen Römerstraße, Kinzheim lag in fruchtbarer Acker- und Rebgegend, nicht das Fischerdorf; gleich hinter Kinzheim fing der Bergwald für die königliche Jagd an.<sup>62</sup>

6. Der kirchliche Mittelpunkt für die umliegenden Fiskaldörfer war dagegen B e r g h e i m. Seine Marienkirche soll um 700, damals schon eine angesehene und an Einkünften reiche Kirche („*multiplicitate reddituum primam*“), nach der Vita s. Hidulphi, von Theudoald, einem Manne aus höchstem Adel („*quidam vir nomine Theudoaldus inter regni proceres illustis*“) an das Kloster Moyennoutier geschenkt worden sein.<sup>63</sup> Das könnte auf altes Königsgut hinweisen. Dafür spricht, daß die Kaiserin Richardis (die Gemahlin Karls III) 880 dort einen Mansus verschenkte,<sup>64</sup> daß um 945 König Otto I dem Herzog Konrad dem Roten von Lothringen Bergheim

gab;<sup>65</sup> doch stammt diese Nachricht aus einer späten annalistischen Quelle;<sup>66</sup> Heinrich II. soll den Besitz an Moyennoutier zurückgegeben haben;<sup>67</sup> es bleibt also fraglich, ob mit der Verfügung Ottos I. über Bergheim sich ursprüngliches Königsgut in diesem Ort beweisen läßt; doch ist es immerhin denkbar, da ja Moyennoutier nicht den ganzen Ort besaß; z. B. 759/68 schenkt ein Sigifrid in Bergheim und in seiner Gemarkung.<sup>68</sup> Der Graf Eberhard (*ein Etichone*) schenkt 735/37 *loca indominicata . . . in Perchheim*; auch das spricht nicht gegen altes Königsgut.<sup>69</sup> Noch 1311 spricht König Albrecht I. von „*vnsern dorfern und bennen ze Bercheim und zuo Onheim unde . . . alleme deme rehte, daz wir unde daz Riche do hant an lüten, an gulte, an gerihte . . .*“;<sup>70</sup> da in Onheim (= Ohnenheim) schon 675 fränkisches Königsgut mit Königsleuten und Königszins nachgewiesen ist,<sup>71</sup> so wäre das auch für Bergheim denkbar. Wahrscheinlich war die älteste Kirche von Bergheim eine Feldkirche, die in Bergheimer Lokalkundenden um 1300 oft genannt wird („*de agro retro Veltkilchen, de agris iuxta Veltkilchen*“ usw.).<sup>72</sup> Noch heute ist sie als Kapelle südöstlich von Bergheim in der Ebene vorhanden, sie heißt heute St. Smassmann-Kapelle (Smassmann = Maximin);<sup>73</sup> dieses Patrozinium weist auch auf Moyennoutier, denn der Gründer dieses Klosters, der hl. Hidulphus, war vorher Mönch im Kloster St. Maximin in Trier.<sup>74</sup> Eine solche St.-Maximin-Feldkirche, ebenfalls in frühem Besitz von Moyennoutier, lag bei Niederehnheim und war die Mutterkirche dieses und der umliegenden Orte.<sup>75</sup> Der Platz bei der Feldkirche von Bergheim wird auch in einem Weistum des Leberauer Dinghofes in Gemar erwähnt als der Platz, wo Markt abgehalten wird,<sup>76</sup> das würde darauf hindeuten, daß diese Feldkirche der Mittelpunkt der Gegend war, und ließe sich dann mit der alten Marienkirche von Bergheim identifizieren, die mit viel Berechtigung L. PFLÉGER<sup>77</sup> als die ehemalige Mutterkirche der Gemeinden der „Gemeinen Mark“, zumindest der diesseits der Ill liegenden Bergheim, Rappoltsweiler, Gemar, Orschweiler und St. Pilt (jenseits der Ill Ohnenheim und Elsenheim), anspricht. Sie lag in der Mitte dieser Orte; sie ist sicher älter als deren Kirchen, die erst entstanden, als dort Klöster Besitz erhielten und klösterliche Eigenkirchen errichteten: in *Rappoltsweiler* die Gregoriuskirche durch die Abtei Münster im Gregoriental,<sup>78</sup> in *Gemar* die Dionysius- und die Leodegarkirche, die zu den Dinghöfen von Leberau (im Besitz von St. Denis)<sup>79</sup> und Murbach gehörten;<sup>80</sup> die Mauritiuskirche in *Orschweiler* weist auf Kloster Ebersmünster, das dort frühen Besitz und einen Dinghof besaß,<sup>81</sup> und in *St. Pilt* ist ja Fulrad der Gründer der Hippolitus-Kirche. Als alle diese Filialorte eigene Kirchen erhielten und selbständige Pfarreien wurden, wurde wohl die Marienkirche nach Bergheim in den Ort verlegt, die Kirche draußen (noch im 17. Jahrhundert Kirche genannt), bekam ein neues Patrozinium und wurde nur noch Kapelle; das kann schon sehr früh geschehen sein.<sup>82</sup>

Auch sonst tritt die Bedeutung Bergheims hervor; auf seinem Gebiet auf dem *Spitalwasen* südlich des Eckenbachs tagte das *Landgericht*; die Weide auf dem *Spitalwasen* war gemeinsam für die Gemeinden Bergheim, Rodern, Rohrschweier, St. Pilt, Orschweiler;<sup>83</sup> diese gehörten daher wohl sicher in die Zuständigkeit des Landgerichts. Der *Schwerpunkt* der „*Gemeinen Mark*“ lag zweifellos bei den Orten auf der Vogesen Seite des Rieds. Obermarkherr war bis ins 14. Jahrhundert der Herzog von Lothringen, wohl in seiner Eigenschaft als Vogt von Leberau und St. Pilt, dann die Rappolsteiner; die Schlüssel zum Genossenschaftsarchiv hatten die Markmeister von Rappoltsweiler, Bergheim und St. Pilt;<sup>84</sup> Gemar, aus dessen Gemarkung Bergheim ein gewaltiges Stück herausgeschnitten hat, scheint nicht berücksichtigt, obwohl sich auf dessen Restgemarkung vor allem die „*Gemeine Mark*“ dehnt.

Noch nach einer ganz anderen Seite hin hebt sich Bergheim aus dem Kreis der übrigen Markgemeinden heraus; es ist der einzige der sieben Orte, der uns in den Urkunden sichtbar wird als einer, der einen leidenschaftlichen Kampf um seine Rechte zu führen wagt, ganz gleich, ob es um Wälder und andere Gebietsteile oder um grundsätzliche Rechte geht. Geschlossen und sich einig scheinen dabei Meister, Rat und Gemeinde, wie die einzelnen Bürger, ob adlig oder nicht, zu sein.<sup>85</sup> Sie reagieren leidenschaftlich gegen jeden wirklichen oder auch nur scheinbaren Eingriff der Herren, mit Beschwerde und Klage, wenn es sein muß, mit Appellation an höhere Instanzen, an den Landesherrn, mit Protesten gegen ihnen ungerecht erscheinende Schiedssprüche und Urteile; auch mit der Tat, die ihnen dem Recht zu entsprechen scheint, auch wenn sie gegen Herrengebot verstößt, wagen sie ihre „*Gerechtigkeit*“ zu bekunden. Sie geben sich nicht mit einem Schiedsspruch zufrieden, wenn er ihnen nicht dem Recht zu entsprechen scheint; Recht aber ist ihnen das Gewohnheitsrecht, was seit altersher Brauch, Herkommen war und ungestört (*on irrung und intrag*) geübt worden war. Die zahllosen Einzelfälle — eine Beschwerde an den Erzherzog Sigmund von Österreich, ihren damaligen Landesherrn, enthielt allein elf Klagepunkte<sup>86</sup> — möchten, für sich betrachtet, zuweilen als Ausfluß eines Querulantentums erscheinen; in ihrer Gesamtheit bilden sie doch Glieder eines grundsätzlichen Kampfes von Bauernrecht gegen Herrenrecht; vor allem gegen die Herren von Rappoltsweiler, die ihre Stellung als Obermarkherrn zum Ausbau ihrer Rechte benutzen, geht ihr Kampf, aber ebenso gegen den Prior von Leberau.

In diesem geht es um Schaden im Wald, um Bedrohung der Waldnutzung durch grundherrliche Rodung (s. unten S. 213 f.). Nicht weniger als sechs Schiedssprüche sind uns in dem Kampf, den Bergheim, gemeinsam mit St. Pilt und Orschweiler, gegen den Prior von Leberau um die Waldnutzung führt und der Jahrhunderte nicht zur Ruhe kommt, bekannt: 1434, 1436, 1469, 1513, 1516, 1718.<sup>87</sup> In der Auseinandersetzung mit den Rappoltswei-

uern um die Waldbezirke des *Hochwaldes* zwischen Tännchel und oberem Strengbach haben die Rappoltsteiner, obwohl die Zeugenaussagen sehr widerspruchsvoll waren, und viele davon zugunsten der Bergheimer aussagten,<sup>88</sup> den Wald durch Schiedspruch von 1357<sup>89</sup> für sich gewonnen, 100 Jahre später, 1463, ist ein neuer Schiedsspruch nötig, der den Bergheimern wenigstens die *Ermelsbacher Winterhalde*, die, freilich ohne klar bestimmte Grenzen an den an die Rappoltsteiner gefallenem Waldteil *Schöttelite* grenzt, als von altersher zu Bergheim gehörig sicherte,<sup>90</sup> sie gehörte zum Schloß Reichenberg und in den oberen Dinghof in Bergheim, den St.-Peters-Hof.<sup>91</sup> Gleichwohl griff der Rappoltsteiner unter Ausnutzung der unklaren Grenze von neuem in der *Winterhalde* zu, indem er dort gleich 20 Morgen Holz schlagen ließ;<sup>92</sup> von neuem wehren sich die Bergheimer und finden beim österreichischen Erzherzog Verständnis, der den Rappoltsteinern zusetzt und sie zu oft fadenscheinigen Ausreden zwingt.<sup>93</sup> Der Ausgang des Streites ist mir nicht bekannt.<sup>94</sup> Wir können kleinere Streitigkeiten an der Gemarkungsgrenze zwischen Rappoltweiler und Bergheim um das *Alt-* und das *Jungholz*, um die *Sulz*, die *Dürrenbach*, den *Hagenbachbann*<sup>95</sup> beiseite lassen; am grundsätzlichsten waren die Auseinandersetzungen in der „Gemeinen Mark“. Ich will nur drei Konflikte herausstellen; der Rappoltsteiner hatte als Obermarkherr den St. Piltern erlaubt, für die auf ihrem eigenen Bann errichtete Mühle einen Graben durch die Gemeine Mark anzulegen;<sup>96</sup> aber dieser ging auch durch Bergheimer Gebiet und schädigte deren Interessen; sie schätzten ihren Schaden auf jährlich 200 Gulden.<sup>97</sup> Die grundsätzliche Frage war, ob der Obermarkherr, der allerdings allein für die „wasser“ zuständig war, Entscheidungen treffen konnte, die so tief in die Interessen eines der Markorte eingriffen. Der Schiedsspruch entschied insofern gegen Bergheim, weil die Mühle der St. Piltern auf deren eigenen Bann errichtet, der Graben aber vom Markherrn genehmigt war; aber St. Pilt wurde verpflichtet, den auf Bergheimer Gebiet laufenden Teil des Grabens so zu befestigen und zu sichern, daß den Bergheimern kein Schaden mehr entstand.<sup>98</sup> Aber solange das nicht gesichert war, gingen die Einsprüche der Bergheimer weiter.<sup>99</sup>

Im Kampf um die *Fischgerechtigkeit*, die Fischenz, waren die Bergheimer freilich im Unrecht; aber auch hier glaubten sie, gestützt auf das Herkommen, ein altes Recht zu verteidigen; ich habe den Kampf an anderer Stelle dargestellt (s. unten S. 211); aber sie haben sich dann auch gefügt, als sie erkannt haben mochten, daß diesmal das Recht nicht auf ihrer Seite war; und als wieder einmal Bergheimer Bürger widerrechtlich gefischt hatten, hat sich die Stadt beim Rappoltsteiner entschuldigt und Abstellung zugesagt.<sup>100</sup> Am deutlichsten trat das Grundsätzliche in dem über 20 Jahre (1479—1500) dauernden Streit um den *Schweinetrieb* auf der „Gemeinen Mark“ heraus. Dieser war zweifellos ein Recht der Markgenossen und altes Herkommen; doch scheinen die anderen sechs Ge-

meinden außer Bergheim das Recht nicht genutzt zu haben. Jedenfalls der Rappoltsteiner als Markherr verbot den Bergheimern, ihre Schweine auf die „Gemeine Mark“ zu treiben, weil die Schweine die Weide verdürben und großen Schaden anrichteten,<sup>101</sup> wobei er sachlich wohl nicht ganz Unrecht haben mochte; er begründete später diesen Schritt damit, daß die anderen Gemeinden auch keine Schweine auf die Mark trieben; entscheidend für ihn aber war, daß er „*die notdurfft der Mark zu gebieten und verpieten wol muge und macht hat*“.<sup>102</sup> Das heißt, es ging um sein Recht, das ihm zweifellos zustand, über die Ordnung in der Mark zu gebieten; nachdem 1479 ein Schiedsspruch durch mehrere Städte gegen ihn entschieden hatte,<sup>103</sup> erreichte er tatsächlich ein Urteil des Hofgerichts in Ensisheim, das ihm völlig recht gab; dieses entschied, daß es Pflicht der Markgenossen sei, von ihm, dem Obermarktherrn, Entscheide entgegenzunehmen;<sup>104</sup> die Bergheimer appellierten an ihren Landesherrn, den österreichischen Erzherzog, als der Markherr den Bergheimern erneut das Verbot aussprach, und als sie dennoch ihr Recht ausübten, diesen die Schweine abtreiben ließ; die Bergheimer konnten sie dann mit Unkosten wieder aus Rappoltweiler holen.<sup>105</sup> Gegenüber dem Vorgehen des Erzherzogs zugunsten Bergheims — auch eine Entscheidung des Hofgerichts verfügte, daß wieder die Bergheimer in ihr Recht (*wider in gewer*) gesetzt werden sollten,<sup>106</sup> protestierte nun seinerseits der Rappoltsteiner, weil das — und es ist das Grundsätzliche — einen „*Abbruch der Erbmarkschaft*“ bedeute.<sup>107</sup> Aber es scheinen noch andere Dinge mitgespielt zu haben; die Bergheimer erklärten nämlich, daß der Markherr Häuser darauf baue und ein Dorf errichten wolle;<sup>108</sup> es kann sich nur um die Gründung von *Illhäusern* handeln, daß zwei Jahre später (1482) zuerst in den Akten erscheint (*zu den hüseren an der Yllen gelegen*).<sup>109</sup> Und es ist vielleicht etwas Wahres an der Sache; denn im weiteren Fortgang des Streites erfahren wir aus Colmarer Stadtakten: Meister und Stadtschreiber von Colmar „*sind zu Husern des spans zwischen*“ den Rappoltsteinern und Bergheim „*halb gesin*“.<sup>110</sup> Um sich eine stärkere Position, auch moralisch zu verschaffen, trat jetzt der Markherr, indem er zugleich 1489 sein Verbot gegen die Bergheimer erneuerte, als Vertreter der Interessen der übrigen sechs Markorte auf, die, weil sie selbst keine Schweine in der Mark hatten,<sup>110a</sup> in der Tat über die Schäden durch die Bergheimer Schweine nicht sehr erbaut gewesen sein mögen; er hat sie offenbar veranlaßt, als Mitkläger gegen Bergheim aufzutreten; denn als solche erscheinen sie nun in den Akten;<sup>111</sup> aber sie taten es doch offenbar nur mit halbem Herzen; denn z. B. *Elsenheim* mußte erst durch Vermittlung seines Landesherrn, des Bischofs von Straßburg, veranlaßt werden, zu den Verhandlungen zu erscheinen, und es erklärte, daß es sich am liebsten aus dem ganzen Gezänk heraushielte.<sup>112</sup> Das Hofgericht in Ensisheim hat endgültig für Bergheim entschieden; sie seien bei ihrem alten Recht unbehindert zu lassen; sie erhielten darüber hinaus eine recht erhebliche Entschädigung von 250 Gulden zugebilligt, die die übrigen

sechs Marktorte aufbringen mußten;<sup>113</sup> auch der Rappoltsteiner hat sich gefügt. Die Bergheimer hatten um 1500 einen vollen Sieg alten überkommenen Bauernrechtes gegenüber Herrenansprüchen erkämpft. Daß man die strittige Frage auch anders als durch rechtbrechendes Machtgebot lösen konnte; zeigt das Weistum der Mark von 1580,<sup>114</sup> wo festgelegt wurde, daß für die Schweine eine besondere Weide abgegrenzt werden sollte.

Man vermeint doch in diesem zähen Kampf der Bergheimer um altes Bauernrecht den Geist trotziger Königsfreier zu verspüren, wie sie wohl im vom Frankenkönig gegründeten Bergheim gegen Königszins, Heeres- und Rodungspflicht auf Königsgut angesetzt sein mochten. Es mußte sie hart treffen, als 1486 der Oesterreicher die Stadt ausgerechnet an die Rappoltsteiner verpfändete. Die Bergheimer mochten für ihre Freiheit und Recht fürchten und bemüht sein, ihren alten Widersacher bald wieder los zu werden;<sup>115</sup> jedenfalls waren sie bereit, dafür Opfer zu bringen. Von den 4000 Gulden der Pfandsomme, mit der sie dann wieder 1495 eingelöst wurden, haben sie 3000 aufgebracht.<sup>116</sup> Man muß unwillkürlich an die Freien von Eglofs im Allgäu denken, die, um ans Reich und in die dauernde Freiheit zu kommen, ebenfalls von der Kaufsumme, mit der Kaiser Friedrich II. die Grafschaft Eglofs erwarb, weitaus den größeren Teil selbst aufbrachten. Nach den neuesten Forschungen werden auch sie als Nachkommen fränkischer Königsfreier angesehen.<sup>117</sup>

7. Nach dieser größeren, aber notwendigen Abschweifung kehren wir wieder zum eigentlichen Thema zurück.

Nach der Gründung von Kinzheim und Bergheim auf dem Boden der alten Marken geht der Ausbau weiter; es ist die Zeit, da die *-weiler*-Ortsnamen aufkommen. Wieder ist Bergheim Mittelpunkt dieses Ausbaus. Offenbar auf seiner Gemarkung entsteht im Süden Rappoltzweiler (759/68 *in Ratbaldouillare et in fine vel in villa Berheim marca*);<sup>118</sup> es ist vielleicht kein Zufall, daß es neben Mark und Gebiet Bergheim ohne eigene Mark genannt ist; noch in der Urkunde von 896, die den Besitz der Abtei Münster bestätigt (s. Anm. 78), wird Rappoltzweiler im Gegensatz zu den meisten mitgenannten Ortschaften ohne *marca* und ohne *appendicia* genannt; das deutet auf ursprüngliche Tochtersiedlung und ursprüngliche Abhängigkeit von Bergheim. 759/68 schenkt ein Sigifrid in Rappoltzweiler Besitz; zugleich in 11 anderen Orten; er ist also wohl ein machtvoller Adliger; vielleicht ist es kein Zufall, daß darunter die beiden Saasenheim (*in alias duabus villas, qui dicitur Saxones*) sind, die irgendwie auf fränkische Siedlungspolitik hinweisen.<sup>118</sup> Auch Wido hatte in Rappoltzweiler Besitz an Fulrad geschenkt. Das heute abgegangene Ellenweiler (735/7 Hiltoneullare) gehörte wohl nicht mehr zum ehemaligen Bergheimer Bezirk, aber entstand wohl in der gleichen Zeit; es lag südlich des Mühlbachs (Strengbach) (*obewendig des Mulebach*),<sup>119</sup> auf der französischen Karte

von Cassini (18. Jahrhundert) noch südöstlich Rappoltsweiler eingezeichnet. Es war einst ein großes Dorf mit eigener Galluskirche, die Etichonen hatten dort Besitz,<sup>120</sup> und noch im 14. Jahrhundert heißt es in einer Rappoltsteiner Urkunde: „*Ellenwilre daz dorff vnd waz darzuo höret, daz wir zu lehen hant von dem Riche*“.<sup>121</sup> Das Dorf gehört also in den ganzen Zusammenhang hinein, den wir darstellen. Sein Bann wurde zwischen Zellenberg und Rappoltsweiler geteilt; daher rührt wohl der Rappoltsweiler Gemarkungsteil südlich des Mühlbachs.

Im Norden entsteht *Rohrschweiler* (742 *Chrodoldesuuilare*),<sup>122</sup> dessen Gemarkung deutlich aus der von Bergheim herausgeschnitten erscheint. Es wird zuerst in der sehr reichen Schenkung eines Rantwig genannt, der in nicht weniger als neunundzwanzig Orten, die über das ganze nördliche und mittlere Elsaß verteilt sind, an Kloster Weißenburg schenkt;<sup>123</sup> Rantwig ist also ein bedeutender Grundbesitzer und gewiß von hohem Adel; sein Vater besaß Lehen vom Herzog Liutfrid, die Rantwig diesem abkaufte.<sup>123a</sup> Da sein Vater *Chrodwig*, sein Großvater *Chrodus* hieß, so gehört vielleicht jener *Chrodold*, nach welchem Rohrschweiler genannt ist, zur gleichen Familie; auch könnte es möglich erscheinen, daß diese Familie mit der Familie der Chrodoine verwandt ist, die zum austrasischen Adel in Lothringen und zu den eifrigsten Förderern des frühen Weißenburg gehörten.<sup>124</sup> Möglicherweise käme durch diese lothringischen Beziehungen Moyenmoutier zu seinem Dinghof in Rohrschweiler. (*Curia Mediani monasterie in Rorswilre*).<sup>124a</sup> Das ist freilich nur eine Kombination, würde aber wieder in die Nähe fränkischer Politik führen. Auf der heutigen Gemarkung Rappoltsweiler mag noch der längst wieder abgegangene Ort Karlisbach entstanden sein, auf Königsgut; denn Lothar II hat dort Besitz seiner Verwandten, der Äbtissin Bertha von St. Felix und Regula in Zürich, geschenkt;<sup>125</sup> es war wohl immer nur eine unbedeutende Siedlung, 1298 erinnert noch ein Flurname „in dem Karlisbach“ an ihn.

Das etwa war der Stand der Siedlungsentwicklung, als Fulrad seine Cella auf dem Bann von Orschweiler, das spätere St. Pilt, gründete. Neuere Siedlungen sind nicht mehr viele dazugekommen; auch hier scheint der Ausgangspunkt wieder Bergheim gewesen zu sein; ob dabei *Rodern* (1167 *Rodere*) von Rohrschweiler abgezweigt ist, wie es der Lage nach erscheinen könnte, oder von dem mächtigeren Bergheim, was an sich näher liegt,<sup>126</sup> ist nicht zu entscheiden, jedenfalls gehörte es kirchlich mit Rohrschweiler und dem noch jüngeren, schon im Gebirge, vielleicht, was der Name vermuten läßt, im Anschluß an eine Wallfahrtskapelle gegründete *Tannenkirch* (1308 *Tannenchilche*) noch lange kirchlich zu Bergheim;<sup>127</sup> auch der Wald war bis 1801 für Bergheim, Rohrschweiler und Rodern gemeinsam und ungeteilt.<sup>127a</sup> Nur ein Vorort war *Weiler* oberhalb Bergheim (1350 *Wilre* ob *Berckheim*), im Volksmund auch *Bergheimweiler* genannt, sicher nur eine unbedeutende Siedlung und seit der Erhebung Bergheims zur Stadt rasch wieder mit

dieser verschmolzen. *St. Peter*, nahe bei diesem Weiler, kaum mehr als eine Häusergruppe um eine Kapelle, war auch ein Stück von Bergheim, dort stand der obere Dinghof von Bergheim, *St. Peters hove*,<sup>128</sup> der ursprünglich im Besitz von Moyennoutier war. Von Gemar ist schließlich noch *Illhäusern* (s. oben S. 196) abgetrennt worden, wohl eine erst spätmittelalterliche Fischersiedlung. Wir können diese jüngeren Siedlungen für unsere weiteren Untersuchungen beiseite lassen.

8. Wir wollen versuchen, unsere beiden Marken zu rekonstruieren; mancherlei Umwege werden wir dabei zu gehen haben. Zunächst die *marca Garmaringa*, die südlichere. Ihre Südgrenze ist zweifellos der *Strengbach*, der in älterer Zeit *Mühlbach* hieß. Südlich desselben beginnen zwei Waldmarken; die eine, größere, die sich bald mehr ins Innere des Gebirges zieht und bis tief ins Münstertal ausdehnt, ist die *Waldmark der sieben Dinghöfe* zu Maiweiler (abg. b. Ammerschweier), Sigolsheim, Mittelweier, Ingersheim, Kienzheim, Hunaweier und Ober-Gemar.<sup>129</sup> Der gemeinsame Kontrollgang ihrer sieben Förster beginnt, laut der verschiedenen Dinghofrodel, am *Mühlbach vor (zu) Rappoltsweiler*,<sup>130</sup> (*ruisseau du moulin de Ribeauvillé*<sup>131</sup>); die Förster sind nur diesseits (d. h. südlich) des Baches berechtigt, unberechtigt Fischende zu pfänden und zu bestrafen; deutlich erscheint der Bach also als Grenze. Nach dem Ingersheimer Weistum verlassen die Förster den Mühlbach bei *Keinnolzstein*, unter dem man, einen Schreibfehler vorausgesetzt, den *Reinolzstein* (Rammelstein), den westlichen Ausläufer des Tännchels, verstehen könnte, ein Grenzpunkt freilich, der auffällig weit nach Norden reichen würde; da aber auch der Ebersheimer Dinghofrodel von Sigolsheim<sup>132</sup> *Keinolzstein* schreibt, ist ein Schreibfehler vielleicht doch nicht wahrscheinlich, und es wird sich um einen anderen Berg handeln.

Eine weitere, kleinere Waldmark mehr in dem der Ebene zugekehrten Teil des Gebirges schließt sich südlich an den Mühlbach an, an der die Gemeinden Reichenweier, Bennweier, Mittelweier, Bebelnheim, Zellenberg und Hunaweier beteiligt sind, die Waldmark der Herrschaft Horburg-Reichenweier. Doch haben sich die einzelnen beteiligten Gemeinden schon erhebliche besondere „*Burgerwælde*“ ausgesondert, so daß nur wenige Waldgebiete in gemeinsamem Besitz geblieben sind. Auffallenderweise ist auch Rappoltsweiler (+ abg. Ellenweier) daran beteiligt und hat sich ebenfalls „*Burgerwælde*“, den sog. „*Allmendwald*“ abgetrennt; mit diesem reicht die Gemarkung Rappoltsweiler heute über den Mühlbach/Strengbach hinweg nach Süden;<sup>133</sup> auch in der Ebene geht ein Stück der Gemarkung nach Süden über den Strengbach hinaus. Dort aber lag im Mittelalter der abg. Ort *Reggenhausen*, ein Kirchort, dessen Leutpriester 1341 genannt wird, die Reste der Kirche waren noch im 18. Jahrhundert zu sehen (Eintrag in die französische Karte von Cassini aus dem 18. Jahrhundert). Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch dieses Dorf einst zu der Horburger Waldmark

gehörte; sein Bann wurde zwischen Zellenberg und Rappoltsweyer aufgeteilt; von daher könnten der Anteil Rappoltsweylers an der Waldmark stammen und die über den Strengbach hinausgreifenden Teile seiner Gemarkung.

Auch von Norden her wird der Mühlbach/Strengbach als Grenze angesprochen. Anspruch auf „*Wünne und Weide*“ hatte der Dinghof des Probstes von Leberau in St. Pilt von der *Blinda*, einem Bach, der in der Ebene das Ried an seinem Ostrand durchfließt, „*ad mediam ripam molendini quod vulgo dicitur Mulbach*“.<sup>134</sup> Und in einem Streit zwischen der Herrschaft Rappoltstein und der Gemeinde Bergheim um den Waldbesitz sagt ein Zeuge aus; er habe nichts anderes sagen hören, „*denne daz die welde ginsit des Mulebaches waerent denen von Horburg, und die welde dissit des baches denen von Rappoltstein*“.<sup>135</sup>

Verschiedene Weistümer versetzen uns nördlich des Mühlbachs in ein großes, geschlossenes, Gebirgswald und Ebeneried umschließendes „*Gebiet*“. Es sind dies:

A = Die Rechte des Dinghofes des Probstes von Leberau in *St. Pilt*,<sup>136</sup>

B = die Rechte des Dinghofes des Probstes von Leberau in *Gemar*,<sup>137</sup>

C = die des Rappoltsteinischen Dinghofes in *Gemar*,<sup>138</sup>

D = die des St. Deodats Dinghof (St. Dié) in *Gemar*,<sup>139</sup>

E = die des Hattstattschen oberen, sog. St. Petershofes in *Bergheim*,<sup>140</sup>

F = die des habsburgischen, sog. unteren Dinghofes in *Bergheim*.<sup>141</sup>

Alle diese Aufzeichnungen gehen ins 14. oder 15. Jahrhundert zurück;

G = Ganz die gleichen Grenzen nennen auch *die Forderungen*, die im 15. Jahrhundert die Gemeinden *Bergheim*, *St. Pilt* und *Orschweiler* gegen den Probst von Leberau erhoben haben.<sup>142</sup>

Am knappsten berichtet über die Grenzen der gemeinsamen Bereiche dieser Dinghöfe das Weistum von St. Pilt (A); es nennt nur die äußersten Grenzräume: „*spacium quod dicitur in der Blinda*“ (die *Blind* ist ein Wasserlauf, der das Illried an der Ostseite begrenzt), dann *spacium quod dicitur vulgo zu Struzzenlouwen* (unbekannt), dann der Mühlbach (*ripam molendini, quod vulgo dicitur Mulbach in isto loco qui vulgo dicitur zuo der Kropheten tannen*), von da geht es zu Berge „*vulgo mitten uf die virst*“ und von da „*mitten in die Lebraha*“ (Karte I und Deckblatt).

Die übrigen genannten Dokumente (B—G) beschreiben die Grenze in entgegengesetzter Richtung, sie bieten wesentlich mehr Grenzpunkte oder Grenzbezirke, doch sind die meisten uns heute nicht mehr bekannt; aber

manche lassen sich durch andere Urkunden noch in ihrer ungefähren Lage bestimmen; die klarsten Angaben macht C, es ist wohl das älteste Dokument, auf ungefähr 1300 angesetzt. Von Abweichungen der einzelnen Fassungen gebe ich nur die gröberen: Die Grenzföhrung beginnt in Gemar und zwar: „ein Weg vnd strass oben durch das dorf hinuss“ (B. C.), von da zur „Sweben(den) Brugken (C, D, E, G, *swebelte* B, *schwemen* F) hinuf über die Yllen (C)“, und zwar „gestragks“ (C) zwischen dem Eigen der Herren von Reichenberg und dem der Bürger von Colmar (alle) zum „Markbrunnen (-brunnen E, F, G, *mitten in den Rietbünnen* D) zu berge (D, E, F, G)“ zu dessen Ursprung (E, F, G, *vntz Ryetburnen vrsprung* C, D, Ursprung des *Rietebaches* B) zu „Rumersheim-rustboum (C, -boum D, *zuo den boumen von R. B, -riste, -ruse* G, -vorst F, *Rumerschin* E)“, zum „Sigenradt (C), genant der Stritwerd (B, C)“, es folgen: „Drüssenlohe (C, *Dreussenloch* B, *Grüsenloe* D, *D(r)eussenlow, -lewe* E, F, G), *Holderlohe* (C, D, *Holderlow, -lewe* E, F, *Goldenlowe* G), *Hagenlöhe* (C), *Forstermatt* (C)“, zur „Marksäule (G, *Marksulsmatten* F)“, dann „mitten in Markbrunnen (alle) gegen Orsswölze zu (C) *hinder Künzsperg* (C) *mitten in die Leberach* (alle), *mitten uf die Fürst* (B, C) *zu berg zu Rumeltzstein (Rumoltzschein, Reinoltzstein [alle]), zur Kropheten (Kropehten, Krophihten) Tannen* (alle), *die fürst zu berg* (D, E, F, G) *zur Vechen* (B, C, D, G, *Vehirnn* E, *Vhehunn* F) *vrsprung* (alle)“ und diese herab wieder zur *Schwebenden Brücke* (alle). Offenbar gehören die Gemarer Weistümer C und B näher zusammen und bieten wohl auch den älteren und genaueren Text.

Wir wollen versuchen, mit Hilfe anderer Zeugnisse die Abgrenzung der Mark genauer zu fassen. Sie geht von Gemar oben, d. h. südlich zum Dorf hinaus; die Schwebende Brücke muß also südlich von Gemar über die Fecht geführt haben; „*de duobus agris ginhalf Vechen bi dem stege*“, heißt es 1298,<sup>139a</sup> damit ist wohl diese Brücke gemeint. Von da geht es hinauf (also weiter südlich) zur Ill; dabei führt die Grenze zwischen dem Eigentum der Herrn von Reichenberg und dem der Colmarer Bürger hindurch. Dieses letztere läßt sich deutlich bestimmen. Zwischen Gemar und Colmar (bzw. Hausen), zwischen Fecht und Ill, liegt nach Urkunden des 15. Jahrhunderts der *Colmarer Wald*, auch *Niederholz* und *Rietholz* genannt, und in unzweifelhaftem Besitz der Stadt Colmar;<sup>140a</sup> er heißt heute noch so (s. Blatt Colmar der Karte 1:100 000); der nördlichste Zipfel dieses Waldes aber liegt noch auf Gemarer Gemarkung; das muß der Besitz der Herren von Reichenberg sein, von dem wir urkundlich wissen, daß er auf Gemarer Bann lag.<sup>141a</sup> Hier entspricht also die heutige Gemarkungsgrenze der alten Grenze der Mark; ihr (bzw. der der Gde. Illhäusern, die erst spät entstanden und aus alter Gemarer Mark herausgeschnitten ist) dürfen wir wohl bis zur Ill weiter folgen. Dann wird die Bestimmung schwieriger; denn die Angaben der verschiedenen Rodel weichen von einander ab. C, das meist die besten Angaben hat, nennt als nächsten Punkt den Ursprung des *Ried-*

*brunnens*; ein solcher begegnet uns auf heutigen Karten östlich der Ill; er kann aber nicht gemeint sein, denn er läuft zu nahe der Ill und umfaßt das Ried nicht, auch liegt sein Ursprung schon tief im Colmarer Gebiet. Das wird bestätigt durch eine Urkunde von 1491, durch die einem Müller ein „*wasserfluß in der Marck, genant der Rietbrunnen*“ für seine Mühle überlassen wird;<sup>142a</sup> sie liegt am *Bruckweg* und „*stößt oversit neben Colmar rielt*“. Das ist also wohl der Grenzweg, der zur Schwebenden Brücke führt; das paßt genau. Dagegen gelangen wir weiter östlich an den *Scheidgraben*, wie er heute heißt, der etwa da, wo die Südgrenzen der Gemarkungen Gemar und Elsenheim zusammentreffen, von der *Blind* sich abzweigt und parallel zu ihr nach Norden fließt. Er heißt heute daneben auch *Riedgraben*, ein Name, der gut zum *Rietbrunnen* von C, D, und *Riedbach* von B, paßt.<sup>143</sup> Und hier liegt auch sein Ursprung; da er ein Nebenarm der *Blind* ist, paßt er auch zur Angabe von A. Dieser *Scheidgraben* ist dann auch der *Markbrunnen* von E, F und G; denn beide Bezeichnungen bedeuten dasselbe: Grenzwasserlauf. Eine mißverständliche, wenn nicht falsche Angabe, die bei B und C fehlt, ist die von D, E, F, G, daß die Grenze den Marktbrunnen aufwärts (*ze berge*) zu dessen Ursprung führe; denn sie führt ja gleich darauf diesen wieder abwärts; diese Angabe ist deshalb auszuschneiden. Es folgen dann eine Reihe von Ried-Feldorten, die wir nicht mehr bestimmen können. Doch haben wir über einzelne noch weitere Angaben. Bis *Rumersheim—rustboum* (das ist der richtige Name, es handelt sich um eine Rüster, Ulme) dehnt sich die Weide eines Gestütes (*stuot*) und eines Viehhofs (*sweiiga = congregatio animalium non arantium* im lateinischen Text), nach Angabe von A.; an der Rüster soll sich der Farren (Stier) reiben, jucken. Diese Ulme ist wohl zugleich eine Grenzmarke. Der Name hat wohl nichts mit den weitentfernten Dörfern Rumersheim zu tun, eher mit der in der Nähe vorbeiführenden Römerstraße.<sup>143a</sup> *Drüssenlohe* (ob identisch mit *Struzzenlouwen* von A?), und *Holderlohe* müssen sich in der Nähe von Elsenheim befinden; denn die sechs anderen Markorte müssen besondere Ansprüche des siebten Markortes Elsenheim auf diese beiden Riedorte 1453 durch einen Schiedsspruch zurückweisen lassen;<sup>144</sup> dann folgt *Hagenlöhe* (bei C), von dem gleich zu reden sein wird. Vielleicht bedeuten diese Namen Waldstücke (von ahd. *lôh* = Wald), aber Formen wie *Deusenlewe* (G), *Holderlow* (E, F), *Trusenlewe*, *Holderlewe* (F, Schiedsspruch 1453) lassen eher an ahd. *hlêo*, mhd. *lê* (lokativer Dativ: *lêwe*) = Hügel, oft Grabhügel denken, zumal bei Elsenheim und Ohnenheim vorgeschichtliche Tumuli gefunden worden sind.<sup>145</sup> Über die übrigen Punkte vermag ich nichts zu sagen. Es ist zu vermuten, daß die Grenze längs des genannten Scheidgrabens (Markbrunnens) nach Norden läuft. Dann wird die Grenze wieder von einem *Markbrunnen* bestimmt, und hier sind wir auf ganz sicherem Boden. Er ist nämlich Gegenstand eines Grenzstreites zwischen den Herrn von Rappoltstein in ihrer Eigenschaft als Obermärker (*ober*

*markherr*) der Mark und der Stadt Schlettstadt. Dieser Markbrunnen bildet die Grenze zwischen Schlettstadt und der Mark, doch ist er und damit auch die Fischente (d. h. das Recht zum Fischen) nach Meinung der Schlettstädter ganz im Besitz der Stadt, während die Grenze nach rappoltsteinischer Auffassung mitten durch den Graben geht; Zeugnis dafür seien die Rodel des St. Didolter (= St. Dié, D) und des Leberauer Dinghofes in Gemar (= B) und ein *Burgfrieden*, von dem gleich zu sprechen sein wird; die hätten ausdrücklich gesagt, die Grenze gehe *m i t t e n* in den Markbrunnen. Ja, er warf den Schlettstädtern vor, sie hätten rechtswidrig die Grenzsteine aus dem Wasser geholt und auf dem rappoltsteinischen Ufer (*staden*) aufgestellt. Das Gericht entschied gegen den Rappoltsteiner, und die Stadt behielt den ganzen *Markbrunnen*.<sup>146</sup> Er ist identisch mit dem *Scheidgraben* unserer heutigen Karten, der am Südrand des Schlettstädter Illwaldes<sup>147</sup> entlangläuft und noch heute die Schlettstädter Gemarkungsgrenze darstellt. Verfolgen wir die Richtung dieses *Scheidgrabens* weiter nach Westen, oder besser nach Westnordwesten, etwa längs des Neugrabens heutiger Karten, dann gelangen wir an einen kleinen Wasserlauf, der heute *Burnengraben* heißt, dem wir, ohne die Richtung ändern zu brauchen, aufwärts verfolgen; er führt bis auf 1 km an *Orschweiler* heran. Vielleicht galt bis hierher der Name *Markbrunnen*, woran die Bezeichnung *Burnengraben* erinnern könnte; dann wäre dieser Abschnitt der Teil des *Markbrunnens*, wo wirklich nach der Aussage der Weistümer die Grenze in der *M i t t e* des *Markbrunnens* lief. Der *Brunnengraben* entspringt bei einem heute noch vorhandenen römischen Meilenstein an der Römerstraße; er heißt heute das *Zollstöckle*, ein Name, der wieder an eine alte Grenze erinnert;<sup>148</sup> vielleicht ist es die *Marksole*, die F und C, wenn auch nicht ganz genau in der richtigen Reihenfolge, nennen. Daß auch hier unsere Grenzziehung nicht ganz falsch sein kann, wird dadurch erwiesen, daß der *Heckengießen* (heute *Horgießen*) und die Abzweigung des Schlettstädter Mühlbaches aus der Ill im Bereich der Mark liegen;<sup>149</sup> und auch unsere Grenzföhrung schließt sie in diese ein. Für diese ganze im Ried verlaufende Markgrenze haben wir ein Gegenstück in dem vom Rappoltsteiner im Streit mit Schlettstadt angeführten *Burgfrieden*, durch den 1406 König Rupprecht, Markgraf Bernhard I. von Baden und Smassmann von Rappoltstein Burg und Stadt Gemar teilen; dabei wird die Grenze des Stadtgebietes angegeben; sie geht von St. Martin (wo?) zur Berghincapelle (wohl die St.-Smassmann-Feldkirche (s. oben S. 193), von da zum Bergenschbach, diesen hinab zum *Markbrunnen*, dann zum *Hagenleuwlin*, dann zum *Rietbrunnen-Ursprung* und von da zur *Colmarer Rintfurt vff der Illen*.<sup>150</sup> Das aber sind vom *Markbrunnen* an, nur in entgegengesetzter Richtung, alles Punkte, die auch als Grenzpunkte der Mark erscheinen in der besten Überlieferung C. Wir dürfen wohl den Schluß ziehen, daß innerhalb des Riedes die Grenze der Mark mit der der Gemeinde Gemar zusammenfällt. Die von mir eingezeichnete Grenze deckt sich mit der heutigen Gemarer

(+ Illenhäuserer) Grenze. Dieser Burgfrieden gibt uns noch zwei weitere Klärungen; über die Ill führt hier keine Brücke, sondern den Übergang bildet eine Furt; also ist unsere Ansetzung richtig, daß die Schwebende Brücke nicht über die Ill, sondern über die Fecht ging; und ebenso war es richtig, den Übergang über die Ill an die Grenze gegen Colmar zu setzen. Unsere Ansetzungen werden also weitgehend bestätigt.

Vom *Markbrunnen* geht es (nach C) auf Orschweiler zu und dann „*hinder Kungsberg vntz mitten inn die Leberach*“. Das erinnert an die Fassung unserer Urkunde von 774 und an die Grenze des „*Gefürstes*“ bei A. Bis hier an den Saarbach (s. oben S. 186) geht von Osten her der Kinzheimer Wald, ein ehemaliger Reichsbesitz, Rest des  *fiscus Quuningesheim*, der dann in den Besitz der Reichsstadt Schlettstadt gelangt ist.<sup>151</sup> Die Grenze folgt also hier der Grenze der Schenkung von 774 bis zur Leber, geht diese dann aufwärts und folgt dann wieder der Grenze von 774 über die *First* zum *Rammelstein*. Das ist völlig klar, von da geht es zur *Kropfeten Tanne* am *Mühlbach*. Auch diese Grenze läßt sich genauer festlegen; wenn man nämlich die Waldbezirke dazuzählt, die hier zwischen den Herrn von Rappoltstein und Berghheim, als Vertreterin der Waldmark, strittig waren und 1357, wohl zu Unrecht, den Herren von Rappoltstein zugesprochen und in der Erneuerung von *Zwing* und *Bann* von Rappoltweiler 1442 gleichsam neu in diesen eingefügt worden waren. Da werden die Waldbezirke der *Eberlinsmatt*, des *Schwarzenberg*, des *vordern* und *astern Ibach*, und als gebannte Wasserläufe neben den *beiden Ibach Adelsbach*, *Sündermühlbach* (= Altweilerer Bach) und *Müsbach* genannt.<sup>152</sup> Sie bestimmen die Grenze sehr eindeutig (s. Karte I). Gehörten aber diese Gebiete nie zur Waldmark, wie es der Schiedsspruch von 1357 entschied und waren die Grenzen immer die von *Zwing* und *Bann* der Rappoltsteiner in Rappoltweiler 1442, in dem die Berghheimer keinerlei Nutzungsrechte hatten, dann hätte die Grenze des „*Gebietes*“, das wir beschreiben, nirgends an den Mühlbach und damit an die *Kropfeten Tannen* gelangen können. Das spricht gegen die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von 1357.

Von der *Kropfeten Tanne* an wird die Rekonstruierung der Grenze besonders schwierig und problematisch. Das natürlichste wäre, sie liefe den *Mühlbach* (*Strengbach*) entlang weiter; dieser mündet oberhalb Gemars in die Fecht, also da, wo wir die *Schwebende Brücke* suchen, und der Rundgang wäre klar und eindeutig abgeschlossen. Aber nach den Texten geht es von der *Kropfeten Tanne* wieder über eine *First* (so D, E, F und G) zum *Vechen-Ursprung* und erst diese hinab zur *Schwebenden Brücke*. Was ist diese rätselhafte *Veche* (*Vehunn*, *Vehirnn*)? *Stoffel*<sup>153</sup> hat zunächst an die Fecht gedacht, doch die entspringt fern im Münstertal, später an die Béchine,<sup>154</sup> aber die fließt zum Weißbach, und verläßt nirgends das Urbeiser Tal (*Val d'Orbey*), *DEGERMANN* (s. 316) hat deshalb an den Bergenbach gedacht, der erste Bach, der nördlich des Strengbaches aus dem Gebirge,

und zwar bei Bergheim, in die Ebene fließt. Aber er entspringt hoch oben am Tännchel, die Grenze müßte da in ganz unwahrscheinlicher Weise tief ins Gebirge zurückspringen; auch mündet der Bach weit nördlich der Fecht und von Gemar nahe der Nordgrenze der Mark (s. oben bei der Gemarer Grenze im „Burgfrieden“); man käme so nie zur *Schwebenden Brücke* zurück.

Nun mündet kurz oberhalb Gemar, also ganz in der Nähe der Schwebenden Brücke, ein Bächlein in die Fecht, das heute ebenfalls *Mühlbach* heißt;<sup>155</sup> es entspringt im Rebengelände, etwa beim heutigen Carolabad. Steigen wir von da das Gebirge auf in nordwestlicher Richtung, so gelangen wir an den *Schlüsselstein*. Zu diesem können wir auch gelangen, wenn wir etwas unterhalb der *Kropfeten Tanne* den *Mühlbach (Strengbach)* wieder verlassen, und zwar so, daß das *Dusenbachtal* und die Hänge, auf denen die *Rappoltsteiner Schlösser* stehen, außerhalb bleiben, so gelangen wir zum „*Kalkofen*“ (658 m) und von da zum *Schlüsselstein* (577 m), beide bilden einen ausgesprochenen Rücken, also eine *First*, so daß auch hier dem Text Genüge getan wäre. Dieser Linie folgt noch heute bis dahin, wo der kleine Mühlbach in die Gemarer Gemarkung eintritt, die Gemarkungsgrenze von Rappoltweiler. Sie entspricht genau dem Text der Weistümer. Es sprechen noch andere Gründe für diese Grenzziehung. Beim *Schlüsselstein* ist die *Renke*. Die Erneuerung von Zwing und Bann von Rappoltweiler von 1442<sup>156</sup> gibt die Grenze dieses Bereiches nur auf eine kurze Strecke an: „*hebet der ban an uf dem Isenrein und gat der snesmiltz nah, zwischent den von Lebero und den von Tannenkirch der eck nach untz herfür an den Tennichel* (gemeint ist der Lage nach der vordere Tännchel) *und den Tennichel herabe enet Gräschers matte, der snesmiltz nach . . . und gat da dannan herfür untz uf die Renke*“; und damit ist Schluß. Die Gräsermatte wird in einer der vielen Grenzstreitigkeiten zwischen Rappoltstein und Bergheim 1463 (und unser Weistum von 1442 betont: „*an der gegene bi Gräschersmatte han die von Berghin einen stoss mit uns*“) als stets unzweifelhaft und früher von Bergheim unangefochten zu Hohrappoltstein gehörig angesprochen.<sup>157</sup> Die naheliegende *Ermelspach-Winterhalde* dagegen hat immer zu Bergheim, und zwar in den oberen Dinghof, gehört<sup>158</sup> (s. oben S. 195). Diese Grenze von 1442 wird also nur soweit geführt, bis sie die nach unserer Darstellung alte Grenze zwischen Rappoltstein und Mark erreicht hat, und von dieser nur noch das strittige Stück an *Gräschers matte* bis zur *Renke*. Diese Grenze von 1442 begrenzt tatsächlich nur das früher zwischen Rappoltstein und Bergheim strittige, dann 1357 Rappoltstein zugesprochene Waldgebiet; und nur innerhalb dieses Gebiets werden die Bäche als gebannte Wasser (*verbennen wasser*) aufgezählt (§ 3). Man hat den ganz starken Eindruck, daß die Erneuerung des Weistums in erster Linie den Zweck hat, die neugewonnenen Waldgebiete klar und bestimmt in Zwing und Bann einzugliedern. Das mag schon in einem früheren Weistum geschehen sein, das 1442 nur erneuert

wurde, weil die Grenzstreitigkeiten immer noch nicht zur Ruhe gekommen waren. Ich schließe zweierlei aus diesem Weistum: 1. daß erst 1357 durch Rechtsentscheid, praktisch schon früher der umstrittene Wald tatsächlich aus der Waldmark herausgelöst worden ist, und wirklich früher zu ihm gehört hat, und 2. verrät das Abbrechen der Grenzbeschreibung an der Renke, daß hier die alte, längst starrgewordene Grenze wieder erreicht worden ist, die im Weistum zu erwähnen, unnötig war. Die Auffassung, daß Rappoltweiler und seine Schlösser außerhalb der Mark lagen, wird dadurch gestützt, daß schon 1298,<sup>159</sup> also ehe die erste Nachricht über den Streit über den Hochwald vorlag, der Wald „*gelegten hinder Rapolzstein und Altenkasten, dem man spricht des Ban holtz*“ — „*der da der herrschefte ist*“, unmöglich zur gemeinen Mark gehört haben kann. Andere Stützen von geringerer Beweiskraft sollen hier beiseite gelassen werden. Ich hoffe, damit den Bereich, in dem die genannten Dinghöfe zuständig waren, in einigermaßen gesicherter und eindeutiger Weise abgegrenzt zu haben. Damit ist meine eigentliche Aufgabe gelöst.

Aber das durch die eben beschriebenen Grenzen umschriebene „Gebiet“ bietet noch so viele Fragen und Probleme, daß sie wenigstens aufgewiesen und einige Gedanken darüber geäußert werden sollen, wenn es auch des geschulten Rechtshistorikers bedarf, um diese Fragen der Lösung näherzubringen.

9. Dieses durch die eben beschriebenen Grenzen eingeschlossene „Gebiet“ ist ein ganz eigenartiges Gebilde:

1. In ihm sind Dinghöfe ganz verschiedener Herkunft nebeneinander völlig gleichberechtigt; kennen wir doch die Grenzen nur durch deren Weistümer;

a) da sind die Dinghöfe des Probstes von Leberau in St. Pilt und in Gemar. Wahrscheinlich gehen sie auf den Besitz zurück, den um 768 Wido an Fulrad von St. Denis geschenkt hat, und durch den sie an Leberau gekommen sind; Obereigentümer war die Abtei St. Denis bei Paris; darum heißen die Leute auch *St. Dyonisien lüte*;<sup>160</sup>

b) in Gemar gab es nach einer Notiz des 18. Jahrhunderts vier Dinghöfe;<sup>161</sup> damals gehörten zwei zu Leberau, deren einer der *große* genannt wird, und zwei den Herren von Rappoltstein. Dementsprechend gab es vier Bannwarte, den des Probstes von *Leberau* (des oberen Hofes), den von *Reichenberg*, den von *Rappoltstein* und den von *St. Dié* (St. Dyedats hoff).<sup>162</sup>

Der Rappoltsteinsche Hof war wohl ursprünglich der der Abtei Murbach, auf die auch die Leodegarskirche, die heutige Pfarrkirche, zurückgeht; als Murbachsches Lehen ist er über die Landgrafen von Werd an die Rappoltsteiner gekommen (1317).<sup>163</sup>

Der Dinghof der Abtei St. Dié wird schon 1114 erwähnt und ist 1621 durch Tausch an die Rappoltsteiner gelangt (der sog. nasse Dinghof).

Nun werden schon 1298 bei der Rappoltsteinschen Erbteilung zwei Dinghöfe in Gemar, der Ober- und der Niderhof, 1350 der vordere und hindere Hof genannt, in Rappoltsteinschem Besitz erwähnt.<sup>164</sup> Ein Rappoltsteinscher Hof wird vom Bischof von Straßburg ausdrücklich als Eigenhof der Rappoltsteiner genannt.<sup>165</sup> Die Dinge sind hier nicht ganz klar. Der Reichenbergische Hof ist nach STOFFEL<sup>166</sup> einer der beiden oberen Höfe, die im 18. Jahrhundert zu Leberau gehören.

c) Zwei Dinghöfe haben wir in Bergheim, den einen oberen, den St.-Peters-Hof, besaßen die Herren von Reichenberg, dann die von Hattstatt als *lothringisches Lehen*.<sup>167</sup> Die Herzöge von Lothringen hatten ihn 1246 mit ihrem Bergheimer Besitz vom Bischof von Toul erworben, dieser ihn in langem Streit der Abtei Moyennoutier abgerungen;<sup>168</sup> da diese schon um 700 Besitz in Bergheim hatte, ist er ursprünglich ein Dinghof dieses Klosters, daher auch St.-Peters-Hof.<sup>169</sup>

Der Habsburger untere Dinghof<sup>170</sup> geht auf die Rappoltsteiner zurück, die Bergheim 1313 an die Habsburger verkauft hatten. 1301 hatte Heinrich von Rappoltstein den Ort von seinem Schwiegervater Burchard von Geroldseck, dieser noch im gleichen Jahre von Kaiser Heinrich VII. mit all dem Recht erhalten, „*daz wir vnd daz Riche do hant an lüten, an gulte, an gerihte . . .*“<sup>171</sup> Da schon Otto I. einmal um 945 über Bergheim verfügt hatte, ist vielleicht hier altes Reichsgut, vielleicht ein Reichshof oder fränkischer Königshof anzunehmen; nicht dagegen, eher dafür spricht, daß hier 735/37 der Etichone Eberhard *loca indominicata* (aber keinen Hof) an Murbach geschenkt hatte (s. oben S. 193).

d) In Orschweiler gab es einen Dinghof des Klosters Ebersmünster, der angeblich schon auf die Etichonen zurückgeht, und 1031 sicher bezeugt ist, dazu gehörte die Mauritiuskirche (s. oben S. 193). In Rohrsweiler gab es einen Dinghof der Abtei Moyennoutier dessen Vogtei die Rappoltsteiner sehr vorübergehend als lothringisches Lehen besaßen.<sup>172</sup> Von beiden Höfen kennen wir bislang kein Weistum.<sup>173</sup>

e) In Rappoltsweiler gab es wohl sicher einen Rappoltsteinischen Dinghof oder besser mehrere. Vier rappoltsteinische Höfe werden genannt,<sup>174</sup> aber nicht, ob sie Dinghöfe waren; wahrscheinlich war es der Niederhof, und wir besitzen nur ein Teilweistum, das den Dinghof nicht erwähnt, und nicht unmittelbar unser Gebiet berührt.<sup>175</sup> Ob es einen Dinghof der Abtei Münster dort gegeben hat, ist möglich, da die Gregorienkirche darauf hinweist, ebenso Besitz der Abtei in Rappoltsweiler (s. S. 193); ein Leberauer Dinghof scheint trotz der Schenkung Widios dort nicht bestanden zu haben.

f) In Ohnenheim haben wir einen Dinghof der Abtei Münster, der wohl schon auf Besitz aus dem Jahre 675 zurückgeht;<sup>176</sup> das Weistum berichtet von unserem Gebiet nichts, nennt nur ein paar Stellen, die in dessen Bereich liegen. Wir wissen daher nicht, ob die Dinghöfe der Markorte

östlich der Ill auch Anteil am gesamten Bezirk gehabt haben. Es ist nicht sehr wahrscheinlich. Von Elsenheim ist mir weder Dinghof noch Weistum bekannt.<sup>177</sup>

Es sind also in unserem Gebiet Dinghöfe verschiedenster Klöster wie Leberau, Murbach, St. Dié, Moyonmoutier, vielleicht auch Münster, vielleicht auch ein ehemaliger Königshof darin berechtigt, und die mannigfachsten Territorialherrschaften<sup>178</sup> haben im Laufe der Jahrhunderte über diese Dinghöfe geboten: Deutsche Kaiser und Könige, die Herzöge von Lothringen und Österreich, die Bischöfe von Straßburg, die Landgrafen von Werdt, die Markgrafen von Baden, die Rappoltstein und die Hattstatt, die Waffler von Eckerich und die Reichenberg, die Ratsamhausen, die Geroldseck und die Hohenstein, um nur ein paar der bekanntesten Namen zu nennen, mochten sie nun Eigen- oder Pfandherrschaften oder Lehenträger sein.

10. Noch eigenartiger ist es, daß dieses unser „Gebiet“ aus zwei ganz verschiedenen Bestandteilen zusammengesetzt ist, die anscheinend eine ganz verschiedene Struktur aufweisen.

I. Die „Gemeine Mark“ im Illried südlich von Schlettstadt: Sieben Gemeinden gehören ihr an: Gemar, Bergheim, Rappoltsweiler, St. Pilt, Orschweiler, Ohnenheim und Elsenheim. Ein wesentliches Kennzeichen dieser Markgenossenschaft war ihre klare und feste Organisation mit einem Obermarkherrschaften, Markmeistern und Bannwarten, einem Archiv und gemeinsamen Tagungen (s. oben S. 194).

In ihr stehen sich zwei Elemente gegenüber, die Markgenossen und der Obermarkherr.

Markgenossen sind vor allem die Huber (so bei B, F) und die Gotteshausleute (die von Leberau oft *homines s. Dyonisii* genannt A, E). Genauer wissen wir über die Huber und Gotteshausleute des Probstes von Leberau. In den Rechten des Probstes von Leberau in Lebertal 1435<sup>179</sup> heißt es Ziffer 8: „*der probest hat ouch die friheit, welich knecht ime dienen, die sullent... also frisitend, das sie weder gewerf (Steuer), ochwerg (Fron) noch reise (Führen im Dienst des Herrn) tun noch geben sullent.*“ Die Gotteshausleute haben die gleichen Rechte, nur müssen sie einen Kopffzins zahlen: Ziffer 19: „*der probest hat ouch lüte, die sin sint, den sprichet man und heissent sant Dyonisien lüte, die sollent ouch frisitend, das sü weder gewerf usw... das sü ime gebent alle jor ieder 4 pfenninge von sinem hōbet.*“ Diese Leberauer Freien wird man wohl in erster Linie als Rodungsfreie ansprechen dürfen. Auch in anderen Dinghofrechten der Markgemeinden erscheinen Huber und Gotteshausleute bevorrechtet<sup>180</sup> vor anderen Dorfbewohnern, denen keine oder nur geringe Nutzungsrechte, und nur gegen Gebühren, in der „Gemeinen Mark“ zustehen (das gilt auch für die Zugewanderten, die „*darkomen lüte*“), daß wir auch bei ihnen vielleicht auf ähnliche Freiheiten schließen dürfen (vier von

ihnen; Rappoltsweiler, Bergheim, Gemar, St. Pilt sind Städte geworden); doch wird es sich bei ihnen eher um Nachkommen von fränkischen Königsfreien handeln (s. über die Bergheimer oben S. 194 ff.).<sup>181</sup> In Ohnenheim sind solche Königsleute auf Königsgut mit Königszins schon 675 nachgewiesen (s. Anm. 176).

Die Nutzungsrechte der Markgenossen sind nicht unbegrenzt; sie beschränken sich in der Hauptsache auf die lebensnotwendigen Dinge:<sup>182</sup>

1. Das wesentlichste ist das Weiderecht, sie dürfen ihr Vieh auf die Weiden der Gemeinen Mark treiben;

2. das Recht auf Eichelmast, doch nur solange die Eicheln nicht keimen; wenn die jungen Bäumchen zu wachsen beginnen, ist die Schweineweide gesperrt (E, F).

3. In genau festgelegten Zeitabschnitten dürfen sie Gras mit der Sichel schneiden, doch nicht außerhalb der Bannzeiten (D); Heuen und Mähen ist dagegen untersagt (Markordnung von 1580);<sup>183</sup>

4. sie haben Anrecht auf dürres und Fallholz (*abkommen holz*); vor allem zu Weihnachten<sup>184</sup> darf jeder Markberechtigte ein Fuder Holz holen; es bestehen dabei strenge Vorschriften; er soll mit seinem Wagen von Baum zu Baum fahren, und auf seinem Wagen oder einem Schemel stehend, das Holz abhauen; entfällt ihm dabei die Axt, so muß er sie liegen lassen; hebt er sie dennoch auf, so frevelt er; denn die Axt soll in einem solchen Falle des Försters sein (B). Diese genaue Bestimmung, nur leicht variiert, kehrt in den meisten Weistümern der „Gemeinen Mark“ wieder (B, D, E, F, H).<sup>185</sup>

5. Auch Holz zu einem Pflug oder einer Egge darf er sich schlagen, nur muß er es offen auf seinen Wagen legen, verbirgt er es in seinem Wagen, so frevelt er (D, E, F, H).

6. Auch auf windfällige Bäume hat er neben den Förstern gewisse Anrechte (D, F).

Sehr wesentliche Rechte wie Jagd, Fischfang, allgemeines Holznutzungsrecht stehen ihnen nicht zu. In der Markordnung von 1580 ist der Holzschlag ausdrücklich verboten, da sonst die Instandhaltung der Mark gefährdet sei; das Holz ist in erster Linie bestimmt zum Bau und zur Instandhaltung von Brücken, Specken (Knüppeldämmen), Wehren, Einbauten und Eindämmungen in den Brücken und Runsen usw. Zu diesen Arbeiten zum Schutz der „gemeinen Weide“ werden die Markgenossen vom Markherrn aufgeboten, aber daraus ein Recht auf Fischfang abzuleiten, wie die Bergheimer meinen, ging nicht an.<sup>185a</sup>

Dem Obermarkherrn steht die Markgerichtsbarkeit zu,<sup>186</sup> die Sicherung der Markordnung (s. oben S. 196). Die Vertretung der Interessen der Mark nach außen;<sup>186</sup> er hat die Verfügung über die Wasser der Mark, etwa die Genehmigung der Anlage von Mühlgräben, von Stauwerken (s. oben S. 195),

ihm gehört die „Var“ auf der Ill; damit hängt auch zusammen, daß er die Fischgerechtigkeit, die Fischenz hat (s. unten S. 211).

Die Dinghofherren haben ihren besonderen Besitz in der Mark, vor allem die einzelnen Wälder, von denen einzelne immer wieder mit bestimmten Dinghöfen verbunden erscheinen.

So erscheinen im Besitz des Leberauer Dinghofes in St. Pilt das St. *Dyonisienholz*, das St. *Leodegarsholz*, das St. *Petersholz* und der *Breitgießen* (A); St. *Petersholz* nennt auch der Münsterer Dinghof in Ohnheim (H), im *Breitgießen* sind auch die Rappoltsteiner Dinghöfe in Gemar und Bergheim beteiligt, und im Schiedsspruch von 1357 wird er als Eigentum der Rappoltsteiner angesprochen.<sup>187</sup> Zu diesen gehören vor allem die Wälder *St. Dyonisiengießen* und die *Nassenowe*;<sup>188</sup> zum Leberauer Dinghof in Gemar gehört der Wald *Witenowe* (B), zum *St.-Peters-Hof* in Bergheim gehört ein Wald jenseits der Ill, und in den *Hölzern des von Richenberges* hat der Münsterer Dinghof in Ohnheim Anrecht (H). Die Herrschaft *Reichenberg* besaß die Wälder *Rampredtzow* und *Kastelwert* an der Ill, die vielleicht mit den vorgenannten Wäldern identisch sind.<sup>189</sup>

Wo bei einem dieser Wälder mehrere Dinghöfe als Besitzer auftreten, braucht es sich nicht um gemeinsamen Besitz zu handeln, es kann Teilbesitz sein; so gehörte einmal der obere Teil der *Nassenau* zum Rappoltsteinschen Oberhof, der untere Teil zum Niederhof in Gemar.<sup>190</sup> Gewiß hat es da oft Besitzverschiebungen gegeben; denn dem Namen nach müßte das *St. Leodegarsholz* einst zum Murbacher Dinghof in Bergheim, *St. Petersholz* zum Petershof im gleichen Ort, *St. Dyonisiengießen* zu einem der Leberauer Dinghöfe gehört haben.

Außer diesen Wäldern haben die Dinghöfe ihre eigenen Äcker und Wiesen in der Mark, die von der allgemeinen Nutzung ausgeschlossen sind (*gebannen korn*, *gebannen gras* B, D, E, F; *quod vulgo dicitur bannewartez korn*, gras A); diese Gebiete verraten sich z. T. schon durch Namen mit „breite“ und „brühl“, z. B. *St. Diedatesbreiten*, *brügel in dem Riet*.<sup>191</sup> Über das ganze Gebiet haben die Herren der Dinghöfe oder deren Vögte das Recht auf Gansweide und Pferdeweide (*stuotweide*); wer sie daran hindert, der tut ihnen Gewalt und nicht Recht (B, D, E, F).

Vom Jagdrecht hören wir wenig. Das Weistum des Rappoltsteinschen (Troddenen) Dinghofs in Gemar<sup>192</sup> nennt Jagd, Fischfang, Vogelfang, Verfügung über Wälder und Gewässer als Rechte, die dem Obermarkherrn gehören; niemand, es sei, wer es wolle, sei es erlaubt, das Wild des Herrn (*le gibier de monseigneur*) zu hindern, auf die Weide zu gehen, und wer es gar jagt, fällt in schwere Ungnade und Strafe. Doch war das Jagdrecht sein eigen wohl eher in seiner Eigenschaft als Landes- oder als Dinghofherr, wenn er es auch wohl gern als Markherrenrecht angesehen hätte. Als die Rappoltsteiner im Wald von Bergheim jagen, melden das die Bergheimer

ihrem Landesherrn, und der stellt sie zur Rede, sie versuchen es mit ungestörtem Herkommen zu rechtfertigen. Das tun sie auch, als der Erzherzog von Österreich ihnen untersagt, einen von ihm in der „gemeinen Mark“ erworbenen Wald weiter zu nutzen.<sup>192a</sup>

Über die *Fischenz*, das Recht zum Fischen in der Mark unterrichtet uns ein jahrelanger Kampf, den die Bergheimer um dieses Recht führen; sie wollen es als Gewohnheitsrecht hinstellen, weil sie es jahrzehntelang ungestört ausgeübt hätten; ihre Räte wollten es so hinstellen, als ob die Wasserläufe des Riedes „*ein gemeinsames visch wasser wäre*“. Sie hätten länger als Menschengedenken das Recht, in der Mark zu weiden, zu fischen und zu anderen Dingen. Die Rappoltsteiner betonen dagegen, daß diese „*runse*“ nicht gemein seien, sondern „*vnsser eygen*“; sie betonten, daß sie stets, wo immer sie von Fischfang der Bergheimer gehört hätten, gegen diese mit Festnahme und Strafen eingeschritten seien, es sei keine Rede von ungestörtem Brauch. Maßgebend und überzeugend aber ist zweifellos ihr Argument, daß keine andere Markgemeinde das Fischfangrecht in Anspruch genommen oder ausgeübt habe. Heinrich Beger, der damals Pfandherr von Bergheim und Gemar war, besitze dieses Recht nur für sich persönlich, und es leite sich von den Rappoltsteinern her. Nachdem schon ein Schiedsgericht, das aus Abgeordneten von vier Städten gebildet war, gegen die Bergheimer hatte entscheiden müssen, wurde auch durch Urteil des Hofgerichts in Ensisheim 1468 der Bergheimer Anspruch zurückgewiesen, weil die Rappoltsteiner die bessere „*kuntschaft*“ hätten.<sup>193</sup> Die Bergheimer haben sich dann auch gefügt und in ihrem Verhalten der klaren Rechtslage Rechnung getragen (s. oben S. 195).

Die Fischerei übten die *Gemarer Fischer* gegen einen Zins an die Rappoltsteiner aus,<sup>194</sup> von denen ihnen das Recht verlichen war. 1491 erließen die Rappoltsteiner für sie eine Fischereiordnung.<sup>195</sup> War das ein Ausgleich für den Verlust der Bergwälder durch die Gründung von Bergheim? (s. oben S. 192). Ob aus alter Feindschaft, ob im Interesse der Ergiebigkeit ihrer Fischerei, jedenfalls, die Gemarer Fischer waren scharf darauf aus, den Bergheimern das Handwerk zu legen; einmal haben sie diese beim unerlaubten Fischen ertappt, nackt aus dem Wasser gezogen und in diesem Zustand nach Schlettstadt geschleppt. Die Bergheimer ihrerseits, um sich gegen solche Streifzüge und Überfälle der Gemarer zu sichern, stellten Warnposten, in Bäumen gut versteckt, aus, und haben sogar einmal einen ahnungslosen Kaplan, das wissen wir aus seiner eigenen Aussage, zu solchen Diensten gebraucht; auch geschah dies meist nachts, so daß, so klagten ihre Gegner, sie nur schwer zu fassen seien.<sup>196</sup>

11. II. Mit dieser Riedmark ist nun durch unser „Gebiet“ ein ganz anders gestaltetes Gebilde verbunden, eine Art von *Waldmark*, die freilich recht schwer zu fassen ist. Es scheint ihr jede einheitliche, die ganze „Mark“ umfassende, feste Organisation zu fehlen; jedenfalls ist eine solche

nicht nachweisbar; es erscheinen eine ganze Reihe von Wäldern, die allerdings sehr genaue, festumrissene Grenzen haben, sich im Gemeinbesitz mehrerer Gemeinden befinden, aber für jeden dieser Wälder in anderer Zusammensetzung. Das sind vor allem:

1. Das *Gefürste*; seine Grenzen sind so angegeben: „*ein walt, heisset das gefürste, der hebt an an dem Langeberg und zühet über den Bollenbach ab mitten in die Lebrach und zühet die Leberach harabe untz an den Saharbach, und zühet den Saharbach wider uf untz hergegen den Künigesberg, hinder Künigesberg herusz in den Steinbach, den Steinbach herab untz Oswilre in dar dorf*“ (A);<sup>197</sup> von der Leber bis zum Steinbach an entspricht diese Grenze der der Urkunde von 774. Ausdrücklich wird betont, daß er nur St. Pilt, Orschweiler und Leberau gehört („*die wäld ... die ... der benante Probst, die von Sant Pult und Orschweiler alle in haben*“).<sup>198</sup>

2. Der *Hinderwald*, schließt sich westlich am *Bollenbach* (heute *Mollenbach*) daran an (seine Grenzen s. S. 187); es sind die gleichen Gemeinden, doch tritt noch Bergheim dazu.<sup>199</sup>

3. Der *Hochwald*, der aus verschiedenen Waldbezirken besteht: *Schettelite*, *Vorder-Ybach*, *Affter-Ybach*, *Eberlinsmatt*, *Schwarzenberg*, „*die ebenin obent uff dem Tenschen (Tännchel) untz an das eigen von Razenhusen*“ (d. h. die Gemeindegemarkung Tannenkirch).<sup>200</sup> Die Abgrenzung gegen die anderen Teile der „Waldmark“ sind schon gegeben (s. S. 205). Seine Zugehörigkeit zur „Waldmark“ ist nicht unbedingt gesichert; die Herren von Rappoltstein haben ihn für sich beansprucht; in den Verhandlungen steht Aussage gegen Aussage.<sup>201</sup> Es sind Bauernaussagen und auf Feststellung des tatsächlichen Brauches berichtet; so betonen die Zeugen der Rappoltsteiner, daß sie in den Wäldern stets nur rappoltsteinische, keine Bergheimer Förster gesehen hätten, und das mag wohl stimmen, denn schon um 1303 haben die Bergheimer dem Burkhard von Frick geklagt, die Rappoltsteiner, die „*domini non permittant ipsos secare in silua que dicitur der Hochwalt*“. Entscheidender ist die Aussage von 50 Rappoltsweylerer Bürgern und die des Probstes von St. Morand (bei Rappoltsweyer), „*daz die von Rappoltstein die welde zu lehen haben vom Stift zu Basel*“, denn da die Rappoltsteiner schwören, daß sie die Wälder immer genutzt hätten als „*wissenthaft lehen*“, wird ihnen 1357 der Wald zugesprochen.<sup>202</sup> Wir haben schon an verschiedenen Stellen unser Bedenken geäußert, ob wirklich dieser Wald immer im Besitz der Rappoltsteiner gewesen sei (s. S. 204 ff.). In einer Aufzählung der bischöflich Baseler Lehen der Rappoltsteiner 1371<sup>203</sup> werden die Niederburg (d. i. die Ulrichsburg) und die „vier“ Städte Rappoltsweyer mit allem ihrem Zubehör aufgezählt, dabei werden besonders genannt, das Trotthaus in Hagenach, „*vinee seu bona vinifera*“ im Bann der „vier“ Städte, aber von Wäldern ist nicht die Rede. Zudem stehen auf der anderen Seite ganz andere Aussagen<sup>204</sup>: St. Pilter sagen aus, daß man Bergheimer

Förster gesehen und immer gefürchtet habe; ein anderer aus dem gleichen Ort: daß die von Bergheim, St. Pilt, Orschweiler und Rappoltweiler „*gemein sellent han an Eberlinsmatten*“; 55 Bürger von Bergheim bekunden, daß die obengenannten Waldbezirke immer der Bergheimer, der Rappoltweiler (wenigstens der diesseits des Mühlbachs wohnenden), der St. Pilter, der von Rodern und Rorschweiler (hier erscheinen also auch die jüngeren Siedlungen gleichberechtigt) „*gemein almende sint*“ und daß „*si selbe welde in gewalt und gewere* (d. h. Nutzung) *habent gehebt*“. Noch 1363 bekennen die Herren von Hattstatt als damalige Herren von Bergheim, daß die von St. Pilt und Orschweiler die gleichen Rechte an der Mark hätten wie die von Bergheim.<sup>205</sup> Alte Leute sagen zum Herkommen aus, daß sie früher nie beim Holzholen gehindert worden seien. Mir scheint, daß diese Aussagen aus obengenannten Gründen die ursprünglicheren Verhältnisse widerspiegeln;<sup>206</sup> auffallend ist höchstens, daß die verschiedenen Aussagen nicht immer die gleichen Nutzungsgemeinden nennen.

Wo die Waldprozesse nicht über das Nutzungsrecht an sich gehen, wie bei dem Streit um den „*Hochwald*“, geht es meistens um das Maß der Holznutzung, wobei jeder dem anderen vorwarf, erheblichen Schaden angerichtet zu haben.<sup>207</sup> Es könnte aber auch um die Rodungen gegangen sein, die von Leberau aus nicht nur im Gebiet um den *Spiémont*, wo Leberau Vorzugsrechte besaß, sondern auch im *Hinderwald* vorgetrieben worden waren; solche Rodungen, „*vil gerüte*“, werden schon in der Grenzbeschreibung des *Hinderwaldes* 1436 genannt;<sup>208</sup> wenn in der vorläufigen Entscheidung Smassmanns von Rappoltstein 1434 bestimmt wird,<sup>209</sup> daß

1. in den schon vorhandenen *Gerüten* kein Holz geschlagen werden darf,
2. die schon vorhandenen *Gerüte* nicht verbreitert oder erneuert werden dürfen,
3. fürderhin keine neuen *Gerüte* mehr angelegt werden dürfen, dann möchte man doch vermuten, daß auch sie ein Gegenstand des Streites gewesen sein müssen.<sup>210</sup> Karl d. Gr. erteilt jedenfalls 774 kein Rodungsrecht an Fulrad.

Der Schiedsspruch des lothringischen Staatsrates von 1469<sup>211</sup> ist für den Probst von Leberau viel günstiger; gewiß sollen die von Orschweiler und St. Pilt „*der gemeinen welde wegen . . . bey ihrer alten übung und gerechtigkeit bleiben, dero zu nießen und zu gebrauchen nach ihrer notdurfft und in maßen sie biszher gethan haben*“; aber „*ein Probst von Leberau soll allzeit macht haben der gemein und sesshaften zu Leberau zu lehn gerutte zemaachen nach ihrer notdurfft und damit so mag er sich des holtzes und walden gebrauchen, es sye zu bauen oder sonsten nach seines Closters nottdurfft*“, und das trotz aller Anerkennung der alten Rechte der drei Gemeinden auf dem Wald. Auch vom Wald *Kelbling*, der im *Gefürste* liegt, heißt es: „*so mag er (der Probst) in denselben walden, inwendig des gelegenen*

der gemein von Leberau verlihen, gerüter zu machen, da dan von alters her gereuten gewesen sein.“ Offenbar sind die Einsprüche der drei Gemeinden zu spät gekommen, so daß die Anlage von *Gerüten* schon zum Gewohnheitsrecht geworden war, daß nicht mehr rückgängig zu machen war; werden doch schon zur Zeit, da die ersten Prozesse liefen, schon „vil gerüte“ erwähnt. In dem Vertrag zwischen dem französischen König und dem Herzog von Lothringen 1718,<sup>212</sup> der sich auf den Schiedsspruch von 1516 durch die Vertreter verschiedener elsässischer Städte beruft, spricht zwar den drei Gemeinden Bergheim, St. Pilt und Orschweiler wieder den *Hinderwald* zu („leur demeurera propre et commune“), „sans néanmoins aux droits de pâturage que les habitans de Lièvre ont dans la dite Forest, et à la propriété des Terres ou Prez qui ... y sont enclavez, les quels ne sont pas en nature de Forest, dont ils continueront de tirer librement les fruits“. Das ist der Abschluß dieser Entwicklung; sie sind aus dem Bereich des gemeinsamen Waldes völlig ausgeschieden; dieser ist also um sie verringert.<sup>213</sup>

12. Wenn ich versuche, die beschriebenen Erscheinungen in ihrer geschichtlichen Entwicklung zu fassen und zu erklären, dann bin ich mir bewußt, daß das Ergebnis nicht mehr als eine Arbeitshypothese sein kann, und daß oft mehrere Möglichkeiten zunächst noch gleichwertig nebeneinander stehen. Eines scheint indessen klar herauszutreten: diese Marken können keine *U r m a r k e n* der Landnahmezeit,<sup>214</sup> keine Markgenossenschaften der durch die neuere Forschung recht legendär gewordenen Hundertschaften sein.<sup>215</sup> Am deutlichsten ist das in dem Waldgebiet des Gebirges. In vorfränkischer Alemannenzeit gab es hier keine gemeinsame Waldmark mehrerer Dörfer. Jede Gemeinde verfügte über ihren eigenen, tief ins Gebirge reichenden Waldstreifen, mit Holznutzung und Viehweide, wohl auch mit Fischfang und Jagd; Gemar hatte seine *marca Garmaringa*, Orschweiler seine *Odeldinga*, und wohl \*Bruningen seine \**Bruninga marca* (s. unten S. 223 f.). Nichts ist bezeichnender für diese rein örtliche Bindung der Waldbezirke, als daß ihre *-ingen*-Namen noch längere Zeit erhalten blieben, als die Namen der zu ihnen gehörigen Dörfer sich längst gewandelt hatten.

Dann kam die fränkische Herrschaft; nichts zeigt deutlicher den harten und mächtigen Willen der Sieger, der auch über bestehende Rechte sich hinweg setzt, als die Gründung von Bergheim. Dieses, nicht mehr Gemar verfügt über und kämpft um die Wälder, die einst Gemars Namen getragen. Nicht nur in Kinzheim, auch in Bergheim ist, mit brauchbaren Gründen, Königsgut anzunehmen (s. oben S. 192 f.).

Es ist auch wahrscheinlich, daß der *fiscus Quuningisheim* wesentlich umfangreicher gewesen ist als die Schenkung von 774. Karl d. Gr. schenkt *ex marca fisco nostro, ex foreste nostra*; nach Norden und Osten läßt sich diese weitere Ausdehnung belegen,<sup>216</sup> sie ist auch nach Süden wahr-

scheinlich; eine Begründung dafür werde ich weiter unten nennen. Die *forestis* ist nicht von Anfang an da, sie ist geschaffen worden, ist eine königliche Schöpfung;<sup>217</sup> sie besteht nicht nur aus Wald; auch Feld und Weide, Kulturland und Oedland, selbst Siedlungen können dazu gehören; sie ist Eigentum an Grund und Boden, aber auch eine Fülle von Nutzungsrechten: Jagd und Fischerei, Holzschlag, Viehweide und Schweinemast; die Strafen wegen Verletzung dieser *iura forestia* sind wichtige Einnahmen. Das alles ist ursprünglich Regal, Königsrecht, aber es kann ganz oder teilweise, in der Gesamtheit der Rechte oder nur in einzelnen Rechten verchenkt, verliehen, verpfändet werden.<sup>218</sup>

Nach der Einführung der fränkischen Herrschaft sind die Marken *Garmaringa* und *Odeldinga*, ganz sicher aber die gleich noch zu besprechende *Rivadmarca* in die königliche *forestis* einbezogen worden; doch sind gewiß bestimmte, lebensnotwendige Nutzungsrechte wie Holznutzung und Weide, vielleicht auch gewisse Eigentumsrechte am Boden den bisherigen Bewohnern gelassen,<sup>218a</sup> gewiß aber den fränkischen Neusiedlern in Kinzheim (wohl auf *Rivadmarca*) und Bergheim (hier auf der *marca Garmaringa*), vielleicht auch einzelnen Franken, die in Orschweiler angesetzt sein mochten (auf der *marca Odeldinga*), neu zugewiesen worden. Gewiß waren darunter viele Königsfreie, die gegen Königszins, Heeres- und Rodungspflicht auf Königsgut angesetzt waren, wie sie sich z. B. im Riedmarkort Ohnenheim schon 675 haben nachweisen lassen (s. S. 193); schwerlich aber ist hier eine ganze Centene im Sinne DANNENBAUERS<sup>219</sup> eingesetzt worden; eine Centenenwaldgemeinschaft liegt hier wohl kaum vor.

Als dann auf der großen Gemarkung von Bergheim Tochttersiedlungen entstehen, zuerst Rappoltweiler, dann Rohrschweiler und Rodern, da nutzt man einfach den Wald gemeinsam weiter, ohne daß eine besondere Organisation nötig geworden wäre. ALFONS DOPSCH<sup>220</sup> weist auf zwei alemannische Formulare hin, wo von Streitigkeiten zwischen Anteilberechtigten mit Grundherrschaften die Rede ist; da werden die Anteilberechtigten nicht Markgenossen, sondern *pagenses*, *cives* genannt; und er zitiert in diesem Zusammenhang THEVENIN, der ebenfalls solche Gruppen „*sans cohésion, sans organisation*“ kennt. Das ist genau die Situation, die wir in unserem Gebiet anzunehmen haben; die Waldgemeinschaft ist hier aus dem Nutzungsrecht einer einzigen Gemeinde durch Bildung von Tochttersiedlungen entstanden; die Möglichkeit einer solchen Entstehung von Waldmarken hat schon vor hundert Jahren F. J. MONE gesehen.<sup>221</sup> So ist also der „*Hochwald*“ zunächst im gemeinsamen Besitz von Bergheim, Rappoltweiler, Rohrschweiler und Rodern; wie dann durch die Rappoltsteiner ein Sonderbezirk für Rappoltweiler ausgesondert wurde, haben wir gesehen (s. oben S. 204 f.).<sup>222</sup> In der *marca Odeldinga* bleibt Orschweiler mit dem auf seinem Bann gegründeten St. Pilt bis ins 18. Jahrhundert durch eine gemeinsame

Gemarkung verbunden, obwohl sie zeitweise verschiedenen Territorien angehören.

13. Dann erfolgt die Schenkung von 774. Keineswegs hat Karl d. Gr. damit ganz auf sein Forstrecht in diesem Gebiet verzichtet;<sup>222a</sup> es ist alles genau gesagt: er schenkt die *silva*, damit das Recht zu fischen und Vögel zu fangen (*tam piscatione quamque avis capiendo*), aber schon nicht die Jagd auf Hochwild, dazu das Weiderecht, von dem gleich noch die Rede sein wird. Ist diese Schenkung, wenigstens der *Silva* zu vollem Grundeigentum? Es ist nicht mehr wahrscheinlich.<sup>223</sup> *Hinderwald* und *Gefürste* liegen zweifellos innerhalb der Schenkung, und doch erscheinen die bisherigen Waldnutzer auch weiterhin als völlig gleichberechtigt, und der Probst von Leberau, der Erbe Fulrads, hat auf sie Rücksicht zu nehmen. In seinem Streit mit den mitbesitzenden Gemeinden heißt es im Schiedsspruch von 1436: „... *das der von Sant Pülte vnd der von Orsswilt kuntschaft vnd bylegung besser sy denne der von Lebrowe kuntschaft ... ouch in keiner küntschaft gemeldet ist, von weme oder wie den von Lebrowe semliche Welde an kamen.*“<sup>224</sup> Dabei lag eine Urkunde Karl d. Gr., wenn auch wohl nur die gefälschte von 801,<sup>225</sup> vor. Das klingt nicht nach vollem Eigentum; aber später der Herzog von Lothringen leitet sein Eigentum an diesen Wäldern aus der Vogtei über Leberau (s. unten S. 218) ab; das ist die andere Auffassung. Tatsächlich kann es nur so gewesen sein, daß der Probst von Leberau als gleichberechtigter Mitnutzer hinzugetreten ist; es entsteht eine Art von *gemischter*, wenn auch nicht strafforganisierter *Markgenossenschaft*, in der Bauerngemeinden und Grundherrschaft gleichberechtigt nebeneinander stehen.<sup>226</sup> Das geht zunächst nur die Gemeinden Orschweiler/St. Pilt an. So haben wir denn zunächst zwei nebeneinanderstehende Waldgemeinschaften; auf der *marca Garmaringa* / Bergheim die von (Rappoltweiler)-Bergheim-Rohrsweiler-Rodern; und auf der *marca Odeldinga* / Orschweiler die von Orschweiler-St. Pilt-Leberau. Wie fügen sie sich zusammen? Karl d. Gr. hatte in seiner Schenkung von 774 Fulrad und damit schließlich Leberau auch das Weiderecht verliehen, sogar nicht nur innerhalb der Schenkung, sondern über diese hinaus im ganzen Bereich der *forestis Quuningisheim* („*jubemus ut per tota illa foreste, foras ipsas finis denominatas pastura ad eorum pecunia ... concessum habeat*“). Nur wenn wir annehmen, daß diese *forestis* sich bis zum *Mühlbach* (Strengbach) und in der Ebene bis zur *Blind* ausgedehnt hat, verstehen wir, daß sich *wünne und weide* des Leberauer Dinghofes von St. Pilt (A) bis zu diesen Gewässern ausdehnen konnte. Damit greift das Leberauer Waldrecht auch in die Bergheimer Gruppe hinein; die vielleicht schon früh ihrerseits durch die Entstehung der Herrschaft Rappoltstein, deren Anfänge unserem Blick noch entzogen sind,<sup>227</sup> bedroht erscheint. Gegenüber dieser grundherrlichen Bedrohung von Norden und Süden haben die beiden bisher gesonderten Waldgemeinschaften ein

gemeinsames Interesse der Abwehr. Diese Interessengemeinschaft hat beide Gruppen zu einer zwar auch jetzt noch nicht organisierten, aber doch realen Waldgenossenschaft zusammengefügt; und wir dürfen kaum fehlgehen, wenn Anregung und Führung in diesem Vorgang bei denen von Bergheim lag. Denn diese erscheinen nun mitberechtigt im *Hinderwald* der Orschweiler Gruppe; in den Waldprozessen gegen Leberau steht Bergheim schon an erster Stelle. St. Pilt-Orschweiler dagegen erhalten nunmehr auch Nutzungsrechte am *Hochwald* der Bergheimer Gruppe<sup>228</sup> (s. S. 212 f.).

Wann diese zusammengekoppelte Waldgemeinschaft sich gebildet hat? Ich könnte mir denken, daß sie durch die Schenkung von 774 ausgelöst worden ist.

Wir wenden uns der *Riedmark* zu. Auch hier werden wir ursprünglich nur Nutzung innerhalb der einzelnen Gemeindegemarkungen anzunehmen haben, das erscheint mir für die Gemarer Gemarkung gewiß. Schon im Mittelalter (s. S. 203) fiel die „Gemeine Mark“ des Riedes mit der Gemeindegemarkung Gemar weitgehend zusammen, zu der dann die auf seiner ursprünglichen Mark gegründeten Orte Bergheim und Rappoltweiler hinzutraten. HANAUER hat doch wohl schon richtig gesehen, wenn er glaubte, „*que la gemeine Mark remonte à un temps où nos sept communes ne formaient qu'une même communauté*“.<sup>229</sup> Nur müssen wir das auf die drei genannten Gemeinden einschränken. Schwieriger ist es nach dieser Theorie, das Recht von Orschweiler/St. Pilt an der gemeinen Mark zu erklären. Denn ihre heutigen Gemarkungen reichen kaum bis ins Ried hinein. Aber wir haben eine, freilich nicht sehr zuverlässige Spur, daß auch diese Gemarkungen einst vollen Anteil am Ried gehabt haben. Nach dem *Chronicon Ebersheimense*, das freilich erst im 12. Jahrhundert entstanden ist, hat Herzog Eticho dem Kloster Ebersmünster am Ende des 7. Jahrhunderts geschenkt: „*In Oleswilre curtis dominica cum omnibus consequentiis suis, agris videlicet ac vineis, cum decima ipsius allodii; communionem vero banni generalis usque ad Eggenbach et Illam flumen, usum vero lignorum et pascuam porcorum in Westerholz habere debet*“.<sup>230</sup> Die Urkunde Ludwigs d. Fr. 817 für das gleiche Kloster, eine Fälschung des 12. Jahrhunderts, vielleicht vom Verfasser des *Chronicon* stammend, bietet fast den gleichen, etwas erweiterten Text, dort wird ausdrücklich betont, daß das Nutzungsrecht im *Westerholz* in den Hof in Orschweiler gehört; das bis zum *Eckenbach* und zur *Ill* reichende Gebiet wird als *communis bannus*, d. h. Gemeine Mark, bezeichnet.<sup>231</sup> Die Nutzungsrechte im *Westerholz* ähneln sehr denen, die wir aus der „Gemeinen Mark“ kennen, Holznutzung und Schweineweide. Das *Westerholz* aber ist, das zeigen genügend Urkunden, der *Schlettstadter Illwald*, der nördlich an die „Gemeine Mark“ grenzt, und sich im gemeinsamen Besitz der Stadt Schlettstadt und des Probstes „*zu ste. getruwen*“ (St. Fides) in der gleichen Stadt befindet. Beider Besitz weist auf Ursprung aus königlichem Gut.<sup>232</sup> Was diese Nach-

richt nicht ganz unglaubwürdig erscheinen läßt, ist die Tatsache, daß der Ebersmünsterer Dinghof in Orschweiler sich nachweisen läßt (s. Anm. 8), daß das Mauritius-Patrozinium der Orschweiler Kirche ebenfalls auf Kloster Ebersmünster hinweist; das läßt einen nicht geringen Besitz dieses Klosters in Orschweiler vermuten und daß auch heute noch die Gemeindegemarkungen von Orschweiler/St. Pilt gerade am *Eckenbach* bis fast zur *Ill* ein kleines Stück ins Ried, in die Gemeine Mark hineinreichen.

Das Herzogshaus der Etichonen wird offensichtlich in den Sturz des alemannischen Herzogtums mit hineingerissen. Ich vermute, daß dabei manches von den Etichonen angeeignete, genutzte oder auch ausgegebene Königsgut wieder zu solchem geworden ist.<sup>233</sup> Sicher ist das Westerholz als Königsgut an seine Schlettstadter Besitzer gelangt, und in Orschweiler hat eine einflußreiche Stellung Wido erlangt, der zu dem lothringischen Hochadel der karolingischen Gefolgschaft gehört.

Mit der Herrschaft der Franken ist genau wie der Wald der Waldmark auch das Ried zum königlichen Fiskus gezogen, eine *forestis* geworden; dafür spricht einmal, daß das Ried nördlich davon im Schlettstadter Gebiet zum *fiscus Quuningesheim* gehört, und südlich davon zum *fiscus Columbarium* (Colmar);<sup>234</sup> so wird auch das Stück dazwischen zur *forestis* gehört haben; wesentlicher ist, daß den Markgemeinden sehr wesentliche Forstrechte fehlen, Jagdrecht, Recht des Fischfangs und des völlig freien Holzschlags. Auch hier haben die Gemeinden nur die lebensnotwendigen Forstrechte; die anderen Rechte sind durch spätere Verleihungen an die verschiedenen Dinghofherren gelangt; das spricht nicht für eine völlig unabhängige, in die Frühzeit zurückreichende Mark. Da das *Westerholz* schon in der Karolingerzeit nicht mehr zum Nutzungsgebiet von Orschweiler gehörte, wenn es wirklich einst dazu gehört hat, so bleibt die Frage, wie Orschweiler/St. Pilt zur Riedmarknutzung gekommen sind. Ich vermute, daß man hier wieder die Schenkung von 774 mit der Verleihung des Weiderechtes im gesamten Raum des Fiskus Kinzheim an Leberau heranziehen muß. Nur so ist es auch zu erklären, daß bis ins 14. Jahrhundert der Herzog von Lothringen, der Vogt des Priorats Leberau, Obermarkherr der „Gemeine Mark“ gewesen ist, wie HANAUER<sup>235</sup> nach einem Mémoire im St. Pilter Archiv festgestellt hat; und ein so mächtiger Herr wird schon dafür gesorgt haben, daß es an einer festen Organisation nicht fehle, bei der auch der Obermarkherr zu seinem Recht gekommen sein wird. Er war ebenso auch am Gebirgswald interessiert, und er hat 1434 Smassmann von Rappoltstein damit beauftragt, den Streit zwischen dem Leberauer Probst und den drei Bauerngemeinden zu schlichten. Er sah diese Wälder schon als sein Eigentum an: „von den gemeynen Weld wegen, dez nü die eigenschafft vns von der von Sant Pült vnd vo Lebro wegen zugehort“.<sup>236</sup> Er leitet also sein Eigentumsrecht von seiner Vogtei über Leberau und St. Pilt ab. Nach ihnen waren die von Rappoltstein die Obermarkherren. Nach Karl

ALBRECHT<sup>237</sup> ruhte diese Obermarkherrlichkeit auf dem Besitz des Niederhofes von Gemar, der bis 1293 das freie Eigen des Geschlechtes war. Daran mag schon etwas Wahres sein, wenn man bedenkt, in welchem großen Umfang schon im Mittelalter die Gemarer Mark mit dem Bereich der „Gemeinen Mark“ zusammenfiel (s. Karte 1). Von Rappoltweiler aus aber begann ihr wachsender Einfluß auf die Waldmark, dem, wie wir sahen, ein wachsender Erfolg beschieden war; Rappoltweiler und Gemar bildeten aber nach Rud. BRIEGER<sup>238</sup> den Grundstock der Rappoltsteiner Herrschaft. So lag in der Obermarkherrlichkeit ein zweites Element des Zusammenwachsens; da die Obermarkherrn in ihrer Person, sowohl der Lothringer wie der Rappoltsteiner, in ihren Herrschaftsinteressen sowohl mit dem Gebiet der Riedmark wie mit dem der Waldmark verflochten waren, für die sie so zu einer einigenden Klammer wurden.

Überaus wirksam als Antrieb zu organisiertem Zusammenschluß war wohl das Eingreifen von Gemeinden, die östlich des Riedes lagen; ihnen gegenüber galt es, das eigene Nutzungsgebiet als geschlossene Mark abzugrenzen und damit zugleich abzuriegeln. Ohnenheim und Elsenheim konnten gerade noch Aufnahme in die Markgemeinschaft finden; aber man spürt doch an so manchen kleinen Dingen, daß sie von den andern, nicht nur geographisch, ein klein wenig abgesondert waren; an den leitenden Stellen in der Markorganisation scheinen sie nicht beteiligt gewesen zu sein (s. oben S. 194). Zuweilen können sie sich nur schwer in die Ordnung der Mark, z. B. in den geordneten Vieheintrieb, fügen; sie versuchen, fremdes Vieh mit einzuschmuggeln, so daß man daran denken muß, für sie einen besonderen Bezirk der Mark abzusetzen, damit nicht die ganze Mark Schaden leide.<sup>239</sup> Gelegentlich wird angedeutet, daß sie wesentlich jenseits der Ill, von Gemar aus gesehen, ihre Nutzungsrechte zu suchen hätten;<sup>240</sup> aus den Auseinandersetzungen um das Recht der Schweineweide sucht sich Elsenheim möglichst herauszuhalten (s. oben S. 196). Bei einem Streit zwischen dem Riedförster, der als Kläger auftritt, und den Gemeinden Ohnenheim und Elsenheim (1492) werden diese von dem die Verhandlungen leitenden Obermarkherrn als „*zuogewante markgenossen*“ bezeichnet;<sup>241</sup> möglicherweise deutet das auf eine weniger feste Verbindung hin; unwillkürlich denkt man an die zugewandten Orte in der Schweizer Eidgenossenschaft. Wir haben keinerlei Spuren, daß sie wie die anderen Markgemeinden (außer Gemar) an der Waldmark beteiligt gewesen sind. Spätere Versuche von Gemeinden der Ebene östlich der Ill, wie etwa von Biesheim, an der Mark teilzunehmen, und ihr Vieh auf die Weiden der Mark zu treiben, sind sehr bestimmt und mit Drohung von Gegenmaßnahmen abgewiesen worden.<sup>242</sup> Der Anschluß von Elsenheim und Ohnenheim muß früh erfolgt sein, einmal weil sie sehr alte Orte sind — dafür zeugt ihr *-heim*-Namen — und nahe am Ried lagen, andererseits frühe Ausbauorte von Bergheim,

wie Rohrschweier (schon 742 genannt) nicht mehr daran beteiligt worden sind.

Diese Aufstellungen, zunächst nur Hypothesen, erhalten eine gewisse Stütze dadurch, daß sie eine Art Parallele zu den Ergebnissen darstellen, zu denen MARTIN WELLMER<sup>243</sup> in seiner Untersuchung über den Vierdörferwald bei Emmendingen gekommen ist. Er ist der Überzeugung, daß die drei -ingen-Dörfer Malterdingen, Köndringen und Mundingen in der Zeit der Landnahme den Wald genutzt haben, der ihnen am nächsten lag, mit keinem anderen Recht, als mit dem natürlichen Nutzungsrecht am herrenlosen Wald; das entspricht genau der Bildung der *marca Garmaringa* und *Odeldinga*, wie wir das zu skizzieren versucht haben. Ihr Nutzungsrecht kann vielmehr erst in einem Augenblick gefährdet worden sein, als neue Siedlungen Ansprüche auf Mitnutzung erhoben. Noch aber kann sich der Kreis der Berechtigten erweitern, weil noch genügend Nutzungsmöglichkeit vorhanden ist, so tritt noch das erst später entstandene Heimbach dazu, wie in unserem Falle Ohnenheim und Elsenheim dazu getreten sind. Erst die Rodungen des Adels, die dadurch bestehende Begrenzung, führte zum Zusammenschluß, zur Waldmark; die gleiche Wirkung hatte das Auftreten des Probstes von Leberau mit seinen Rodungen und Nutzungsansprüchen, vielleicht auch das Andrängen der Herrschaft Rappoltstein, die schließlich die führende Stellung in der Mark selbst gewinnt. Gewiß liegen die Dinge in vielem anders als in unserem Gebiet, wo sich noch die Entstehung der königlichen *forestis* in die Entwicklung einschleibt. Aber mir scheint, daß sich im Grundsätzlichen mit den WELLMERSCHEN Feststellungen die meinigen wohl in Einklang bringen lassen.

Es bleibt noch die Frage zu klären, wie es kommt, daß die so ganz verschiedenen Marken wie die „Waldmark“ und die „Riedmark“ zu einem Ganzen, eben unserem „Gebiet“ zusammengekoppelt worden sind, und daß Dinghöfe so ganz verschiedener Herkunft alle in diesem gleichen Gebiet die gleichen Rechte besessen haben. Wir glauben zur Beantwortung dieser Frage ohne die alten Marken nicht auskommen zu können, zum mindesten nicht ohne die *Garmaringa*. Sie dehnte sich bestimmt über beide Gebiete aus, das bezeugt der Name des Waldbezirks *Garmaringa* ebenso wie das Zusammenfallen der Riedmark mit der mittelalterlichen Gemarer Gemarkung. Die auf der ursprünglichen Gemarer Mark befindlichen Ortschaften *Bergheim* und *Rappoltweiler* fränkischer Herkunft hatten Nutzungsrechte in beiden Marken. Aber Gemar hatte sein Recht im Walde an *Bergheim*, die *Odeldinga* *marca* aber hatte ihre Riednutzung, wenigstens im *Westerholz*, an den königlichen Fiskus verloren. Zur Erklärung ihrer Mitberechtigung an beiden Marken können wir das über beide Marken ausgedehnte Weiderecht der Pröbste von Leberau nicht entbehren; in Gemar wie in St. Pilt, das bis ins 18. Jahrhundert mit Orschweiler nur eine gemeinsame Gemarkung besaß, standen die Dinghöfe von Leberau. Wie in Gemar,

besaß der Probst in Orschweiler und Rappoltsweiler ansehnlichen Besitz durch die Schenkung Widos; doch war dieser Besitz kaum so entscheidend für die Stellung des Probstes im Gebiet wie die Verleihung der Weiderechtigkeit, denn zur Schenkung Widos gehört auch Besitz in *Grussenheim*, das ebenfalls am Ried liegt, unmittelbar an Elsenheim anschließend; es wäre sonst wohl auch zur Mark gekommen. Nur als Gotteshausleute sind die von Gemar wieder in den Wald gelangt, dessen Nutzung sie in vorfränkischer Zeit allein innegehabt hatten. Freilich können die Gotteshausleute von Leberau zu Anfang in der Mark nur das Weiderecht gehabt haben, aber im Laufe der Zeit werden sich ihre Nutzungsrechte denen der anderen Nutzungsberechtigten angeglichen haben, sei es durch Gewohnheit, sei es durch Abmachungen. Solche Angleichungen können wir auch sonst feststellen; die Schenkung von 774 gibt dem Probst innerhalb dieser das Fischfangrecht; aber 1435 hat er nach den schriftlich aufgezeichneten Rechten des Probstes im Gebiet des *Gefürstes*, der ganz unzweifelhaft im Bereich der Schenkung liegt, nur die halbe Fischenz;<sup>244</sup> die andere Hälfte wird an St. Pilt/Orschweiler gefallen sein. Andererseits hat die Holznutzung dieser beiden Gemeinden in diesen Wäldern eine Einschränkung erfahren, sie dürfen Holz nur mit Genehmigung der Priors verkaufen, und müssen ihm die Hälfte des Erlöses abgeben;<sup>245</sup> hinsichtlich der Strafgebühren bei Forstvergehen am Kälbling im Gefürste einigt man sich so, daß die auf dem Hinweg der Förster erhobenen dem Leberauer, die auf dem Rückweg dem St. Pilter zukommen.<sup>246</sup> Und derlei Ausgleichs, die die Reibungsflächen vermindern sollen, gibt es noch mehr.

Die *Dinghöfe* selbst waren an sich nicht Besitzer oder Nutznießer der Mark (abgesehen natürlich der Leberauer *Dinghöfe*), sondern nur ihre Huber hatten die Nutzungsrechte. Doch treten sie oft für die Rechtsansprüche ihrer Huber ein.<sup>247</sup> Sie selbst hatten einzelne Wälder, Äcker, Felder, und vielleicht dies oder das Nutzungsrecht (meist besaß die Nutzungsrechte, die dem Bauern fehlten, der Obermarkherr); sie konnten sie weitergeben; so heißt es einmal ausdrücklich, daß Heinrich Beger, der als Pfandherr von Bergheim und Gemar sein persönlich ihm, seiner Frau und seinem Sohne zugestandenes Fischfangrecht von den Rappoltsteinern herleite. Und auch die Gemarer Fischer, die den Fischfang in den Wasserläufen der Mark ausüben, haben dieses Recht vom Obermarkherrn.<sup>248</sup> Von den Obermarkherrn aber, das haben wir schon gezeigt, ging eine starke, die beiden Teile zusammenfassende Wirkung aus (s. S. 219).

14. So sind wir auf weitem Umwege zu unserer Urkunde und zu den beiden Marken zurückgekehrt; wir erkennen, welche Bedeutung die Verleihung der über den Schenkungsbereich hinausgehenden Weiderechtigkeit an den Leberauer Probst bedeutete, und wir erkennen die Einflüsse, die die beiden Marken auf die weitere Gestaltung des „Gebietes“ gehabt haben. Nun sind wir auch in der Lage, diese beiden Marken einigermaßen ab-

zugrenzen (s. Karte I mit Deckblatt). Im Süden hatten wir schon den Mühlbach (Strengbach) als Grenze erkannt (s. S. 199), im Westen ist es die obere Leber, wie uns die Urkunde von 774 bezeugt, im Osten der von der Blind abzweigende Scheidgraben (Rietbrunnen, Markbrunnen) (s. oben S. 202). Zur *marca Garmaringa* gehören die heutigen Gemarkungen von Gemar, Bergheim, Rappoltweiler, Rohrschweiler, Rodern und Tannenkirch; zur *marca Odeldinga* gehören die Bänne von St. Pilt und Orschweiler, vor allem das *Gefürste* und der *Hinderwald*. Doch dürfen wir uns nicht ängstlich an die heutigen Grenzen halten. Wir sahen, daß zu einem gegebenen Augenblick Bergheim Mitnutzungsberechtigter am *Hinderwald* wurde, der ursprünglich nur St. Pilt/Orschweiler zugestanden hatte (s. S. 217). So ist es begreiflich, daß bei der Aufteilung der Wälder die Bergheimer Gruppe (es ist heute ein Stück der Gemarkung Rodern) über den First des Tännchel in den Hinderwald hinübergreift, ein Gebiet, das zweifellos einst zur *Odeldinga* gehörte. Für die älteste Zeit der nur primitiven Nutzung war die *First des Tännchels* die natürlichste Scheide. Nun können wir auch die Grenzföhrung der Schenkung von 774 damit in Einklang bringen. Die Grenze, nachdem sie den Steinbach hinab bis nahe Orschweiler herangekommen ist, wendet sich wieder nach Westen; nach dem Text berührt sie zunächst die *Rivadmarca* (das schwierigste Problem, davon s. unten S. 223 ff.), dann folgt sie über den *Langenberg* bis zum *Schänzel* der *marca Odeldinga*; wir müssen, um den Wortlaut der Urkunde zu erfüllen, damit ein Stück der heutigen Gemarkung Orschweiler mit der Hohkönigsburg (wieder ein umstrittenes Problem) draußen lassen. Die Grenze von 774 folgt vom *Schänzel* an auf dem Kamm des *Tännchel* der Grenze zwischen *Garmaringa* und *Odeldinga*, folgt also, so im Wortlaut der Urkunde, dem Nordrand der ersteren. Die beiden Marken müssen nach dem Wortlaut der Urkunde bis zur oberen Leber laufen, und zwar an die Leber oberhalb von *Deophanpol*, wo die Grenze, von Süden kommend, die Leber erreicht. Für dieses letzte Stück können die Marken also nicht mehr die Grenze der Schenkung sein, also wird in unserer Urkunde das letzte Stück der Grenze wieder durch „*confinia*“ gebildet. Nach früheren Feststellungen (s. S. 186) müßten diese „*confinia*“ hier mit dem Isenbach/*Goutte St. Blaise* zusammenfallen. Wenn wir damit recht haben, in diesem *confinia* die Grenze des *fiscus* zu sehen (s. S. 187), so müßte das oberste Lebertal, also das später rappoltsteinische Stück, schon damals aus dem *Fiscus* ausgeschieden sein; und dafür läßt sich kein Beweis finden, es ist nur Vermutung. Oder hatte ursprünglich dort ein Westvogesenkloster uns unbekannte Anrechte? Könnte uns in der Gründung des Klösterleins *Belmont* im 10. Jahrhundert durch Gorzer Mönche, das aber dem Westvogesenkloster *Moyenmoutier* unterstellt wurde (s. unten S. 242 f.), dem Kloster, das ja ursprünglich auch in Bergheim und Rohrschweiler Dinghöfe besaß, dafür ein Fingerzeig gegeben werden? Ich vermag nicht mehr darüber zu sagen.

Es scheint mir, daß mein Lösungsversuch, von einzelnen noch ungelösten Schwierigkeiten an einzelnen, eng begrenzten Punkten abgesehen, dem Wortlaut der Urkunde von 774 ebenso gerecht wird, wie der Entwicklungsgeschichte der Marken.

15. Nun können wir uns endlich auch der dritten Mark, der *Rivadmarca* zuwenden (s. Karte I mit Deckblatt). Ihr bleibt zunächst nur ein Streifen nördlich der *Odeldinga*-Mark bis zur Leber oder auch noch über diese hinaus. Sobald wir aber in die Vorhügel und in die Ebene kommen, muß die *Rivadmarca* weit nach Süden ausgebogen sein;<sup>249</sup> denn die Schenkungsgrenze berührt sie da, wo sie längs des Steinbaches (heute Breitenbächel) vom Gebiet südlich (hinter) der Hohkönigsburg das Gebirge hinab in Richtung auf Orschweiler zu läuft. Nur hier am Breitbächel, vielleicht dieses oberhalb Orschweilers ein Stück überschreitend (was wegen der Lage Orschweilers freilich unwahrscheinlich ist), kann sie die Schenkungsgrenze bestimmt haben; nach der topographischen Lage ist die Erwähnung der *Rivadmarca* eigentlich überflüssig; ich muß gestehen, daß ich hier eine befriedigende Lösung noch nicht sehe.

Auch der Name der Mark hat viel Schwierigkeiten bereitet. Man hat ihn mit dem Ried in Zusammenhang gebracht und dann die Schenkung bis zu diesem ausgedehnt, was, wie schon gezeigt wurde (s. S. 189), kaum zulässig ist. DEGERMANN wollte es von „rot“ ableiten und dachte an den Wald „Gefürst“ mit seinem roten Sandsteinboden.<sup>250</sup> Gegen beide Deutungen erheben sich auch sprachliche Bedenken. Die wohl beste Lösung hat R. HENNING geboten;<sup>251</sup> er leitet es vom spätlateinischen *rivaticus* ab, daß zu *rivage* geworden ist. Das paßt auch gut zu unserer räumlichen Feststellung, die Mark zieht sich an den Ufern der Leber hin; dort fließt von Süden her der *Ribbach* in die Leber, und in seinem Namen glaubt HENNING den letzten sprachlichen Nachklang der *Rivadmarca* zu sehen. Trifft HENNING'S Ansicht zu, so hebt sich *Rivad* als *einzigere romanische Name* aus den sonst rein germanischen Namen der Urkunde von 774 heraus. Das muß geklärt werden. Ist der Name ein Relikt aus der Römerzeit? Seine spätlateinische Herkunft spricht eigentlich dagegen. Wir wollen mit allem Vorbehalt eine Hypothese äußern, die vielleicht weiterführt. Man könnte sich denken, daß das, was 774 *Rivadmarca* heißt, einst in vorfränkischer Zeit auch eine von der Ebene aus sich ins Gebirge erstreckende, den anderen Marken *Garmaringa* und *Odeldinga* etwa parallel laufende Mark einer alemannischen Siedlung gewesen sei; sie wäre allerdings wesentlich dem Tal der Leber gefolgt. Nordnordöstlich von Schlettstadt lag der abgegangene Ort *Burner*, für den die Namenformen *Bruneriis* (12. Jh.), *Brunario* 1217, *Burnere* 1249 überliefert sind. Der Ort ist später in Schlettstadt aufgegangen (*Burnergasse*);<sup>252</sup> es war aber einst eine große selbständige Gemeinde mit einer alten Pfarrei. Das Patrozinium St. Symphorian weist auf fränkische Kirchengründung hin.<sup>253</sup> Offenbar hat der Ort auch zum alten Königsgut

Kinzheim/Schlettstadt gehört; denn 1217 überläßt Kaiser Friedrich II. im Tausch dem Kloster St. Fides in Schlettstadt „*omnes proprietes quas habere visi sumus in tribus locis, scilicet in Slezstat et in Brunnerio atque in pertinentia Kunegesheim*“.<sup>254</sup> Es ist offenbar der letzte Rest des *fiscus Quuningisheim* von 774. Karl IV. bestätigt 1335 der Stadt Schlettstadt ihren Besitz: „*die dorffer Purner und Kunigsheim mit ihren almeden und zugehörungen von seliger gedechtnuzze romischen keisern und kungen unsirn vorvaren und von uns und dem reich erworben und her bracht haben*“.<sup>255</sup> Die Stadt Schlettstadt vereinigt also alles, was im Lauf der Zeit vom *fiscus Quuningisheim* dem Reich noch geblieben war. Der Name *Brunnarii* > \**Brunnaere* (oder mit r-Metathese \**Burnaere* > *Burnere* > *Burner*) bedeutet die Leute, die an *Brunnen* wohnen; das bezieht sich wohl auf die Wasserläufe im Ried (vgl. *Markburnen*, *Rietbrunnen*); in ganz alter Zeit würde man dafür \**Brunningen* (\**Burningen*) gesagt haben;<sup>256</sup> und in der Tat wird uns 1247 ein *plebanus de Burningen* genannt, das auf unser *Burner* gedeutet wird.<sup>257</sup> Haben wir hier eine letzte etwa im Volksmund noch lebendig gebliebene Erinnerung an ein drittes absterbendes -ingen in unserer Gegend (neben *Gemar* < *Garmaringa*, *Orschweiler* < *Odeldinga*)? Mir scheint, daß das nicht ganz als ausgeschlossen gelten kann. Die *Rivadmarca* könnte also die alte große Mark von *Burningen* gewesen sein. Tatsächlich hat sich die *Burner Almend* weit ins Lebertal bis an die Grenze des durch die Schenkung von 774 entstandenen Gebietes von Leberau erstreckt. Denn im Schlettstadter Statutenbuch wird die *Burner Almende*, ein Schlettstadter Gemeindewald, als *hinder Frankenburg* liegend angegeben.<sup>258</sup> Das führt in die Gegend von Wanzel, fast an den Fuß des *Chalmont*, des *Nannenstol* der Urkunde von 774. Er wird von den Schlettstadter Förstern im Kinzheimer Wald (der ebenfalls ein Schlettstadter Gemeindewald ist) mit bewacht, da er für die Förster in Schlettstadt zu weit und entlegen ist.<sup>259</sup>

Auf der *Rivadmarca*, so wie wir sie nach der Grenzföhrung der Schenkung von 774 annehmen müssen, lag der *Königshof* von Kinzheim mit seiner *Martinskirche*, muß aber auch *Kestenholz* mit seiner *Georgskirche* gelegen haben. Die älteste Überlieferung über diesen Ort<sup>259a</sup> ist nicht unbedingt zuverlässig; das *Chronicon Ebersheimense* aus dem 12. Jahrhundert berichtet, daß die hl. *Odilia*, Äbtissin des Klosters *Hohenburg*, dem *Abt* von *Ebersheim* gegen die Verpflichtung, an bestimmten Feiertagen im Kloster die *Messe* zu halten, unter anderem einen Hof mit dazu gehörigen *Rebstücken* in *Kestenholz* (*in Castineto curtim unam cum vineis ad ipsam pertinentibus*) geschenkt habe;<sup>260</sup> etwas glaubwürdiger und wahrscheinlicher ist die *Nachricht* der *Notitia foundationis* des Klosters *Eschau* (ebenfalls aus dem 12. Jh.), daß 778 der *Bischof Remigius* von *Straßburg* diesem Kloster „*in Kestenholz curtim dominicalem cum vineis et prato et IX mansibus*“ geschenkt habe.<sup>261</sup> *PFLÉGER*<sup>262</sup> hält die Kirche für eine *bischöf-*

lich-straßburgische Dinghofkirche. Früher Besitz des Straßburger Bischofs wie der Etichonen läßt durchaus die Möglichkeit offen, daß dieser Besitz ursprünglich aus Königsgut stammen könnte. Seine heute sehr große Gemarkung ist nicht sehr alt, das ganze Gebiet nördlich der Leber (*Burner Almend*) gehörte Burner, dann Schlettstadt; ebenso der Kestenholzer Wald um den Hahnenberg (s. Anm. 151). Alles das war einst Königsgut, von solchem ist Kestenholz einst völlig umklammert gewesen, und es besaß ursprünglich nur die kleine Gemarkung einer Ausbausiedlung. Eine weitere Frage ist, ob die wiederholt auch in späteren Jahrhunderten des Mittelalters auftretende Form *Castinetum* nur eine Latinisierung der Urkundensprache ist, die auch im 12. Jahrhundert noch beliebt ist,<sup>263</sup> oder ob eine romanische Namensgebung zugrunde liegt. Für das letztere spricht entschieden die Überlieferung romanisch entwickelter Formen wie 1177 *Castiney* und 1241 *Scheckteney*, offenbar von deutschem Schreiber wiedergegeben; auch das 1140 in einer Papsturkunde erscheinende *Castinowa* erscheint eher eine Entstellung aus der französischen denn aus der deutschen Form zu sein; besonders überzeugend scheint mir die 1444 — freilich in einer französischen Urkunde des Dauphin Ludwig — überlieferte Mischform *Questeneszholz* zu sein, wo das deutsche *-holz* an eine romanisch entwickelte Form angehängt ist. Dabei glaube ich nicht, daß es sich um einen Reliktnamen aus der Römerzeit handelt; die Ortsnamen auf *-etum* gelten meist für spät- oder gar nachrömisch;<sup>264</sup> ich habe das auch in seiner sprachlichen Entwicklung im deutschen Munde an dem Ortsnamen *Naugartheim* < *Nogerthe* < *\*Nogaredum* (am Kochersberg) gezeigt.<sup>265</sup> Wir wissen heute zur Genüge, daß die Franken bei ihren Ansiedlungen auf Königsgut, z. B. in erobertem alemannischen Gebiet, oft genug Romanen, oft auch in geschlossenen Gruppen angesiedelt haben;<sup>266</sup> und so haben wir auf den drei alten Alemannengemarkungen drei alte planmäßige Siedlungen fränkischer Königspolitik: *Kinzheim*, *Bergheim* und mit Romanen *Castinetum*/*Kestenholz*; daß *Castinetum* nicht einfach sprachlich an die deutsche Sprache angepaßt wurde wie etwa *\*Appiacum* zu Epfig, sondern übersetzt wurde, verrät, daß hier eine Zeitlang Zweisprachigkeit geherrscht hat. Von diesen Kestenholzer Romanen ist dann statt des verblässenden Namens der *marca \*Bruninga* der der *\*marca Rivatica* geprägt worden, die ja auch zur Lage paßt. Die Aufsaugung dieses Namens durch die deutsche Sprache zeigt die Mischbildung *Rivadmarca* und der letzte Nachklang im Bachnamen *Ribbach*.

Nun liegt die ganze Entwicklung vor uns.

1. Alemannische Dörfer mit ausgedehnten, von der Ebene sich erstreckenden Gemarkungen. *Garmaringa*, *Odeldinga*, *\*Burninga* (*Bruninga*).
2. Überlagerung mit Dörfern der fränkischen königlichen Ansiedlungspolitik: *Kinzheim*, *Bergheim*, *Castinetum*/*Kestenholz*.
3. Früher Ausbau mit *-weiler*-Orten, wohl unter Mitwirkung des fränkischen Adels: *Rappoltsweiler*, *Rohrschweier* (*Ellenweiler*).

4. Weiterer Ausbau durch die Kirche: *Cella Fulradowillare*/St. Pilt; *cella Fulradocella*/Leberau.

5. Weiterer Ausbau, wohl meist in nachfränkischer Zeit, *Rodern, Tannenkirch*, im Lebertal *St. Kreuz*, wohl von Leberau aus, denn es hat ursprünglich das Patrozinium des hl. Cucufatus, dessen Reliquien Leberau bei seiner Gründung erhalten hatte; noch später Illhäusern. Die spätere Entwicklung kann beiseite bleiben, wie etwa die Gründungen *der Vorderen und Hinteren Glashütte* in den beiden Ibach-Tälern; sie liegen schon abseits unserer Untersuchungen.

Aber nicht ganz möchte ich übergehen die Rodungsarbeit von Leberau in den umstrittenen Wäldern; in unseren Urkunden und Waldrechten war wiederholt vom Recht des Probstes auf Vornahme solcher Rodungen die Rede, und von dem Recht der Insassen dieser Rodungen auf den von ihnen errodeten Besitz (s. oben S. 213 f.). Schon 1435 werden sie genannt, sie verteilen sich von der Leber aus südlich das Gebirge hinauf gegen den Tännchel; es heißt da: „...vnd von Rimoltzstein vnd der von sant Crutz gescheide... über de zwene Wattenbach vid über vil gerüte danach über das fallende wasser ouch über vil gerüte vber den winbach vnd aber vber vil gerüte...“<sup>267</sup>

Daß alte vorfränkische germanische Gemarkungen aufgeteilt werden, indem sie zunächst von fränkischen Königssiedlungen überlagert werden, ist nichts Ungewöhnliches. Als ein besonders anschauliches Beispiel nehme ich im südlichen Thüringen den Raum zwischen oberer Fränkischer Saale und ihren rechten Nebenflüssen Streu und Brend (s. Karte II). Ausgangspunkte mögen gewesen sein: der Königshof Salz an der Fränkischen Saale und dabei an der Einmündung der Brend der gleichnamige Ort Brend mit der schon 742 bestehenden königlichen Martinskirche, und der Königshof Mellrichstadt (*Madelrichisstreuua*), ebenfalls mit einer schon 742 bestehenden königlichen Martinskirche.<sup>268</sup> In der Mitte des von den drei genannten Flüssen gebildeten Vierecks liegt Behrungen, heute Ober- und Unter-Waldbehörungen (alt: *Baringa*). Nördlich von ihm liegt eine Gruppe von Orten mit Namen vom Bethgetypus, also typische fränkische Anlagen: *Sontheim* mit Peterspatrozinium, *Nordheim* (Johannes d. Täufer), *Ostheim* (Maria, bzw. Michael), *Stockheim*; südlich von Waldbehörungen *Bastheim*, westlich davon *Westheim* (heute Oberelsbach) und der königliche Fiscus *Urspringen* (siehe Karte II). Zum Verständnis der Beziehungen lasse ich nur ein paar Urkundenstellen folgen; <sup>269</sup> 789: *in pago Baringe et in villis Sundheim et Northeim und Pladungen*; der letztere Ort ist Fladungen, in dessen Nähe wiederum sich Bethge-Siedlungen nachweisen lassen; 804 *in pago Paringe in villa Ostheim*; 812 *in pago Baringe et in uilla Ostheim, Sundheim, Uuestheim et Espio* (Unterelsbach); 814 *in pago Baringe et in uilla Sundheim; in terminis Beringen in uilla Suntheim*; 813 *in Uuestheimero marca et in pago Baringe*; 823 *in terminis uillae Sundheim quae est in Ba-*



*ringe, partem capturae.*<sup>270</sup> 840 schenkt Kaiser Ludwig an Kloster Fulda „*quasdam res proprietatis nostrae, hoc est uillam Vrespringen nuncupatam cum omnibus uillulis et uiculis. . .*“<sup>271</sup> 906 gibt Fulda im Tausch an den Grafen Adalbert, „*quod in Stocheim habuit in dominium regis. . .*“<sup>272</sup> Daß von hier dann weiter gerodet wird, dafür nur zwei Beispiele: 827 *unam capturam in terminis uillae Sundheim comprehensam*; 828 in *uilla Ostheim dimidiam partem unius capturae. . .*<sup>273</sup>

Ich darf auch auf die Auflösung der großen Marken Löffingen und Bräunlingen an der Grenze zwischen Baar und Schwarzwald erinnern, wie sie K. S. BADER dargestellt hat (s. oben S. 191).

### III.

16. Noch eine andere Seite der Besiedlungsgeschichte des Lebertales wird durch die Urkunde von 774 angeschnitten. Das Lebertal ist zu einem großen Teil der Sprache nach romanisch, spricht eine französische Vogesenmundart. Nach Constant This<sup>274</sup> gehörte 1888 zum romanischen Sprachgebiet in der Hauptsache die Nordseite, vor allem die Gemeinden *Leberau* und *Deutsch-Rumbach*, mit dem Weiler *Musloch*; *St. Kreuz* ist gemischt im Orte selbst, die Weiler und Gehöfte des *Groß- und Klein-Rumbachtales* sind dagegen romanische Patois-Gebiete. *Markirch* und das ganze obere Tal, so wie die hier einmündenden Täler der rechten Nebenbäche wie der *Fortelbach* und das *Raumental* sind überwiegend deutsch, doch sind die Höfe, die hier auf der Westseite auf dem zum Grenzkamm aufsteigenden Hange liegen, wieder wesentlich dem romanischen Patois angehörig (die beigegebene Karte hat sie im Gegensatz zum Text noch ins deutsche Sprachgebiet einbezogen). Wesentlich anders ist das Bild, das rund 50 Jahre später R. FAESSEL<sup>275</sup> 1936 entwirft. Von dem Ostrand von *Leberau* ist die Sprachgrenze talabwärts gewandert, bis einschließlich *Bois l'Abbesse*, während *Hurst* (ursprünglich *Aebtissenhurst*) noch deutsch ist; beides Namen des gleichen ehemaligen Besitzes der Aebtissin von Andlau. Zum romanischen Gebiet werden nunmehr auch die Höfe auf der Südseite der Leber an den Hängen, die zur *Tännchelfirst* aufsteigen, und die wohl auf den Rodungen des Priorats *Leberau* (s. oben S. 226) entstanden sind. Die Namen der Gehöfte, und daß schon 1436 in einer Entscheidung Smassmanns von Rappoltstein in dem Waldprozeß zwischen *Leberau* und deutschen Gemeinden am Vogesenrand den *Spitzenberg* unter lauter sonst deutschen Namen als *Spiémont* (s. oben S. 197) erscheint, läßt vermuten, daß die hier von FAESSEL gezeichnete Sprachgrenze schon auf ältere Zeit zurückgeht. Das Lebertal von *St. Blasien* über *Markirch*, *Eckerich* aufwärts bis *Klein-Leberau* mit den rechten Seitentälern ist zu einer großen Sprachinsel der deutsch-elsässischen Mundart geworden (vgl. auch zur folgenden Karte III

mit Deckblatt). Daß sich hier die deutsche Sprache so zäh gehalten hat, ist zweifellos der starken Einwanderung deutscher Bergleute im 15. und 16. Jahrhundert zu verdanken; die Namen der Gruben sind, soweit sie nicht Heiligennamen sind, die ebenso von deutscher wie von französischer Bevölkerung gebildet sein können, fast ausschließlich deutsch (z. B. Backoffen, Bubenschacht, Zur gülden Crone, Eisenthür, Erbstollen, Unserer Frauen zum Kühlen Brunnen, Zum Greiff, Geldstrom, Grüenthann, Haus Oesterreich, Kayser Heinrich, Pfennigsturm, Silberreich, Vertrag u. a.); auch die Geländennamen, die die Lage der Gruben angeben, sind überwiegend deutsch, so Altenberg im Bann St. Blasien, Neuenberg im Bann Eckerich, am Iberg, Surbitzthal, Krölingsthal, am Brandt zu Eckerich u. a.;<sup>276</sup> manche werden noch bodenständige Namen der alteingesessenen deutschen Bevölkerung sein, die damals beim Aufkommen des Bergbaus im 15. Jahrhundert noch nicht ganz romanisiert gewesen sein kann. Das gilt z. B. für die Bezeichnung „am Pluttenbergk“, da dieser Bergname auch im französisch abgefaßten Grundbuch von Schnierlach/*La Poutroye* im Welschen Bann erscheint.<sup>277</sup>

Ganz anders ist das Bild, das die Schenkungsurkunde Karls d. Gr. von 774 zeigt. Hier sind alle Namen bis auf *Rivadmarca* bis zum Grenzkamm hinauf, der *Fersta*, deutsch; und eben die *Rivadmarca*, deren nachrömische Entstehung ich entwickelt habe (s. oben S. 223 f.), liegt überwiegend im auch heute deutschsprachigen Raum. Diese Urkunde ist das älteste Dokument des Lebertals; sie bedeutet also ein wichtiges Dokument zur Beurteilung der Streitfrage, ob die romanische Bevölkerung des Lebertals (und anderer Vogesentäler) autochthon sei, d. h. von den Resten der von den Alemannen aus der Ebene ins Gebirge verdrängten Keltoromanen stamme, oder ob sie im Laufe des Mittelalters vom Westen über die Vogesenpässe eingewandert sei. Für eine autochthone keltoromanische Bevölkerung ist, soweit nicht ein späteres Vordringen der romanischen Bevölkerung, wie etwa im Breuschtal, nachweisbar ist, vor allem HANS WITTE<sup>278</sup> eingetreten mit einem überaus reichen urkundlichen Material, vor allem an alten Flur- und Personennamen, das schlechthin unangreifbar ist; aber eben nur für die Zeit, aus der diese stammen; über das 13. Jahrhundert reichen sie nicht zurück. Bewiesen ist damit nur, daß die romanische Einwanderung, wenn man eine solche annimmt, wesentlich früher eingesetzt haben muß, als es etwa DU PREL<sup>279</sup> angenommen hat, der sie ins 17. Jahrhundert verlegt hat, oder PIERRE BOYE<sup>280</sup>, der sie, sich einer Denkschrift des französischen Nationalkonvents von 1795 anschließend,<sup>281</sup> ins 15. Jahrhundert setzt. Aber WITTEs Material aus dem 13.—16. Jahrhundert kann kein Beweis für die Uransässigkeit der Romanen in den Ostvogesentälern sein. Doch hat seine These stark die deutsche Forschung beeinflusst, die sich ihm z. T. angeschlossen hat.<sup>282</sup> Einwanderung der romanischen Bevölkerung nimmt dagegen ein Teil der französischen Forscher an, „*Ces populations*

*welches sont-elles les ancienes populations gallo-romaines, refoulées par les vainqueurs, ou bien ont-elles gravi lentement la pente occidentale des Vosges, peu abrupte, et ont-elles émigré sur le versant oriental? C'est à cette dernière hypothèse que les savants s'attachent de préférence aujourd'hui.*" So glaubte CHR. PFISTER<sup>283</sup> urteilen zu müssen, ähnlich ist das Urteil von BOYE,<sup>280</sup> er stützt sich dabei auf alte deutsche Namen von Bergen und Hochweiden, wenn er urteilt: „... de nouvelles recherches semblent avoir prouvé aux spécialistes que l'idiome lorrain (d. h. das Vogesenromanische) y a seulement prédominé entre le XVe et XVIe siècle, et qu'auparavant le dialecte d'Alsace y eut cours“, und G. STOFFEL<sup>284</sup> urteilt von den Kantonen Schnierlach (= Welscher Bann) und Markirch: „... il paraît hors de doute qu'anciennement la langue allemande y dominait, car 1) tous les villages y avaient des noms dans cette langue, noms qui étaient exclusivement employés avant l'occupation française au 17e siècle... 2) les noms de rivières sont encore en partie dans la même langue, ainsi Weiss, Limpach, Luspach, Sulzbach, Latimbach, Adelspach, Steinbach, s'emploient tels quels d'autres ont un nom français à côté du nom allemand, ainsi Bischbach-Béchime, Starkenbach-Faurupt, Schwarzenbach-Noirupt, Leberach-Lièprette etc. 3) il est de même de montagnes et de vallées, ainsi il y a Rossberg, Rehberg, Gretschiberg, Schlakopf, Bachtal, Fischtal, Raental etc.“

17. Endgültig entscheiden läßt sich diese Frage erst bei der Untersuchung des Romanentums in allen elsässischen Vogesentälern, was nicht zur Aufgabe unserer Studie gehört. Aber für das Lebertal bestätigt unsere Urkunde von 774 doch eindeutig, daß die erste Namengebung in diesem Tal von der alemannischen Seite ausgegangen sein muß; die Ausschließlichkeit der deutschen Namen in dieser frühen Zeit zwingt doch zu dem Schluß, daß im Lebertal keine nennenswerte keltoromanische Bevölkerung gesessen haben kann; wir werden das durch andere Feststellungen bestätigt finden. Für WITTE These ist diese Urkunde einigermaßen unbequem; mit zwei Gründen glaubt er sie dennoch stützen zu können:

1. Die Romanen in den elsässischen Vogesentälern seien von denen jenseits des Grenzkammes völlig getrennt. Das Gebirge habe zwischen beiden Gruppen eine Scheidewand errichtet, die beide völlig auseinanderklaffen lasse. Wenn man das Romanentum der Ostvogesentäler nicht als eingeboren, sondern von der Westseite eingewandert annehmen wolle, so müßte sich die Sprache diesseits und jenseits des Kammes angeglichen haben.<sup>285</sup> Aber gerade das ist tatsächlich der Fall, und damit hat sich WITTE gleichsam selbst widerlegt. Denn A. HORNING<sup>286</sup> hat eindeutig gezeigt, daß die verschiedenen romanischen Patoisgruppen der elsässischen Seite jeweils mit denen jenseits des Grenzkammes eine Einheit bilden, so daß die einzelnen lokalen Mundarten in Streifen quer über den trennenden Kamm hinüberlaufen; das aber läßt vermuten, daß die Romanen aus dem Westen eingewandert sind und jeweils ihre Mundart von drüben mitgebracht haben. Das Lebertal gehört

der Dialektgruppe D an; aber die Romanen des obersten Lebertals, in den Fernen oberhalb Eckerichs und Klein-Leberaus sprechen schon ein Patois der E-Gruppe, die für das südlich benachbarte Urbeiser Tal kennzeichnend ist.<sup>287</sup>

2. WITTE glaubte, die deutschen Namen seien durch Fernbenennung entstanden,<sup>288</sup> indem die Germanen die von der Ebene sichtbaren Täler und Berge (aber wieviele vor allem der Nebentäler und zurückliegenden Berge waren wirklich von der Ebene zu sehen?!) mit deutschen Namen bezeichnet und dann die Namen im allsommerlichen Weidegang in die Bergwälder ins Gebirge hineingetragen hätten. Dort haben offenbar die nach WITTE schon längst ansässigen Romanen nur auf ihre Bedränger, die Alemannen, gewartet, damit diese den Bergen und Gewässern, in deren Nähe sie doch schon lange wohnten, endlich Namen gäben. Das ist natürlich Unsinn, und wäre auch psychologisch unwahrscheinlich; wie die Wittesche These der geographischen und der psychologischen Wirklichkeit widerspricht, so auch den klaren Erkenntnissen der Namenforschung; denn „als die dauerhaftesten und altertümlichsten unter allen Eigennamen, dauerhafter als Siedlungsnamen und altertümlicher selbst als Gebirgsbezeichnungen haben sich die Flußnamen erwiesen“.<sup>289</sup> Und gerade um diese mehr allgemeinen Namen handelt es sich, wie auch WITTE (S. 65 f.) betont. Beinahe bei allen Flüssen des Schwarzwalds und der Vogesen, die die Rheinebene und damit die von den Germanen schon früh besiedelten Gebiete erreichen, sind deren vorgermanischen Namen übernommen worden und bis heute erhalten geblieben, und nur da, wo sich die Romanen, wenigstens nach WITTES Meinung, von der Römerzeit an bis in die Gegenwart gehalten haben, sollen die germanischen Namen der Flüsse, Berge und Wälder die der Keltoromanen, gleichsam in deren Gegenwart, verdrängt haben; das ist eine ganz unwahrscheinliche und wirklichkeitsferne Annahme.

Wohl aber wird alles klar bei der Annahme, daß die zum Weidegang in das noch nahezu unbewohnte Gebirge eindringenden Alemannen diese Namen geschaffen haben, weil sie dort noch keine Romanen vorfanden.

Für die drei *Rumbach* gibt es nicht einmal eine romanisch gestaltete Nebenform. Nun hat zwar in ihnen wie in *Robache* (Dep. Vosges) A. FOURNIER<sup>290</sup> gallo-römische *-acum*-Namen sehen wollen, indem er das *b* zum Stamm zog; dagegen spricht schon, daß es sich um ursprüngliche Bachnamen handelt; auch sprachlich ist diese Deutung unmöglich. Denn schon um die Wende vom 5./6. Jahrhundert hat sich im Romanischen *-acum* zu *-agu* gewandelt;<sup>291</sup> aus einem \**Rumbagu* hätte sich aber nicht germanisch *Rumbach* entwickeln können; in der romanischen Entwicklung aber hätte eine Bildung auf *-ey* oder *-y*, oder vielleicht auf *-ai* oder *-ay* entstehen müssen, denn zu dieser Endform entwickeln sich in Ostfrankreich die *-acum*-Namen, während Endformen auf *-ac*, aus denen vielleicht noch spät eine deutsche Form auf *-ach*, also aus \**Rombac* ein *Rumbach*, hätte gebildet werden können, sich nur in Südfrankreich finden.<sup>292</sup>

Es ist eine Frage, ob mit den *Rumbach* von 774 noch die Bäche und ihre Täler oder schon die Siedlungen gemeint seien. WIEGAND (S. 543) denkt an die Täler, und ich möchte ihm recht geben; denn es handelt sich um die Schenkung einer *silva*, nicht einer *forestis* (und nur in dieser sind auch Äcker, Wiesen, Siedlungen mit eingeschlossen).<sup>293</sup> Will man eine feine Variante im Text als beabsichtigt ansehen, daß es nämlich beim ersten Rumbach heißt „*ad Rumbach*“, bei den beiden anderen „*in Rumbach*“, so könnte man vielleicht daraus schließen, daß mit dem ersten Rumbach schon eine Siedlung gemeint sei; viel Beweiskraft liegt freilich nicht darin.

Die drei Rumbach sind die drei Hauptbäche auf der nördlichen, am reinsten romanischen Seite. Auf der Südseite ist das Bild nicht anders; die Bäche kommen hier meist vom langen Rücken des *Tännchel* herab, ihre Namen sind wiederum von Deutschen geformt, doch zeigen sie z. T. schon Spuren lautlicher Anpassung an das Romanische. Sie sind uns zum großen Teil schon aus den Weistümern und Waldprozessen des späteren Mittelalters bekannt. Es folgen sich talaufwärts der *Saarbach*, einst *Audenbach* genannt; dann das Bächlein im Buchtal, heute nach einer späten Siedlung mit einer jungen

\*+\*\*\*\* Grenze zwischen Elsaß und Dep. Vosges

⊖ Grenzen der Gemeindegemarkungen

⊖ Sprachgrenze nach der Karte von C. This

○ Sprachgrenze nach der Karte von R. Faessel

(Kleine Sprachinseln sind weggelassen)

Siedlungsgröße nach Stand um 1900 (nach „Reichsland Elsaß-Lothringen“ Bd III)

○ = 1-3    ⊖ = 4-10    ○ = 11-24    ⊖ = 25-50    ⊖ = über 50 Häuser

Sprachliche Herkunft der Siedlungen

○ = rein romanisch    ⊖ = romanisch mit germanischem Einschlag

⊖ = -goutte, -rupt mit vorangestellten Bestimmungswort

● = rein deutsch

Doppelnamen

freie Namenpaare:

⊖ deutsche Form älter    ⊖ roman. Form älter    ⊖ ältere Form nicht feststellbar

Übersetzungspaare:

⊖ deutsche Form älter    ⊖ " " "    ⊖ " " "

Anpassungspaare:

⊖ deutsche Form älter    ⊖ " " "

Herkunft unsicher:    ⊖ z.B. Klein Leberau / Petite Lièpvre

Ortsnamenabkürzungen

A Altweier

Bu Burgund

D Diefenbach

D.Ru Deutsch-Rumbach

E Eckerich

Fo Fortelbach

G Gereuth

Gr.Ru Groß-Rumbach

Kl.L Klein Leberau

Kl.Ru Klein-Rumbach

Ma Markkirch

Mu Musloch

R Rauenthal

St.Bl. St. Blasien

St.Kr. St. Kreuz

T Tannenkirch

W Wanzel

Z Zillhard

Berggipfel

1. Spitzenberg

2. Tännchel

3. Ram(mel)stein

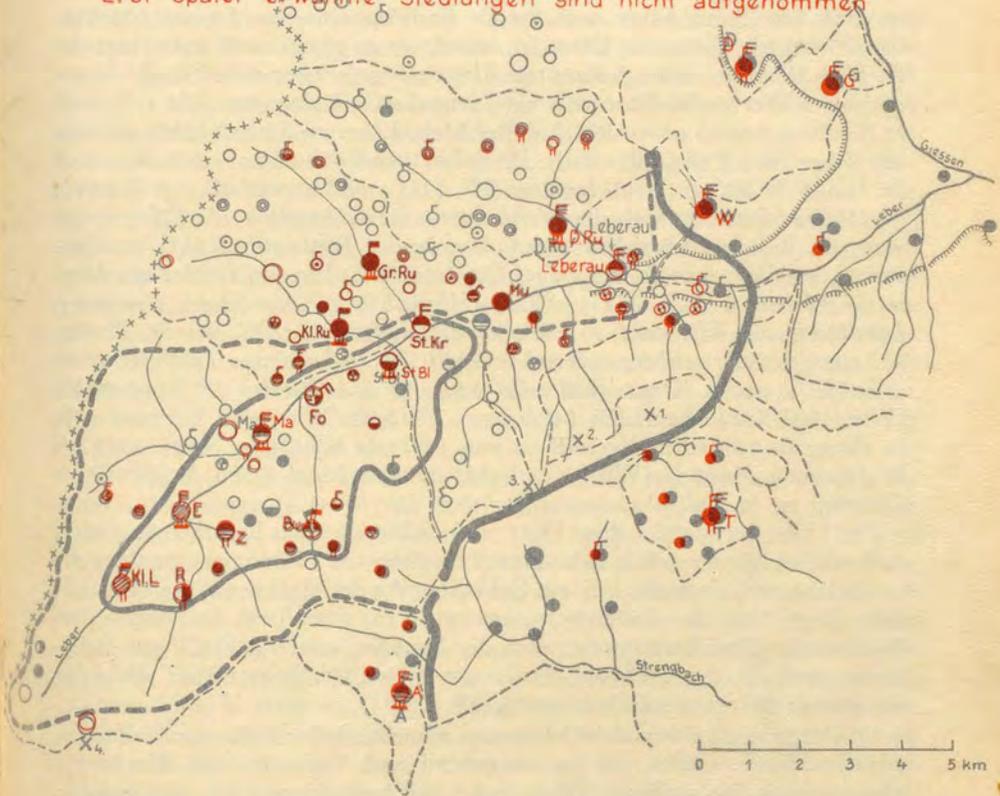
4. Blutenberg

Erläuterungen zu Karte III

# Die Sprachgrenze im Lebertal und die sprachliche Herkunft der Siedlungsnamen

○ vor 1500    ○ 1501-1500    ○ 1501-1700

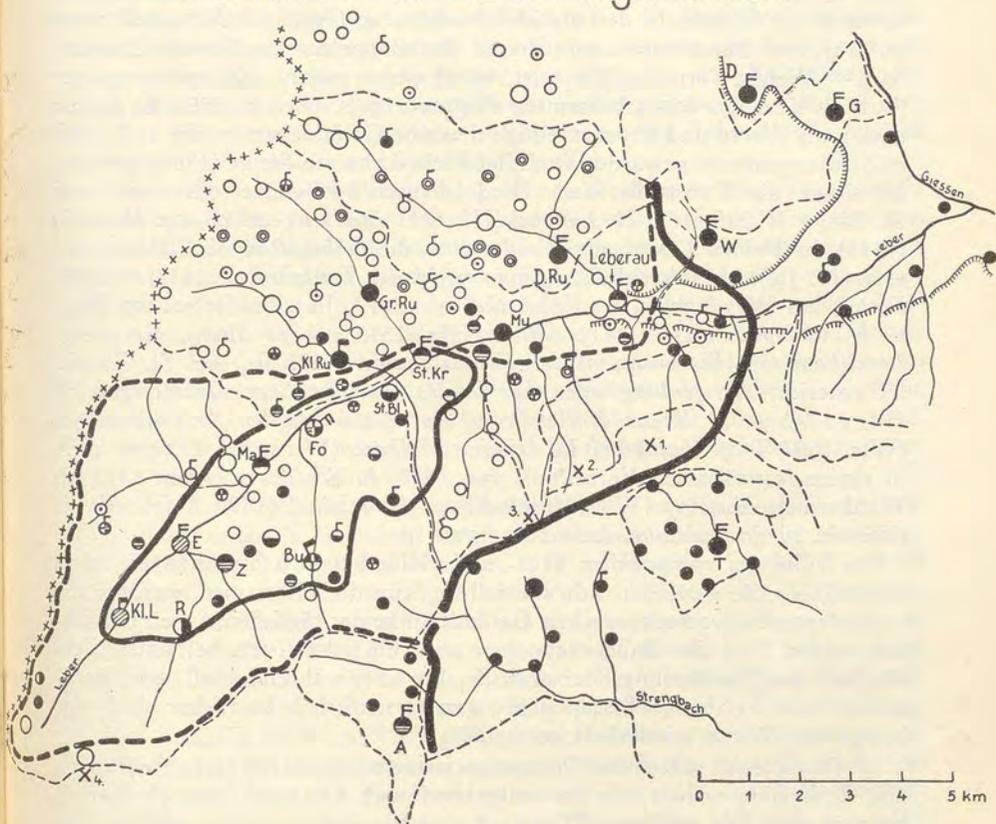
Erst später erwähnte Siedlungen sind nicht aufgenommen



Karte III

hybriden Bildung *Vesprezbach* genannt, dann der *Bollenbach*, heute *Mollenbach*, der *Winbach*, heute *Hoimbach*, dann folgt das *Fallend Wasser*, dessen Unterlauf heute *Frarupt* benannt wird,<sup>204</sup> der *Wattenbach* (*Votenbach*), dann der *Steinbach* (von Norden kommend), zu *Stimbach* romanisiert, der \**Lattenbach*, der über *Latembach*, *Lathimbach* zu *La Thimbach* romanisiert wurde. \**Aspach* wurde über mundartliches *Aspy* durch Anhängung eines erläuternden -*goutte* zu *Aspygoutte* und *Spiégoutte*.<sup>205</sup> Der *Isenbach* heißt heute *Goutte St. Blaise*. Eigenartig liegen die Dinge beim *Fortelbach*; er ist schon

## Die Sprachgrenze im Lebertal und die sprachliche Herkunft der Siedlungsnamen



Karte III

hybriden Bildung *Vesprezbach* genannt, dann der *Bollenbach*, heute *Mollenbach*, der *Winbach*, heute *Hoimbach*, dann folgt das *Fallend Wasser*, dessen Unterlauf heute *Frarupt* benannt wird,<sup>294</sup> der *Wattenbach* (*Votenbach*), dann der *Steinbach* (von Norden kommend), zu *Stimbach* romanisiert, der *\*Lattenbach*, der über *Latembach*, *Lathimbach* zu *La Thimbach* romanisiert wurde. *\*Aspach* wurde über mundartliches *Aspy* durch Anhängung eines erläuternden *-goutte* zu *Aspygoutte* und *Spiégoutte*.<sup>295</sup> Der *Isenbach* heißt heute *Goutte St. Blaise*. Eigenartig liegen die Dinge beim *Fortelbach*; er ist schon

verhältnismäßig früh zu *Fertrupt* romanisiert worden; aber Fortelbach selbst ist vermutlich Eindeutschung eines romanischen Bachnamens etwa *\*Faurupt* < *\*fortis rivus*, der seinerseits eine Übersetzung eines deutschen *\*Starkenbach* sein könnte. In der südlich benachbarten Gemeinde Urbach/*Fréland* im welschen Bann haben wir diesen Bachdoppelnamen *Faurupt/Starkenbach*.<sup>296</sup> Welche Form die ältere ist, ist schwer zu sagen, doch entspringt der Bach an dem uns schon bekannten *Bluttenberg* (s. oben S. 229). Es folgen noch nach WITTE und STOFFEL einige deutsche Geländennamen, die z. T. auch zu Siedlungsnamen geworden sind. Bei Klein-Leberau: *Steige* (1358), gemeint ist sicher die Paßstraße nach Diedolshausen/Bonhomme oder die nach St. Dié;<sup>297</sup> *Wüstloch* (Hfe), *Langtal* (Hf, 1441 *zum langenthal*), *am Mattrein* (1441), *im kleinen Fuxtal*, die *Waldmatten*, die *Gähmatten*, die *Erlenmatten* u. a. (17. Jh.); bei Eckerich: *Langenacker*, *by der Tantzlinde* (1441), *im Daubental*, *am Weydenrein*, *im Vogelsthal* u. a. (17. Jh.), im Gebiet um Markkirch *Adelspach* (Hfe. 1441), *Sitten* (Hfe, 1518 *vf der Siten*), *Geiszbürg*, *Landtbach*, *am Eisenrain*, *in der Reinartzhalden* (17. Jh.) bei St. Blasien (Alteckerich): *Eyssenberg* oder *Fermond*, *Deutschenberg*, *Teuffelsgerueuth* (alle 1367); um St. Kreuz: *Halles* (Wlr. um 1660 = *Halden*),<sup>298</sup> *Trachenbach* (Wlr. 1607 *Trajenbach*) bei *La Hingrie Volbach* (Wlr.); bei Leberau z. B. in einem französischen Verzeichnis von 1517: *la Wolffrein* (schon 1472 als Waldname), *Museloy* (Wlr. *Museloch*), *en Geiszbühel* (1596 *Keisbeull*), *in Clostein*, *sur la Badstube*, *devant Bockstein* usw.

Die Fülle der romanischen Flur- und Geländennamen brauchen wir nicht aufzuzählen, sie verstehen sich von selbst; denn die Flurnamen, weniger die Geländennamen, wechseln, weil sie Geländestücke der täglichen Arbeit bezeichnen, deren Sinn der Bauer verstehen will, am schnellsten bei nationalem Wechsel der Bevölkerung oder doch der Sprache, während Fluß- und Bergnamen und die der größeren Siedlungen wesentlich beharrlicher sind; das hat gerade WITTE wiederholt gezeigt.<sup>299</sup>

18. Das spiegelt sich in den Ortsnamen, namentlich der kleineren Siedlungen und Einzelhöfe wieder, die ja weitgehend nach Gelände- und Flurnamen benannt sind. Die größeren Täler sind zuerst besiedelt worden, und zwar in ihrem unteren Teile; das geschah in der Zeit des überwiegenden Deutschums; die Siedlungsnamen waren deutsch und schon erstarrt, als die romanische Einwanderung bis zu ihnen vordrang; die „*Rumbach*“ sind dafür das beste Beispiel. In der Zeit der ersten romanischen Einwanderung beginnt die Siedlung sich die Hänge hinauf in den Wald vorzuschieben; Deutsche und zugewanderte Romanen sind dabei beteiligt, nun erscheinen romanische Flur- und Siedlungsnamen neben den deutschen, diese werden z. T. dem Romanischen angepaßt. Je weiter die Zeit fortschreitet, um so stärker wird die Romanisierung, namentlich in den Tälern der Nordseite. Zugleich rückt die Rodung und Einzelhofsiedlung die Hänge immer höher hinauf, erreicht immer entlegene Punkte. Dieses Parallelgehen fortschrei-

tender Romanisierung und fortschreitender Rodung spiegelt sich im Ortsnamenbild wider; je weiter Weiler und Höfe von den altentwickelten Teilen des Lebertals entfernt sind, um so romanischer wird das Ortsnamenbild, das zeigt anschaulich Karte III; das Deckblatt dazu gibt die zeitliche Schichtung, wenn auch mit Vorbehalten, da sich die Zeit der ersten urkundlichen Erwähnung nicht immer mit der Zeit der Entstehung des Ortes deckt, wenn dies auch bei späteren Rodungssiedlungen häufiger der Fall ist. Aber immerhin, nach dem Gesetz der großen Zahl ergibt sich doch ein einigermaßen klares und auch richtiges Bild.

Nun ist es freilich schwierig, bei größeren Siedlungen die ursprüngliche sprachliche Herkunft ihrer Namen zu erkennen, da sie meist von neutralen Namen abgeleitet sind, wie Heiligennamen, Gewässernamen, sich daher die romanische und die deutsche Form völlig unabhängig voneinander gebildet haben können. Sprachlich ist dem Doppelnamen St. Kreuz/*Ste. Croix* nicht anzusehen, welches der ältere ist, ebenso wenig bei Leberau/*Lièpvore*, die beide vom gleichen Flußnamen abgeleitet worden sind; das gilt ebenso bei Doppelnamen, die keinerlei Beziehung miteinander haben (sog. freie Namenpaare s. unten), also etwa bei dem Namenpaar Raental/*Fannoux*, die Priorität kann höchstens aus eindeutig früherer Erwähnung nur der einen Form erschlossen werden.

Bei den drei *Rumbach* ist die Sachlage eindeutig; von Leberau werden wir noch weiter unten (s. S. 241 f.) zu sprechen haben. Eindeutig ist die Frage geklärt bei *Musloch* (1512 *Museloy*; 1550 *Im Meusfloch*); bei *Zillhard* (1394 *Zulnhart*, 1599 *Zillardergut*, 1545 *Val de Sillatte*, 1725 *S. Pierre sur l'Hâte*), die romanische Form stammt von der deutschen, von Fortelbach war schon die Rede (s. S. 233 f.). *Fénarupt* (1594 *Fenarux*, 1576 auf Specklins Karte des Elsasses *Venary*) ist rein romanisch. Verhältnismäßig eindeutig ist auch die Herkunft von *Markirch*; es erscheint zuerst in neutraler lateinischer Form in einer um 1200 gefälschten Urkunde von 1078: *decima de sancta Maria*. Es ist zunächst ein ganz unbedeutender Ort, kirchlich von St. Blasien abhängig, auf dessen Bann es auch lag: 1317 *zuo s. Merienkirch in parochia s. Wilhelmi*; wichtig ist eine französische Urkunde von 1510 mit deutscher Namenform: *ban de S. Guillaume ou Echery dont dépendaient quinze maisons appelées communément Marienkirch*“, das ist ein um so eindeutigeres Zeugnis, als die übrigen Namen in französischer Form wiedergegeben werden. Erst im späteren 16. Jahrhundert erscheinen *Sainte Marie Bourg* (so 1594) und *Sainte-Marie-aux-Mines*.<sup>300</sup> Wir dürfen deshalb wohl auch St. Kreuz als ursprünglich deutsch benannten Ort ansehen, da die deutschen Zeugnisse älter sind: 1350 *Sante Crutze*, 1435 *in dem Kirspil zu sant Crutz*, 1441 *Sant Crütze*, 1445 *Sant Crutz im Leberthal*, erst 1594 *Saint Croix*. Weniger eindeutig liegen die Dinge bei St. Blasien, das auch als St. Wilhelm und als Alt-Eckerich erscheint: In der um 1200 gefälschten Urkunde von 1078 (s. oben bei Markirch) *decima de Sancto Blasio*; 1317

*ecclesia parochialis Alt Echerich sancti Wilhelmi, aber schon 1423 St. Blaise ou viel Achery; 1435 St. Blesen unter dem alt Echirch dem dorffe, 1507 St. Blasy ouch s. Wilhelm genant.* Völlig unsicher sind die Dinge bei Eckerich. Es ist wahrscheinlich aus der Gründung eines Klösterleins Belmont/Acherich entstanden, dessen Entstehung BOYE (S. 56) gegen 940 setzt. Wir werden weiter unten (s. S. 242) davon noch zu sprechen haben. Klein-Leberau (1441 zu *kleinen Lebero*, 1506 *Klein Leberow*), französisch *Petite-Lièpvre* ist nicht in früherer Zeit belegt.

In einem solchen Gebiet sprachlicher Durchdringung und sprachlicher Übergänge sind Doppelnamen für die Ortschaften recht häufig. Nach Eberhard KRANZMAYER unterscheiden wir dabei drei Typen:<sup>301</sup>

1. Entlehnungspaare: Die Namen werden von der einen Sprache in die andere übernommen und nun nach deren Lautgesetzen weiterentwickelt; die Entlehnung kann von der zuerst vorhandenen Sprache (Altsprache) in die neu hinzukommende (Neusprache) erfolgen, das ist der häufigere Fall, doch ist auch die umgekehrte Übernahme von der Neusprache in die Altsprache möglich, namentlich bei länger andauernder Zweisprachigkeit.

2. Übersetzungspaare: Es handelt sich um die Übersetzung des Ortsnamens von der einen in die andere Sprache; sie kann ganz oder zum Teil (meist dann beim Grundwort) erfolgen und setzt Zweisprachigkeit voraus; es ist oft schwer zu entscheiden, ob die Alt- oder die Neusprache die ursprüngliche Form gestellt hat.

3. Freie Namenpaare: Die beiden Namen haben nichts miteinander zu tun; oft entstehen sie durch das Zusammenwachsen zweier benachbarter Siedlungen, von deren Namen der eine der Alt-, der andere der Neusprache angehört; möglich ist auch, daß der Ort gleichzeitig von zwei verschiedenen Seiten her benannt worden ist, deren eine mit Menschen der Alt-, deren andere von solchen der Neusprache bewohnt ist. Auch hier ist die Feststellung der älteren Form schwer, wenn nicht unmöglich.

Nach dem überaus reichen Material KRANZMAYERS aus Kärnten, Istrien, Südtirol, Böhmen, Schweiz ergibt sich, daß weitaus am häufigsten (etwa zwei Drittel aller Fälle) die Entlehnungspaare, und zwar von der Alt- in die Neusprache, sind.<sup>302</sup>

Diese Doppelnamen sind auch reich im Lebertal vertreten:

#### I. Freie Namenpaare:

Raumental/*Fannoux* (Marki.); 1441 ze (!) *Faneu*, 1468 au (!) *Raumental*; das geographische Verhältnis beider zueinander zeigt eine Erwähnung 1770: *canton dit Fanoux dans la Raumental*.

Gretschy (Marki.): 18. Jahrhundert. *La grande Pohette ou Pohe, en allemand* das Gretsi; 1762 *Gretschyberg*;

Bödele/*Mongoutte* (< \**Montgoutte*) (Marki.) 1577 *Amogottal*; hier scheint die französische Form die ältere zu sein;

„*Le ruisseau d'Issembach, dit vulgairement la Goutte de Saint-Blaise*“, heißt es in einem Bericht aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts.<sup>303</sup>

Fischthal: 1686 *la goutte de chouettes nomez fischthal*.

Hier ist meist die ältere Form nicht zu erkennen.

## 2. Übersetzungspaare:

*Bois l'Abbesse*/Aebtissenhurst (Leb.); genannt wird damit ein Besitz der Äbtissin von Andlau, ursprünglich ein Waldbezirk; er hieß früher *Grafenloch* (d. h. Grafenwald); 1519 „*das Gravenloch so jetzunt genant wurd der Abtissinhurst*“; hier ist zweifellos die deutsche Form die ursprüngliche; heute wird die weiterstreute Siedlung von der Sprachgrenze durchschnitten, und in einem richtigen Ortsnamenausgleich hat im westlichen Teil nur die romanische, im östlichen nur noch die deutsche Benennung (Hurst) Geltung.

*Chalmont*/Schallberg: im 15. Jahrhundert Eychberg und *Chânemont* (< \**Chênemont*); in der im 13. Jh. gefälschten Urkunde Karls d. Gr. von 801 *Montem Quercus*.

Holzapfelthal (St. Kr.), 18. Jahrhundert *gouttes des pommes*; die genauere Spezialisierung der Äpfel in der deutschen Form könnte diese als die ältere erscheinen lassen.

1441 *a ha pre das ist in der hohen matten* (St. Kr.); der erläuternde Zusatz der deutschen Fassung läßt vermuten, daß die französische (*Haut-Pré*) die ältere sein könnte.

*Grange des clous* (St. Kr.) 17. Jahrhundert *Grange Duclos*, Nagelscheuer; die französische Form ist die ältere, die deutsche Form ist erst Übersetzung der volksetymologisch entstellten jüngeren französischen.

Das Dorf auf der Matten 1544 (Ma., heute abg.), 1628 *Sur-le-Pré*. Nach WERNER<sup>304</sup> gruppieren sich die Häuser um eine Bergmannskirche unterhalb Markirch; Deshalb ist wohl die deutsche Form die ursprünglichere.

Backofen 1564, 1566 *Baccouffe*, 1552 *La fournaise* (Ma.); obwohl die französische Form etwas früher genannt ist als die deutsche, ist diese als Bergmannsbezeichnung wohl die ältere, dafür spricht auch, daß neben der Übersetzungs- eine Anpassungsform erscheint.

In den Katzenackern (17. Jh.) (Ma.), *Champ de la Chatte*. 1367 Eyssenber oder *Fermond* (St. Bl.).

## 2a. Übersetzungspaare (Teilübersetzungen):

*Hergauchamp* (Ma.): 17. Jahrhundert in Hergaackern, 1750 *la côte dite Hergochamp*.

Spitzenberg (oft in den Waldurkunden des 14./15. Jahrhunderts genannt), wird über \**Spitzberg* > \**Spitzmont* > \**Spismont* > *Spîemont*,<sup>305</sup> wozu dann *Spement* als deutsche Anpassungsform erscheint.

*Bougival* (17. Jh.) (St. Kr.), deutsch Bugental.

3. Anpassungspaare: a) aus dem Deutschen ins Romanische: Gaisbühl > *Quesbeulle* (1576 *Keisbeull*) (Leb.); \*Halde > *Halles* (St. Kr.);

Zillhart > *sur l'Hâte* (s. oben S. 235); Latembach 1766 > *La Thimbach*; Sitten, 1671 uff der siten > 1686 *sus Citéz*; 17. Jahrhundert Hohenbruck > 1623 *Haute Broque*.

b) aus dem Romanischen ins Deutsche: *Pierreusegoutte* (D. Ru.) > 1441 Birregoutte; *Bréhagoutte* (Ma.) > 1441 Birrhägout, 1775 Berhagotts; der Ort hieß deutsch auch Reinenthal (17. Jh.), es war also ursprünglich ein freies Namenpaar; daß sich schon früh die Anpassungsform bildet, läßt vermuten, daß sich *Bréhagoutte* und Reinenthal ursprünglich nicht ganz gedeckt haben (s. oben b. Rauental).

19. Wir haben nun freilich noch eine Hilfe, um die Priorität der einen, nämlich der deutschen Form, in vielen Fällen festzustellen. Bildungen wie *\*Chênemont*, *Fermond*, *Hergauchamp*, *Bougival*, *Champgoutte*, *Nangigoutte* u. a. sind in ihrer Kompositionsform unfranzösisch, nach französischen Sprachgesetzen müßten sie etwa *\*Mont-des-Chênes*, *\*Mont-de-Fer*, *\*Champ Herga*, *\*Val Bougi*, *\*Goutte-de-Champ*, *\*Goutte Nangi* lauten; sie sind offenbar wortwörtliche, d. h. das deutsche Kompositionsgefüge wahrende Übersetzungen, deren deutsche Vorbilder, wie bei *Fermond*/Eyssenberg, *Chênemont*/Eychberg, *Hergauchamp*/Hergaackern, *Bougival*/Bugental, ja belegt sind. *Champgoutte* geht also auf ein *\*Feldbach*, *Nangigoutte* auf ein *\*Nannenbach*, *Navégoutte* (*\*Névégoutte*)<sup>306</sup> auf ein *\*Schneebach* zurück. In diesen Bildungen ist das germanische Kompositionsgefüge unverkennbar; ERNEST MURET<sup>307</sup> glaubte deshalb, daß sie aus germanischen Namen übersetzt oder doch diesen nachgebildet seien. Am wahrscheinlichsten erfolgten solche Bildungen durch romanisierte Deutsche, in denen der deutsche Sprachgeist noch lebendig war und noch in romanischem Sprachmaterial zum Ausdruck kam.<sup>308</sup> Bei Sprachtausch, so meint WACKER-NAGEL,<sup>309</sup> wirkt die ursprüngliche Sprache am stärksten noch in Wortfügung und Satzbau nach. Sie spiegeln also gut den Prozeß der allmählichen Romanisierung wider. Da dieser Typus nun auch in zahlreichen rein romanisch überlieferten Orts- und Flurnamen, namentlich aus der früheren Zeit, in den Dokumenten des 13.—17. Jahrhunderts erscheint, beleuchtet er deutlich den ehemals weithin deutschen Charakter der frühen Besiedlung; ich nenne hier nur wenige Beispiele aus Witte, wo noch mehr zu finden sind: *Callendrecoste* (= *-côte*), *Briefontaine*, *Verusprey* (= *pré*), *Benoisbois*, *Fourayrup* (= *-rupt*), *Gérardgoutelle*; seltener sind die reinromanischen Bildungen wie *champ Heiche* (1517), *chemin de la fourcelle*, *bois-le-prévost*. Nehmen wir aber die jüngeren, entlegeneren Weiler und Höfe, die noch nicht in älteren Dokumenten erscheinen,<sup>310</sup> dann häufen sich die rein romanischen Formen als Beweis einer längstabgeschlossenen Vollromanisierung: z. B. *Goutte Martin*, *Prérenard*, *Goutte-au-Prince*, *Montplaisier*, *Pré-de-Lune*, *Chaume-de-Lusse*, *Haute-de-Faîte*, *Bas-de-Rougimont*, *Creux-Chêne*, *Champ-de-la-Chatte* usw.

Es ist noch eine weitere Feststellung zu machen. Die Gewässer- und davon abgeleitete Ortsnamen auf *-goutte*, *-rupt* sind im Lebertal, wie fast in den ganzen romanischen Vogesen überaus häufig, so häufig wie in den deutschen Vogesen das ihnen entsprechende *-bach*,<sup>311</sup> das auch in vielen anderen deutschen Gebirgen, wie z. B. im Schwarzwald überaus verbreitet ist. Im Gegensatz dazu ist dieser Namentypus im ganzen übrigen Frankreich außerordentlich selten, gemessen etwa an Berg- und Talnamen, wie ein Studium von Aug. VINCENTS *Toponymie de la France* (1937) rasch zeigt, z. B. mont S. 192—201, cours d'eau S. 229—230). Auf diese auffallende Tatsache gibt uns ein sehr genauer Kenner der französischen Gewässernamen, Paul LEBEL,<sup>312</sup> eine klare Antwort, die ich darum auszugsweise im Wortlaut wiedergebe: „*Chez les peuples de l'antiquité en général les eaux courantes et les fontaines étaient regardées comme la figuration d'un génie fluvial ou topique, à qui l'on décernait des épithètes ou des surnoms à valeur religieuse ... au contraire, chez les populations germaniques ... l'eau paraît considérée comme un simple élément dépourvu d'animisme; et les ruisseaux comme des réserves liquides indispensables à l'agriculture et à l'élevage ...*“ — „*Les dénominations ainsi exportées en Gaule sont donc purement descriptives ... Il semble bien que le paysan d'alors se soit attaché à distinguer les ruisseaux ou les fonds des vallons par leur aspect naturel: eaux claires ou troubles, profondeur du lit, bruit de l'onde, végétation riveraine (roseaux, joncs, saules), natures des prairies adjacentes (notamment les fonds marécageux inutiles et dangereux), animaux qui fréquentaient ces ruisseaux (de vaux, bœufs, castors, blaireaues etc.) ...*“ LEBEL sieht also Namen wie *Profondefontaine*, *Beaurieux*, *Belru*, *Clairgoutte* als germanische Konzeption an, ebenso solche mit Personennamen wie *Verainfontaine*, *Geragoutte* usw.<sup>313</sup>

Wir werden also in diesen *-goutte*- und *-rupt*-Namen, die so häufig im Lebertal auftreten, und unter denen reinromanische Bildungen wie *Goutte Martin* sehr selten sind, germanische Nachwirkungen aus sehr alter Zeit sehen, ja z. T. wohl direkte Übersetzungen germanischer Bachnamen, solche lassen sich zwar zufällig im Lebertal nur einmal belegen (*Volrespach/Foraru*), (s. Anm. 294), wohl aber öfter in den Nachbartälern, wie *Starkenbach/Faurupt* (< \**fortis rivus*), *Ringelbach/Riangoutte*, *Bliensbach/Blancherupt*, *Roggenbach/Ranrupt*, *Tiefenbach/Tifarupt* usw.; z. T. zeigt schon das Bestimmungswort die deutsche Herkunft an. (Auf Karte III habe ich diesen Typus besonders hervorgehoben).

In all diesen Erscheinungen tritt der ursprünglich deutsche Untergrund in der Besiedlung des Lebertales immer deutlicher hervor. Dazu kommt noch ein Weiteres.<sup>314</sup>

20. Wir erinnern uns, daß die Urkunde von 774 den Grenzkamm mit *Ferste* bezeichnet hat, und das dieses deutsche *First* als Lehnwort *Faîte* in das Französische eingedrungen<sup>315</sup> und namentlich zur Bildung von geographischen

Namen gebraucht worden ist;<sup>316</sup> als Ortsnamen ist es auch im Dep. Vosges ziemlich verbreitet, z. B. im Kreis St. Dié: *La Faîte*, *Faïtes*, *Varinfaîte*, *La Fêtelte*, *Archifête* usw.; ebenso nahe dem Kamm auf elsässischer Seite etwa *Gazon-de-Biarfeste* (b. La Hingrie), *Château-de-Faîte* am Paßübergang nach St. Dié, *Sentier-sur-Fête* (d. h. Grenzkammpfad) bei Diedolshausen/Bonhomme) u. a. Bei First vollzieht sich allmählich ein Bedeutungswandel, indem es auch die Hochweiden am Grenzkamm bezeichnet, und schließlich auch die Melkereien auf diesen; so wird die Melkerei Rotenbach 1821 *die First von Rotenbach* genannt; weiter südlich finden sich Melkereinamen wie *Firstmuss* (heute *Ferschmuss*), *Belfirst* (heute *Balveurche*). Eine ähnliche Wandlung vollzieht sich mit dem französischen Wort „*Chaume*“;<sup>317</sup> es stammt vom lateinischen *calma* oder *calmis* und bedeutet eigentlich eine unfruchtbare Stelle und ist in diesem Sinne über ganz Frankreich verbreitet; nur in den Westvogesen hat es schließlich die Bedeutung „Hochweiden“, „*les Hautes-Chaumes*“ angenommen; es bezeichnet schließlich daneben auch die einzelne Hochweide und die dazu gehörige Melkerei. Aber in diesem Sinne erscheint das Wort in den Dokumenten erst im späten Mittelalter. Dafür steht im frühen Mittelalter *Summae Campaniae*, dann *haut-pâturage*. Demgegenüber ist „*les Hautes-Chaumes*“ eine allgemeine geographische Benennung, ähnlich dem aus dem Deutschen entlehnten *Faîte*. Aber während „*Chaume*“ nicht über den Grenzkamm ins Elsaß hineinreicht,<sup>318</sup> — die *Chaume-de-Lusse* liegt hart am Grenzkamm —, hat sich *Faîte* als Name von Höfen und Melkereien (*chaumes*) weit über den Westvogesenkamm ausgebreitet (s. oben). Das besagt aber, daß die Romanen, als sie die Grenzkämme von Westen her überschritten, schon eine Namengebung vorfanden, die sie übernahmen und schließlich auch für ihre eigene Namengebung verwendeten, während sie ihrer eigenen Namengebung östlich des Grenzkammes nicht mehr bedurften, weil sie da die von ihnen schon übernommene Bezeichnung vorfanden. Bei einer alteingesessenen romanischen Bevölkerung in den elsässischen Vogesentälern hätte auch in diesen „*chaume*“ verbreitet sein müssen. Das eigentliche deutsche Gegenstück zu *chaume* ist aber nach BOYE<sup>319</sup> *Wasen*; in Lothringen und am Westvogesenhang wird fast jede Hochweide mit „*chaume*“ bezeichnet, auf der deutschen mit „*Wasen*“: *Kahlen Wasen*, *Langenwasen*, *Altwasen*, *Schmelzwasen* usw. Aber auch dieses Wort ist als Lehnwort „*gazon*“ ins Französische eingedrungen und wird vor allem als Bezeichnung kleiner Weiden verwendet, eine „*chaume*“ kann aus mehreren „*gazons*“ bestehen. Es dringt auch als Eigenname auf den Westhang vor: *Les-Vieux-Gazons*, *le Gazon l'Hôte*, *le-Gazon-du-Faing* usw. Die Übernahme muß wohl vor dem 13. Jahrhundert erfolgt sein, da wohl in diesem Jahrhundert die Entwicklung  $w > gw > g$  im Französischen abgeschlossen war.<sup>320</sup> Merkwürdigerweise ist *wasen* später noch einmal übernommen worden, und zwar nach dem 13. Jahrhundert, nach dem die Entwicklung  $w > g$  schon abgeschlossen war: *Voison*, seine Verbreitung ist aber

beschränkter: *Voison-du-Faing*, *Voison-de-Feste*, *Voison-de-Tanneck* usw.<sup>321</sup> Daß auch im Bereich der später romanischen Vogesentäler des Elsaß, vor allem im Urbeiser und Markkircher Tal die Hochweiden von Herden deutscher Melker beweidet wurden, zeigt der gerade in dieser Gegend verbreitet gewesene Ausdruck „Hochfichtweide“.<sup>322</sup> Bezeichnend schließlich ist auch, daß man den Grenzkamm, die Firste, noch als Volkstumsgrenze empfand (politisch gehörten ja beide Seiten damals zum Reich), als sie es schon nicht mehr war und die Romanisierung schon weit über sie hinweggeschritten war.

So nennen die Rappoltsteiner 1368 bei einer Teilung ihre Besitzungen auf der lothringischen Seite (Fraize, Plainfaing, Saulcy): „*daz gut jehnseit der Virst gegen Welschen landen.*“ 1372 nennt Odena von Ovwelin (= *Laveline*, Dep. Vosges) die Burg Judenburg (= *Diedolshausen/Bonhomme*) „*gelegen ist hie disesit der Virst zuo Tüschem lande.*“<sup>323</sup> Genauso hieß Deutsch-Rumbach noch weiter so (1869 *L'Allemand Rombach*), als es schon längst romanisiert war.

21. Wann diese Romanisierung eingesetzt hat, ist schwer zu sagen. Fast möchte man denken, daß mit der Fulradschen *Cella*-Gründung im späteren Leberau das erste romanische Element ins Tal gekommen sei, wenn nämlich Fulrad seine Gründung, was ja durchaus denkbar ist, zunächst mit Mönchen aus seinem Kloster St. Denis besetzt hätte. Auch bei der Gründung der Klöster Lorsch und Gengenbach waren Mönche aus romanischen Klöstern z. B. Gorze beteiligt. Dem würde entsprechen, daß der auffallenderweise deutsche Name des Flusses, *Laimaha* (d. h. Leimbach, der, wenn ich mich nicht irre, nur in der Urkunde von 774 und in Fulrads Testament, Fassung A und C erscheint), schon im 9. Jahrhundert (z. B. in der gefälschten Fassung D des Testaments) und von da an immer als *Lebraha* mit seinen sprachlichen Varianten erscheint. Daß sich so schnell ein neu gegebener Flußname durchsetzt und den anderen verdrängt, trotz der sonst beobachteten Zähigkeit der Flußnamen (s. oben S. 231), kann hier kaum überraschen; der Name *Laimaha* kann doch nicht sehr alt gewesen sein, und er war vor allem nicht weit bekannt. Aber es entsteht eine andere Schwierigkeit; die romanischen Mönche hätten gewiß einen romanischen Namen gewählt, nicht aber einen keltischen, also aus einer Sprache, die ihnen schwerlich noch geläufig war. Denn PAUL LEBEL<sup>324</sup> hält den Namen für eine hybride Bildung aus kelt. *labar* und germ. *aha*; dabei könnte ich mir denken, daß das germ. *-aha* von den deutschen Bewohnern des Tales zur Verdeutlichung als Flußnamen erst nachträglich angefügt worden sei (vgl. ähnlich \**Aspach* > \**Aspy* > *Aspygoutte*, s. S. 233). Auch gehen gewisse spätere Latinisierungen und altfranzösische Fassungen, soweit ich das als Nichtromanist beurteilen kann, auf eine Form *o h n e -aha* zurück; so *Vallis Leporis* in einer um 1200 gefälschten Urkunde von 1078, in einer französischen Königsurkunde von 1196 *Leure mouster*, in einer lothringischen Urkunde von 1289 *vaul de Lieures*;<sup>325</sup> aus ihnen mag sich die französische Form *Lièvre* (18. Jahrhundert),

*Lièpvre* entwickelt haben. Ob es sich bei diesem Namen um die Namenübertragung von einem heimatlichen Fluß Innerfrankreichs handelt, kann ich nicht entscheiden, sehr wahrscheinlich ist es wohl nicht. Ich glaube daher, daß die Bildung mit *labar* den alten vorgermanischen Namen des Flusses darstellt; das Überraschende wäre also der neue deutsche Name *Laimaha*,<sup>326</sup> neben der sonstigen Erhaltung der vorgermanischen Namen wie Ill, Doller, Thur, Fecht, Ehm, Breusch, Zinsel, Zorn, Moder usw. Aber ganz ohne Beispiel ist das nicht. Der alte keltische Name *Murga*, an dem das Kloster Weißenburg liegt, ist durch den germanischen Namen *Lauter* abgelöst worden; aber längere Zeit scheinen beide Namen noch nebeneinander in Gebrauch gewesen zu sein; denn *Murga* erscheint noch in einzelnen Weißenburger Urkunden;<sup>327</sup> ebenso mag der ältere vorgermanische Name neben *Laimaha* noch lebendig gewesen sein, als die *Cella Fulradocolla* gegründet wurde. Ein weiteres Beispiel ist ganz in der Nähe; die Leber mündet in den aus dem Weilertal kommenden *Gießen*; das ist auch ein deutscher Name; sein vorgermanischer Name war *Scera*; er ist in den Namen Scherweiler (alt *Sceravilare*) erhalten, ebenso im Bereich seines westlichen Quellarmes, des Urbeiser Gießens in dem Namen *Mittelscher*, französisch *Charbes* (vielleicht aus \*Scherbach). Ob man also mit der Gründung der *Cella Leberau* die Romanisierung beginnen lassen kann, erscheint mir unsicher.

Auf sicherem Boden stehen wir dagegen bei der Gründung eines Klösterleins im obersten Lebertal: *Belmont-Eckerich* durch Mönche aus Gorze, also aus romanischem Gebiete, das dem Westvogesenkloster Moyenmoutier unterstellt blieb.<sup>328</sup> Eine Chronik des 13. Jahrhunderts, Richers Geschichte der Abtei Senones, berichtet über die Gründung: „*Blidulphus in clivo montis in meridiem cellam erexit et eam Bellum Montem appellavit*“. Aber bald, so berichtet Richer weiter, wird der Name Belmont aufgegeben, und es erhält seinen Namen nach dem Mitgründer Acherich: *Cella Acherici*.<sup>329</sup> Das ist ein entsprechender Wechsel wie von *Fulradovillare* zu St. Pilt; möglich aber, daß den Bewohnern des oberen Tales, vielleicht noch Alemannen, der romanische Name *Belmont* weniger geläufig war als der germanische Name *Acherich* des gewiß romanischen Mönches. In einer Papsturkunde von 1140 wird von der *ecclesia de Echery* gesprochen; das ist ein gesichertes Zeugnis einer nun schon vorhandenen romanischen Bevölkerung.<sup>330</sup> Wie und wann die Romanisierung weiter gegangen ist, wird sich vielleicht bei Ausschöpfung aller archivalischen Quellen noch genauer festlegen lassen; ich vermag es nicht; doch einmal werden die beiden westlichen Rumbach von ihr erfaßt worden sein, während das östliche noch deutsch geblieben war, und nun wird es zur Unterscheidung von den beiden anderen Deutsch-Rumbach genannt worden sein; 1358 *Das Tutsch Rumbach*, 1550 *Germanicum Rumbach*, 1594 *L'Allemand Rombach*;<sup>331</sup> das ist also spätestens Mitte des 14. Jahrhunderts geschehen. Wenn 1436 in einem Schiedsspruch mit sonst nur

deutschen Namen, der Spitzenberg, als Spiémont erscheint, so werden wohl auf den in der gleichen Urkunde in der Nähe dieses Berges genannte *Gerüten* auch schon Romanen angesetzt worden sein (s. S. 226). 1423 heißt der in der Nähe entspringende Bach schon Foraru (deutsch Volrespach, in Oberlauf Fallend Wasser [s. Anm. 294]).

Schließlich bleibt noch die Frage: Was führte die Romanen über das Gebirge? War es die Auswirkung einer Gegenbewegung des Bevölkerungsaufstaus in Gallien während der Völkerwanderungszeit durch flüchtige Keltoromanen und einwandernde Germanen?<sup>332</sup> Vielleicht war dafür die Wanderung über die Vogesen zeitlich schon zu spät; aber wir wissen, daß in fränkischer, auch noch in karolingischer Zeit romanische Siedler nach Deutschland geholt worden sind (vgl. S. 225 f.). Auch durch den Besitz der Westvogesenklöster im Elsaß mag mancher Romane zur Rodung herübergekommen sein.<sup>333</sup> Vor allem scheint mir wirksam gewesen zu sein, daß es für die elsässischen Klöster und Herren schwer gewesen sein mag, elsässische Siedler aus den reichen Gebieten der Rheinebene und der Vorhügel zur Ansetzung in den ungünstigeren Gebirgstälern zu gewinnen, während solche aus der viel ungünstiger und ärmlicher gestellten Westvogesenenseite viel eher zu erhalten waren, ein recht fruchtbarer Gedanke, den FRIEDRICH METZ in der Aussprache auf der schon erwähnten Arbeitstagung in Schlettstadt 1944 ausgesprochen hat.<sup>334</sup>

Sei dem nun, wie ihm wolle. Jedenfalls der Eindruck, den die Urkunde von 774 mit seiner ganz deutschen Toponymie ausgelöst hat, daß es nämlich keine ursprüngliche romanische Vorbevölkerung im Lebertal gegeben haben könne, ist weitgehend durch die Feststellungen aus späterer Zeit bestätigt worden.

## Abkürzungen

- Als. Dipl. Daniel Schöpflin, *Alsatia Diplomatica*, 2 Bde., 1772/75.  
 Beitr. LV. EL. Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen.  
 B.-M. Böhmer-Mühlbacher, *Regesta Imperii I: Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751—918*, 2. Aufl. 1908.
- Bull. Cons. MHA. Bulletin de la société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace.
- Büttner, Els. Heinrich Büttner, *Geschichte des Elsaß I*, 1938.  
 Büttner, Lothr. Heinrich Büttner, *Lothringen und Leberau (Westmärkische Abhandlungen zur Landes- und Volksforschung)*, 5, 1941/42) 1943.
- Clauss Joseph Clauss, *Historisch-topographisches Wörterbuch des Elsaß*, 1895—1914.
- Danzas Danzas, *Les châteaux de St. Hippolyte (Rev. d'Als. 52)* 1901.  
 Degermann Jules Degermann, *La donation de Charlemagne au prieuré de Lièpvre 774 (Bull. Cons. MHA. 2. sér. 15, 1892)*.
- Gény Joseph Gény, *Die Schlettstadter Stadtrechte*, 2 Bde. 1902.  
 Grimm, Weist. Jakob Grimm, *Deutsche Weistümer*, 6 Bde., 1846 ff.  
 Hanauer, Constit. A. Hanauer, *Les constitutions des champagnes de l'Alsace au moyen âge*. 1864.
- Henning Rudolf Henning, *Nannenstol und Brunhildensstuhl (Ztschr. f. d. deutsche Altert. 49, 1908)*.
- Herr E. Herr, *Bemerkenswerte mittelalterliche Schenkungen im Elsaß (Beitr. LV. EL. 34, 1908)*.
- Jb. Vog. Cl. Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsaß-Lothringens, herausg. vom Vogesenclub.
- Kollnig Karl Rudolf Kollnig, *Elsässische Weistümer. Untersuchungen über bäuerliche Volksüberlieferung am Oberrhein (Schriften des wissensch. Instituts der Elsaß-Lothringer im Reich NF 26)*, 1941.
- Pfleger Lucien Pfleger, *Die elsässische Pfarrei. Ihre Entstehung und Entwicklung (Forschungen zur Kirchengeschichte des Elsaß 3)*, 1936.
- Reg. Als. Albert Bruckner, *Regesta Alsaciae Aevi Merovingici et Karolini*, 496—918. 1949.
- REL. Reichsland Elsaß-Lothringen, herausg. vom Statist. Bureau des Ministeriums von Elsaß-Lothringen, besonders Bd. III, 1, 2. Ortsbeschreibung. 1901—03.
- Rev. d'Als. Revue d'Alsace.  
 RUB. Karl Albrecht, *Rappoltsteinisches Urkundenbuch*, 5 Bde. 1891 ff.
- Vog. Karte Karten des Vogesenclubs: Blatt 13 Markkirch, Blatt 14 Schlettstadt-Rappoltweiler.
- Wiegand Wilhelm Wiegand, *Die Schenkung Karls d. Gr. für Leberau (ZGORh. NF 20)*, 1905.
- ZGORh. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.

Anmerkungen

<sup>1</sup> Mon. Germ. Hist. Dipl. Karol. I. 1906, S. 120 f., Nr. 84.

<sup>2</sup> Fulrads Testament 777 ist veröffentlicht und untersucht von Michael T a n g l (Neues Archiv, 32, 1906). Fassung B mit Fulrads eigenhändiger Unterschrift (S. 211).

<sup>3</sup> Vgl. F. L a n g e n b e c k, Die Herkunft der doppelten Namen einiger älterer, vorwiegend oberrheinischer Klöster (Festschr. f. E. O c h s, 1951), S. 92 f.

<sup>4</sup> Testament 777, Name in Fassung A (ebenfalls mit eigenhändiger Unterschrift) (S. 209), Ausstattung mit Reliquien (Fassung B) (S. 211 f.).

<sup>5</sup> Reg. Als. S. 336, Nr. 538.

<sup>6</sup> Schon ein Rückvermerk des 9. Jahrhunderts auf der einen Originalfertigung der Urkunde von 774 spricht die Schenkung als „ad s. Alexandrum“, d. h. an Leberau verliehen an W. W i e g a n d und B ü t t n e r, Lothr. S. 65 f., haben diese Verlagerung des Schwergewichtes von St. Pilt nach Leberau klargestellt.

<sup>7</sup> T a n g l, S. 201, Anm. 1; S. 203.

<sup>8</sup> Über den Wirrwarr in den Identifizierungen, die etwa *Audaldovillare* = St. Pilt, *Fulradovillare* = Leberau, *Fulradocella* = St. Kreuz setzten, hat W i e g a n d S. 524 ff. die nötige Klarheit geschaffen.

<sup>9</sup> Testament 777, Fassung A (S. 208).

<sup>10</sup> Mon. Germ. Hist. Dipl. Karol. I. S. 37, Nr. 27.

<sup>11</sup> Josef Fleckenstein, Fulrad von St. Denis und der fränkische Ausgriff in den süddeutschen Raum (Vortrag im Alemannischen Institut in Freiburg i. Br. am 24. März 1955). Herr Dr. Fleckenstein stellte mir freundlicherweise sein Manuskript zur Einsichtnahme zur Verfügung, wofür ihm auch hier herzlich gedankt sei.

<sup>12</sup> Daß Fulrad Andolsheim (*Ansulsisheim*) von seiner Schwester Waldrada erhalten habe, was immerhin auf Familienbesitz im Elsaß hindeuten könnte, steht nur in der im 9. Jahrhundert gefälschten Fassung D des Testaments. Nach der echten Fassung A stammt der Besitz in Andolsheim von Wido.

<sup>13</sup> Vgl. F. L a n g e n b e c k (E.-O c h s - Festschr.) S. 92 ff. Selbst in einer gefälschten Urkunde, die im 9. oder 10. Jahrhundert fabriziert worden ist, heißt es: „*ecclesiam que ad Ypolitum vocatur, que ab antiquis temporibus Fulradusvillare vocatur*“ (B ü t t n e r, Lothr. S. 82).

<sup>14</sup> Reg. Als. S. 186, Nr. 298.

<sup>15</sup> T a n g l, S. 206, 215.

<sup>16</sup> Dubruei, Fulrad, archichâpelain des premiers rois Carolingiens et abbé de St. Denis en France (Rev. d'Als. 52, 1901), S. 139; 1902, S. 303 f. A. M. P. I n g o l d, Le prieuré de Lièvre (Rev. cath. d'Als. N. sér. 16, 1897), S. 1, Anm. 2.

<sup>17</sup> Léon Levillain, L'Alsace et les origines lointaines de la maison de France (Rev. d'Als. 87, 1947), S. 191 ff.

<sup>18</sup> Zeuss, Traditiones Wizenburgenses 1842, Nr. 213 (Trad. Wiz).

<sup>19</sup> B.-M. Nr. 196.

<sup>20</sup> 777 (B.-M. Nr. 213).

<sup>21</sup> B ü t t n e r, Els. Karte I im Anhang.

<sup>22</sup> Vgl. z. B. Irmgard Dienemann-Dietrich, Der fränkische Adel in Alemannien im 8. Jahrhundert. (Vorträge und Forsch. I. Grundfragen der alemannischen Geschichte 1954), S. 154 ff. (über Hrodhart), S. 172 ff. (über die Widonen).

<sup>23</sup> Testament, Fassung B: in *Alsacis et in Morthenauia*; genannt werden Waltersweier und Schopfheim bei Lahr (nicht das im Wiesental, wie T a n g l, S. 211, Anm. 6, meinte).

<sup>24</sup> Reg. Als. S. 121, Nr. 198. Vgl. B ü t t n e r, Els., S. 116.

<sup>25</sup> Darüber habe ich eine größere Arbeit unter der Feder; dort werden die Belege geboten.

<sup>26</sup> Vgl. Z. B. François Himly, *Etudes critiques sur l'Alsace à l'époque mérovingienne* (Ecole nationale des chartes. Positions de thèses... 1939) S. 108.

<sup>27</sup> Über Fulrads in Alemannien errichtete Zellen vgl. Testament.

<sup>28</sup> Dazu vor allem s. D e g e r m a n n, S. 301 ff.; D a n z a s, S. 341 ff.; W i e g a n d, S. 523 ff.; H e n n i n g, S. 496 ff.; H e r r, Kap. 3, S. 49 ff.

<sup>29</sup> Rechte der Pröbste von Leberau 1435 (Auszüge bei D e g e r m a n n, S. 310).

<sup>30</sup> In einem aus einer gefälschten Urkunde des 13. Jahrhunderts erschlossenen Weistum von Kinzheim (s. Anm. 42).

<sup>31</sup> Der Berg hieß in älterer Zeit der *Eychberg*, dann ins Französische übertragen \**Chênemont* oder *Chânemont*, daraus dann *Chalmont* oder gar dann *Charlemont* und das dann wieder als *Schalberg* oder gar *Karlsberg* verdeutscht (Stöber) (vgl. H e n n i n g, S. 477). Der Berg gehörte zweifellos zum Besitz des Priorats Leberau. Vgl. *Déclaration des droits du prieur de Lièpvre 1423* (D e g e r m a n n, S. 309 f.); danach sind es die Förster des Priors, die über den Berg zu wachen haben („*le forestier qui warde Chanemont*“). Über den mythologischen Sinn des Namens *Nannenstol* und die Beziehung zu der im Nordischen bekannten Göttin Nanna, der Gattin Baldurs, vgl. H e n n i n g, S. 475 ff. — Ernst O c h s (in der Aussprache auf einer Arbeitstagung der westdeutschen Forschungsgemeinschaft am 7. Juli 1944 in Schlettstadt (U.-Els.) im Anschluß an mein Referat über das Weiß- und das Lebertal) lehnte freilich die Herleitung von Nanna ab, da diese nur eine nordische Göttin und deren Kult auf dem Festland nicht nachgewiesen sei. Doch hat H e n n i n g schon auf den *Nannenstein* in der Pfalz hingewiesen und auf den elsässischen Ort *Balbronn* (alt *Baldeburn*) und den Flurnamen *Balterseiche* bei Sundhofen bei Colmar (vgl. G r i m m, Weist. IV, S. 264, Anm.), um den Kult nordischer Gottheiten in Südwestdeutschland nachzuweisen. Die Frage muß offengelassen werden, obwohl es für die Besiedlungsgeschichte nicht unwichtig wäre, zu wissen, ob wirklich in diesem Vogesental sich schon eine heidnisch-germanische Kultstätte befunden habe.

<sup>32</sup> So Aug. S c h r i c k e r, *Älteste Grenzen und Gaue im Elsaß* (Straßb. Studien II, 1884, S. 372 f.), oder G. S t o f f e l, *Topographisches Wörterbuch des Oberelsaß 1876*, mit der Konjektur *L'Ahingrie*. Ihm ist noch Lotte R i s c h (Beiträge zur romanischen Ortsnamenkunde des Oberelsaß (Berliner Beitr. z. roman. Philol. II, 3, 1932), S. 53 gefolgt, hat aber den Namen falsch gedeutet, weil sie in *ragni* nicht das deutsche *rain* erkannte (vgl. die Schreibungen *Unchesstagni* für Ungstein 714 und *Lupfinstagni* und *Batsinagni* 739 für Lupstein und Batzenheim (heute Batzendorf) (Trad. Wiz. Nr. 41 und 14). Auch unsere Urkunde schreibt *Stagnbach* für Steinbach. (Vgl. Ferd. M e n t z, *Zu elsässischen Ortsnamen* (ZGORh. NF 47, 1933, S. 383). — Nach C l a u s s, S. 467 ist *La Hingrie* erst im 18. Jahrhundert von deutschen Glasmachern gegründet worden; darauf deutet auch der Flurname *Verrières*; nach einer Überlieferung sollen die romanischen Einheimischen sie als *Hongrois*, *Hingres*, d. h. als Ungarn, Zigeuner, hergelaufenes Volk bezeichnet haben. Diese Deutung hat gewiß viel für sich.

<sup>33</sup> So z. B. Wiegand, S. 542 f. — Degermann, S. 309 und Henning, S. 470 lassen schon hier die Grenze die Leber nach Süden überschreiten; so übersetzt Degermann *Achinisragni* mit *rain d'Echery* und denkt an Alteckerich, das heutige St. Blasien, Henning sucht es schon auf der Südseite der Leber, etwa bei St. Blasienrain (s. Vog.-Karte 13).

<sup>34</sup> Zur Bezeichnung des Grenzkammes als *First*: 1493 ist z. B. von der Herrschaft Rappoltstein „*hie dissit der fürst, die an Lothringen rüret*“ (Als. Dipl. II, S. 435) die Rede. In einem Vertrag zwischen Stadt und Abtei Münster über die Rechte des Abts heißt es: „*Er sol ouch vischen in allen wasseren ushalb der vierste in diesem banne und jenthhalb der vierst in der ebtischen wasser von Rümersberg*“ (= Remiremont) (Als. Dipl. II, S. 165). — 1400 belehnt Smassmann von Rappoltstein den Pfeifer Henselin mit dem „*Künigrich varender lüte zwüschent Hagenower vorste und Byrse, dem Ryne und der Virst*“ (RUB. II, 197, Nr. 643). „Zwischen Rhein und First“ ist eine landläufige Bezeichnung. „*Zwustent Rine und der First*“, heißt es im Dinghofrecht von Mittelweier (Grimm, Weist. IV, S. 233). Vgl. J. Degermann, A propos de Riste-sur-Feste (Bull. de la société philomatique vosgienne 23, 1897/98), S. 19 ff.

Degermann und Henning führen die Grenze von St. Blasien südwärts auf den Gebirgszug des Tännchel zu, der im Süden das Lebertal abschließt. Degermann hält die in der Urkunde Lothars I. 854 (Reg. Als. S. 338, Nr. 540, eine Bestätigung der Urkunde von 774) gebrauchte Variante „*per Duciasci confinia*“ (statt: *per ducias et confinia*) für korrekter und deutet sie als Diözesangrenze zwischen den Diözesen Straßburg und Basel. Henning (S. 471) bezieht „*fersta*“ auf das „*Gefürste*“, ein Waldgebiet, das am Nordosthang des Tännchels sich gegen Orschweiler hinzieht. Im Weistum von St. Pilt (Grimm, Weist. V, S. 390 ff.) wird „*nemus quod vulgus nuncupatur das gefürste*“ mit seinen Grenzen genau beschrieben. Die Annahme der beiden Forscher widerspricht dem klaren Text der Urkunde, nach welchem die Grenze die Leber erst erreicht, wenn sie von der First wieder herabkommt. Zudem ergibt sich nach der Konstruktion der beiden Gelehrten eine höchst unwahrscheinliche Gestaltung der Schenkung; Henning, (S. 474), muß zugeben, daß nach seiner Konstruktion die Schenkung aus mehreren unzusammenhängenden Teilen bestanden haben müsse; aber die Schenkung spricht von einer *silva*, nicht von *silvae* (vgl. auch die Besprechung der Arbeit Hennings durch W. Wiegand [ZGORh. 62, 1908], S. 774 f.).

Diese Degermann-Henningsche Konstruktion, die die Grenze nicht bis zum Grenzkamm zwischen Elsaß und Dep. Vosges führt, widerspricht aber auch dem politischen Ziel der Schenkung, wie wir es eingangs andeuteten. Das nächstliegende war doch, das Gebiet der Abtei St. Dié, das Karl d. Gr. Fulrad schon 769 geschenkt hatte, und das bis zum Grenzkamm reichte, unmittelbar mit der neuen Schenkung im Lebertal zu verbinden, indem man auch diese bis zum Grenzkamm gehen ließ. Die Abgrenzung erst am Grenzkamm entspricht aber auch der Ausdehnung des Besitzes der lothringischen Herzöge im Elsaß, den diese sich Schritt für Schritt mit Hilfe der Vogtei über das Priorat Leberau und St. Pilt erworben haben. Nach Büttners (Lothr. S. 68) ansprechender Vermutung hat das lothringische Herrscherhaus, das seit 1048 mit Gerhardus de Alsatia die lothringische Herzogswürde innehatte, diese Vogtei schon als überkommenes Recht aus dem Elsaß mitgebracht. — In einer um 1200 gefälschten Urkunde von 1078 gibt der Herzog von Lothringen die Zehnten in Markirch (*decimas de Sancta Maria*) und in St. Blasien, die sich sein Vater

Gerhard angeeignet hatte, dem Priorat zurück (Text bei Büttner, Lothr. S. 76). Leberaus Ansprüche reichen also bis hinter Markirch. — 1316 erhält Landgraf Ulrich v. Werd Zoll und Geleitrechte vom Vogesenfürst durch das Leber- und Weiler-(Albrechts-)tal vom Herzog von Lothringen zu Lehen („*thelonium et conductum incipientia a loco dicto Virst et tendentia per Vallem Alberti et vallem Leberach*“ (Als. Dipl. II, S. 120).

Daß die First und die dort genannten *confinia* die Grenze auch des *fiscus Quinningisheim* bildeten, ergibt sich schon daraus, daß sich bis hierhin von der anderen Seite das Klostergebiet von St. Dié erstreckte (vgl. Büttner, Els. Anhang, Karte 1). Es zeigt sich, daß der Teil des Fiskus Kinzheim, der nördlich der Schenkung von 774 noch geblieben war, sich ebenfalls bis zum Grenzfürst erstreckte. In eine Schenkung Herzog Friedrichs II. von Schwaben und seines Bruders, des Bischofs Otto von Straßburg, 1095 (Text bei Gén y, I, S. 253 ff., vgl. Regesten der Bisch. v. Straßburg I, S. 294, Nr. 350) — sie ist eine Fälschung vom Anfang des 13. Jahrhunderts — sind nach der Auffassung Gén y s (S. 258, Anm. 3) und von E. Herr (Elsäss. Monatsschr. 4. 1913, S. 266 ff.) ein oder mehrere Weistümer eingearbeitet, so das Recht von St. Fides zu Schlettstadt in Kinzheim; danach verläuft die Grenze des Gebietes von St. Fides: „*usque ad montem qui dicitur First, ascendit et sancti Theodati (= St. Dié) et sancte Fidei ac... abbatisse de Andelaha bannum separat.*“ Die First kann hier nur der Grenzkamm sein; denn er trennt das Gebiet von St. Dié von dem von St. Fides und der Abtei Andlau. Daß es sich hier um Besitz aus dem Kinzheimer Fiskus handelt, läßt sich nachweisen. 843 schenkt Kaiser Lothar I. Kinzheim dem Grafen Erchanger mit 40 mansus zu freiem Eigen. Erchanger aber ist der Vater der Kaiserin Richardis (der Gemahlin Karls III.), und diese hat die Abtei Andlau gegründet. Daß Erchanger seinen Kinzheimer Besitz der Gründung seiner Tochter geschenkt hat, bestätigen die von Richardis für Andlau 888/904 erlassenen Statuten (Reg. Als. S. 393, Nr. 656). Wir besitzen noch ein Weistum des Andlauer Dinghofs in Kinzheim, bei Gén y (Nr. 54) abgedruckt.

<sup>35</sup> *Faîte* ist Lehnwort aus dem Deutschen, das hat schon Gaston Paris, *Faîte* (Romania I, S. 66 ff.) gezeigt (vgl. auch P. Boyé, *Les Hautes-Chaumes des Vosges* 1903, S. 30 ff.). Ernst Gamillscheg (Etymologisches Wörterbuch der französischen Sprache, 1926, S. 403) zeigt die ganze Entwicklungsreihe: *first* > *ferst* > *feste* > *faîte*. Das „*Fersta*“ unserer Urkunde hat also schon einen romanischen Einschlag.

<sup>36</sup> Léon Germain, *Riste-sur-Feste* (Bull. soc. philom. vosc. 21, 1895/96) S. 1777 ff. — Vgl. auch J. Degermann, ebenda 23, 1897/98, S. 25 ff.

<sup>37</sup> RUB. I, S. 202, Nr. 385; IV, S. 125, Nr. 375.

<sup>38</sup> Ebenda IV, S. 219, Nr. 581a.

<sup>39</sup> Grimm, *Weist.* V, S. 390 f; Henning (S. 472) hat die entsprechenden Stellen des Weistums denen der Urkunde von 774 gegenübergestellt.

<sup>40</sup> Nur Wiegand (S. 546 f.) schließt den Berg in die Schenkung ein; hier weiche ich von Wiegand, dessen Grenzführung ich weitgehend gefolgt bin, ab. Das Weistum von St. Pilt sagt eindeutig: *hinder Kungsberch herusz.* — Nun berichtet aber Odo von Deuil, der Kaplan des Königs Ludwigs VII von Frankreich, Mönch von St. Denis, daß er seinen König auf dem 2. Kreuzzug bei einem Zusammentreffen mit König Konrad III. hingewiesen habe auf „*iniurias, quas beato Dionisio faciebat* (nämlich Konrad III.) *de castro Estufin et Hescelingis*“; er stellt noch fest, daß der Kaiser einen Turm, Herzog Friedrich die übrige Burg habe. Man hat

aus dieser Notiz geschlossen, daß der Berg Stophanberg, auf dem sich nun das *castrum Estufin* erhob, im Besitz des Klosters Leberau gewesen und diesem durch die Staufer unrechtmäßig entrissen worden sei. Der weitere Schluß war, daß der Berg in die Schenkung von 774 eingeschlossen gewesen sei. Mir scheint das nicht zwingend. Wenn man „de“, wie E. Herr (*Castrum Estufin* (Els. Monatshefte I, 4, 1913), S. 136; er denkt zwar selbst an den Staufeu in Schwaben) vorschlägt, nicht im Sinne „im Bezug auf“, sondern rein topographisch im Sinne „von — herab“ nimmt, daß also St. Denis / Leberau vom *castrum Estufin* herab geschädigt worden sei, etwa durch die Wegnahme von St. Pilt (Odo spricht ja von der Schädigung von St. Denis), das schon in der Zeit der staufischen Herrschaft auf der Burg immer mit dieser gekoppelt erscheint (vgl. Büttner, Lothr. S. 69); dann braucht man den Berg nicht in die Schenkung von 774 einzubeziehen; zu klären bleibt dann freilich, woher die Oberlehnherrschaft der Lothringer Herzöge über die Burg nach der Zeit der staufischen Besitznahme, vielleicht auch schon vor dieser, stamme (Büttner, Lothr. S. 70). Sie erklärt sich aus der lothringischen Vogtei über St. Pilt. Der Berg lag und liegt auf der Gemarkung von Orschweiler; auf dieser hatte Fulrad auch St. Pilt gegründet und vielleicht den Berg in die örtliche Ausstattung der neuen Gründung mit eingeschlossen; das würde alle Zusammenhänge erklären. Daß die Staufer bei ihrem Burgenbau im Elsaß dabei hier ältere Rechte der lothringischen Herzöge beiseite geschoben haben müssen, macht wohl keine Schwierigkeiten (W. Wiegand, Die Hohkönigsburg im Rahmen der elsässischen Geschichte bis zum Ausgang der staufischen Zeit (ZGORh. 61, 1911), S. 16; Büttner, Lothr. S. 69). Und doch befriedigt mich auch diese Lösung nicht ganz. Nach dem Text von 774 schiebt sich die *Rivadmarca* bis über den Steinbach nach Orschweiler vor (s. S. 222 f.); d. h. sie schiebt sich zwischen St. Pilt und dem Staufenberg. Verlegt man diesen aber in die *Rivadmarca*, dann gehörte der Berg nicht Fulrad, der hier nur *in fine Audaldovillare* (= marca Odeldinga) von Wido Besitz erhalten hatte. Die Frage muß also noch offen bleiben.

<sup>41</sup> Vgl. RUB. III, S. 396 f., 412 f., 420; Nr. 833, 870, 885. Ausführlich in der Klage der Gemeinden Bergheim, St. Pilt, Orschweiler gegen den Probst von Leberau und in dessen Antwort darauf (Colmarer Stadtarchiv FF 74).

<sup>42</sup> RUB. III, S. 420, Nr. 885.

<sup>43</sup> Vgl. F. Langenbeck, Ortsnamenbewegungen und -wandlungen im südwestdeutschen Raum (Berichte z. deutschen Landeskd. 13. 1954), S. 186 ff.

<sup>44</sup> Vgl. F. Langenbeck, Beiträge z. elsäss. Siedlungsgesch. u. Ortsnamenkd. (Els.-lothr. Jahrb. 6, 1927), S. 82 f.

<sup>45</sup> Vgl. F. Langenbeck, Beiträge zur elsäss. Ortsnamen- und Siedlungskde. (Els.-lothr. Jahrb. 9, 1930), S. 11.

<sup>46</sup> Ebenda, S. 52 ff.

<sup>47</sup> Zur Entwicklung der Ortsnamen vgl. F. Langenbeck, Zur Methode der Identifizierung alter Ortsnamen (Alem. Jahrb. 1, 1953), S. 116.

<sup>48</sup> W. Wiegand, Hohkönigsburg, S. 12.

<sup>49</sup> Büttner, Els., S. 121.

<sup>50</sup> Karl Siegfried Bader, Das Benediktinerinnenkloster Friedenweiler und die Erschließung des südöstlichen Schwarzwaldes (ZGORh. 91, 1939), S. 31 ff.

<sup>51</sup> Über die Widonen, vgl. Irmgard Dienemann-Dietrich, Der fränkische Adel ... S. 171 f.; dort ist auch die Literatur über die Widonen zusammengestellt.

<sup>52</sup> Über Hrodhart (Ruthard) ebenda, S. 154—163, vgl. auch H. Büttner, Franken und Alemannen in Breisgau und Ortenau (ZGORh. 91, 1939), S. 345 ff.

<sup>53</sup> Zum Grundsätzlichen solcher Auflösung alter Großgemarkungen vgl. Rudolf Völkel, Die Ortsgemarkungskarte als Grundlage kulturlandschaftlicher Forschung (Rhein-Mainische Forschungen, 17, 1937), S. 31 ff. Seine Beispiele aus der Weschnitzsenke im Odenwald enthalten andere Ortsnamentypen; die frühe Erwähnung der Hauptorte fällt in die Zeit von 773, also in die gleiche, wie die unserer Urkunde.

<sup>54</sup> Er reichte wohl bis zum Tal des *Urbeiser Gießens* und an die First, die die Wasserscheide zwischen *Gießen* und der zur Meurthe fließenden *Fave* bildet (Urbeiser Paß/*Col d'Orbeis*); der Paß ist heute noch flankiert vom rechten und linken First (*Droite-de-Faîte, Revers-de-Faîte*) (vgl. Vog.-Karte 13). Diese Angaben sind entnommen aus einem Weistum des Andlauer Dinghofs in Kinzheim, das Gény und Herr aus einer gefälschten Urkunde Herzog Friedrichs II. von Schwaben und seines Bruders Otto, Bischofs von Straßburg, herausgeschält haben (s. Anm. 34). St. Fides hat seinen Besitz in Kinzheim im Tausch von Kaiser Friedrich II. erhalten 1217 (Gény, Schlettstadter Stadtrechte I, S. 3). Es sind offenbar die letzten kaiserlichen Besitzungen in Kinzheim. („*Contulimus prefato preposito* (d. h. dem Probst von St. Fides) . . . *omnes proprietates quas habere visimus in tribus locis, scilicet in Slezstat et in Brunerio atque in pertinentia Kunegesheim . . .*“). Es zeigt sich dabei, daß sich der königliche Fiskus weit in die Ebene hinein erstreckt hat. Brunerio ist abgegangen und liegt nordöstlich von Schlettstadt; wir werden uns noch mit ihm zu beschäftigen haben.

<sup>55</sup> O. Bethge, Fränkische Siedlungen in Deutschland, auf Grund der Ortsnamen festgestellt (Wörter und Sachen 6), 1914.

<sup>56</sup> Vgl. die Tabelle bei Langenbeck, Ortsnamenbewegungen . . . S. 186.

<sup>57</sup> Diss ist die clage und vorderung, so wir die von Oberbergheim, von Sant Pülte vnd von Orswilr habent (Colmarer Stadtarchiv FF 74).

<sup>58</sup> A. Kahle, Forstgeschichtliche Skizzen aus den Staats- und Gemeindewaldungen von Rappoltweiler und Reichenweiler (Beitr. LV. EL. 19, 1894), S. 10 ff.

<sup>59</sup> Danzas, S. 345.

<sup>60</sup> Vatin, Kintzheim (Rev. d'Als. 10, 1859), S. 496 ff., 528 ff.

<sup>61</sup> Pflieger, Pfarrei, S. 69.

<sup>62</sup> Vatin, S. 502.

<sup>63</sup> Eugen Hans, Urkundenbuch der Pfarrei Bergheim 1894, S. 1, Nr. 1.

<sup>64</sup> B.-M. Nr. 1604.

<sup>65</sup> Léon Jérôme, L'abbaye de Moyennoutier. Etude historique (mit quellenkritischen Untersuchungen) (Bull. soc. philom. vosg. 23, 1897/98, S. 311 f.; dort weitere Angaben.

<sup>66</sup> Jean de Bayon, Chronicon Mediani monasterii II, 16 ff. (1326) (nach Jérôme).

<sup>67</sup> L. Levrault, Guémar, Oberbergheim, Ribeauvillé et leurs châteaux (Rev. d'Als. 4, 1853) S. 38 f.; dort weitere Angaben.

<sup>68</sup> Reg. Als. S. 128, Nr. 208.

<sup>69</sup> Reg. Als. S. 68, Nr. 127.

<sup>70</sup> RUB. I, 173, Nr. 238.

<sup>71</sup> Reg. Als. S. 19, Nr. 52.

<sup>72</sup> H a n s, Urk.-Bu. Pfarrei Bergheim, S. 5, 6, 8, 9, usw. (alles zu 1300, S. 29 (1328). — RUB. I, S. 231, Nr. 321: „*item in banno ville de Bercheim duo agri siti in loco dicto Kilch gebreite tendent se super viam versus Veltkilche* (1315).

<sup>73</sup> H a n s, Urk.-Bu. Pfarrei Bergh. Register. Vgl. Vog.-Karte 14, im 17. Jahrhundert (bei L u c k) erscheint sie noch als „*Kirche*“ S. Schmaßmann vor Gemar RUB. V. S. 336, Anm. 24).

<sup>74</sup> J é r ô m e, S. 217.

<sup>75</sup> C l a u s s, S. 343, 765.

<sup>76</sup> H a n a u e r, constit. S. 359.

<sup>77</sup> P f l e g e r, Pfarrei, S. 39.

<sup>78</sup> Besitz von Münster in Rappoltweiler weist nach die Besitzbestätigungsurkunde König Swentibolds (Reg. Als. S. 385, Nr. 646).

<sup>79</sup> H a n a u e r, constit. S. 359. RUB. IV, 533, Nr. 1138.

<sup>80</sup> P f l e g e r, Pfarrei, S. 82, vgl. RUB. I, 360, Nr. 487.

<sup>81</sup> Der Dinghof von Ebersmünster ist schon 1031 sicher bezeugt (C l a u s s, S. 828); RUB. I, 88, Nr. 87.

<sup>82</sup> Diese Verlagerung des alten Patroziniums der Feldkirche in den Ort, nachdem die Filialen selbständige Pfarreien geworden waren, und die Verleihung eines neuen Patroziniums für die zurückgebliebene Feldkirche oder für die an ihrer Stelle errichtete Kapelle findet ihr Gegenstück in der alten Martins-Feldkirche auf dem Bollenberg bei Rufach mit ihrem weiten Sprengel; auch hier ist mit der Verselbständigung der Filialen das Martinspatrozinium in die Dorfkirche von Orschweier gewandert, während auf dem Bollenberg eine Kapelle der heiligen Apollonia erscheint, mit deren Namen der Name des Berges in Verbindung gebracht wird; St. Bollen ist mundartliche Form für Apollonia (vgl. Aug. S c h e r l e n, Vom sagenumwobenen Bollenberg (Perles d'Als. III, 1934), S. 316 ff. — Auch das Patrozinium der St. Maximin-Feldkirche bei Niederehnheim ist später in diesen Ort gewandert (C l a u s s, S. 765).

<sup>83</sup> D e g e r m a n n, S. 316 (nach Akten des Arch. Bergheim), vgl. H a n a u e r, constit. S. 162 f.

<sup>84</sup> H a n a u e r, constit. S. 158 f.

<sup>85</sup> Als der Schreiber König Albrechts I. Burkhard von F r i c k bei der Anfertigung des Habsburger Urbars um 1303 auch in Bergheim weilte, haben alle diese Kreise Bergheims ihm eindringlich die rechtswidrigen Eingriffe der Rappoltsteiner vortragen, und dieser hat sie als solche gewissenhaft vermerkt. RUB. I, 184, Nr. 251.

<sup>86</sup> RUB. V, 279, Nr. 583 (1481).

<sup>87</sup> RUB. III, 381, Nr. 794; S. 412 f., Nr. 870; die übrigen bei D e g e r m a n n an verschiedenen Stellen, vor allem im Text-Anhang.

<sup>88</sup> K a h l, Forstgesch. Skizzen S. 9 ff. (nach Akten im Dep. Arch. Colmar).

<sup>89</sup> RUB. I, 547 ff., Nr. 710.

<sup>90</sup> RUB. IV, 311, Nr. 761.

<sup>91</sup> RUB. I, 190 f., Nr. 264, vgl. August S c h e r l e n, Die Herren von Hattstatt und ihre Besitzungen, 1908, S. 63 f., 199, 202. — Dinghofrecht des oberen Hofes in Bergheim (G r i m m, Weist. IV, 245 ff.).

<sup>92</sup> RUB. V, 279, Nr. 583 (1481).

<sup>93</sup> RUB. V, 283 f., Nr. 585 b (1481), 505, Nr. 1387 (1498), S. 510, Nr. 1404, 1405 (1498).

<sup>94</sup> RUB. endet mit dem Jahre 1500; der Streit hat aber wohl noch länger gedauert.

<sup>95</sup> RUB. I, 184, Nr. 251; 547 ff., Nr. 710; IV, 311, Nr. 761.

<sup>96</sup> RUB. V, 49, Nr. 95 (1476).

<sup>97</sup> RUB. V, 279, Nr. 583 (1481).

<sup>98</sup> RUB. V, 187 f., Nr. 378 (1479).

<sup>99</sup> RUB. V, 279 f., Nr. 503 (1481).

<sup>100</sup> RUB. V, 545, Nr. 1536 (1500).

<sup>101</sup> RUB. V, 216, Nr. 442 f., (1480).

<sup>102</sup> Ebenda.

<sup>103</sup> RUB. V, 212, Nr. 434, 215, Nr. 441 (1480); es war darauf den Bergheimern vom Landesherrn, dem österreichischen Erzherzog und dem damaligen Pfandherrn, dem Markgrafen von Baden, befohlen worden, mit Rücksicht auf das Recht die Weide wieder zu beschicken.

<sup>104</sup> RUB. V, 238, Nr. 495 (1480).

<sup>105</sup> RUB. V, 415, Nr. 1036 (1490): Rechnung der Hirten, als sie in Rappoltweiler waren, „do uns die schwin in das Riett zu triben verboten was“; Rechnung der Bergheimer Ratsherrn, die beim Herrn von Rappoltstein waren, „als uns die schwin genommen wurden“ usw.

<sup>106</sup> RUB. V, 464, Nr. 1260 (1496).

<sup>107</sup> RUB. V, 490, Nr. 1328 (1496).

<sup>108</sup> RUB. V, 279, Nr. 583 (1481).

<sup>109</sup> RUB. V, 305, Nr. 628 (1482).

<sup>110</sup> RUB. V, 497, Nr. 1359 (1497).

<sup>110a</sup> RUB. V, 399, Nr. 967 (1489).

<sup>111</sup> Ebenda, ferner RUB. V, 464, 489, 490, 546; Nr. 1240 (1494), 1327, 1328 (1496), 1534 (1500).

<sup>112</sup> RUB. V, 542 ff., Nr. 1521—1523 (1500).

<sup>113</sup> RUB. V, 489, Nr. 1327 (1496): „die von Berckheim by irem alten herkommen des weidganges bliben sollen“. Dem Rappoltsteiner wird sogar bescheinigt, daß er „vbelgespröchen“ habe. Vgl. ferner RUB. V, 516, Nr. 1426 (1498); 546, Nr. 1534 (1500).

<sup>114</sup> Grimm, Weist. V, 381 ff., Ziffer 7.

<sup>115</sup> Das nimmt auch L. Levrault (Guémar, Oberbergheim... S. 40) an: «Il y avait de quoi être dégoûté de la féodalité, aussi les bourgeois d'Ober-Bergheim, envicux du sort des villes impériales voisines de Schlestadt et de Kaysersberg, essayèrent-ils de racheter le gage...»

<sup>116</sup> RUB. V, 356, Nr. 775 (1486), 475, Nr. 1281). Vgl. auch A. Scherlen, Die Herren von Hattstatt, S. 63 (nach Akten des Bergheimer Archivs); Die Bergheimer wurden von den Erzherzögen mit mancherlei Rechten und Steuerbefreiungen belohnt. Schon 1361 und 1375 hatten die Bürger von Bergheim Verpfändungen ihrer Stadt mit ihrem Geld eingelöst (REL, III, 1, S. 75 f.).

<sup>117</sup> Theodor Mayer, Die Entstehung des „modernen Staates“ im Mittelalter und die freien Bauern (Ztschr. f. Rechtsgesch. germ. Abt. 70, 1937), S. 204 ff. — Heinrich Dannenbauer, Bevölkerung und Besiedlung Alemanniens in der fränkischen Zeit (Ztschr. f. württ. Landesgesch. 13, 1954), S. 929, besonders Anm. 50.

<sup>118</sup> Reg. Als., S. 128, Nr. 208. Karl Albrecht (RUB. I, S. 1, Nr. 1, Anm. 1), weist darauf hin, daß der Name Sigifrid mehrfach in ungefähr gleichzeitigen

Urkunden genannt wird, mehrfach als Zeuge in Urkunden der Herzogsfamilie. Da sich diese Urkunden aber fast alle auf Ortschaften im nördlichen Elsaß beziehen, bleibt die Gleichsetzung fraglich, zumal der Besitz Sigifrids auf das mittlere Elsaß beschränkt ist.

<sup>119</sup> RUB. I, 162 f., Nr. 223 (1298).

<sup>120</sup> Reg. Als. S. 69, Nr. 127.

<sup>121</sup> RUB. I, 373, Nr. 498.

<sup>122</sup> Früher auf Kröttweiler bei Lauterburg oder auf Krautweiler bei Brumath bezogen; zur richtigen Identifizierung vgl. Medard Barth, Elsässische Ortsnamen in den alten Weißenburger Urkunden (ZGORh. 100, 1952), S. 742 ff. — F. Langenbeck, Zur Methode der Identifizierung alter Ortsnamen (Alem. Jahrb. I, 1953), S. 115 ff.

<sup>123</sup> Trad. Wiz. Nr. 52. Über den Dinghof RUB. I, 121, Nr. 148 (1282).

<sup>123a</sup> Trad. Wiz. Nr. 35.

<sup>124</sup> Vgl. Karl Glöckner, Die Anfänge Weißenburgs (Els.-lothr. Jahrb. 18, 1939), S. 18 ff.

<sup>124a</sup> RUB. I, 120, Nr. 148 (1282).

<sup>125</sup> Reg. Als. S. 364, Nr. 596 (877). A. Bruckner hat hier im Anschluß an Clauss, S. 193 und 534) dieses *Charoltesbach* in Carspach (Sundgau) gesucht; aber da es mit Schlettstadt, Kinzheim, Kienzheim und abg. Altheim (b. Rappoltsweller), lauter Orten im mittleren Elsaß, zusammen genannt wird, so ist doch wohl eher an unser Karlisbach zu denken; dieser Auffassung ist auch L. G. Werner (Les villages disparus de la Haute-Alsace (Bulletin de la société industrielle de Mulhouse 87, 1921), S. 105 f. 1298 heißt es: *swas nidewendig Mulebaches ist ... unze an den Karlisbach*“ (RUB. I, 162 f., Nr. 223).

<sup>126</sup> Noch in einer Urkunde von 1303 (RUB. I, 217, Nr. 303), tritt Bergheim als Hauptort heraus: *„die stat zu Bercheim, die da ein dorf hies bi Richenberg ... mit Wilre, das da bi lit, mit Rödern, Rorswilre ...“* Auch 1363 erscheinen diese vier Orte als eine Einheit (RUB. I, 590, Nr. 755), auch schon 1298 (RUB. I, 162, Nr. 223).

<sup>127</sup> Pflieger, Pfarrei S. 39, 131. Die Kirche von Rodern war 1090 im Besitz der Grafen von Egisheim-Dagsburg, die wohl von den Etichonen abstammen.

<sup>127a</sup> Clauss, S. 104.

<sup>128</sup> Grimm, Weist. IV, S. 244: *Disz seind die recht, die man spricht zu Berckheim zu S. Petershove.*

<sup>129</sup> Sie werden aufgeführt im Weistum von Minrewilr (abg. Maiweiler) (Hanauer, constit. S. 347). Im Weistum von Kienzheim, (Grimm, IV, 219), fehlen Minrewilr und Obergemar; bei Kollnig, S. 33, Obergemar und Hunaweier, statt Minrewilr setzt er Ammerschweier, in dem es aufgegangen ist, ebenso Charles Schmidt, (Les seigneurs, les paysans et la propriété rurale en Alsace au moyen âge, 1897, S. 125).

<sup>130</sup> Dinghofrecht des Dinghofs der Abtei Lützel in Kienzheim bei Kaisersberg (Grimm, Weist. IV, S. 218 ff.); ganz ähnlich das Dinghofrecht der Abtei Murbach in Meiweiler (Hanauer, constit. S. 344 ff.).

<sup>131</sup> Dinghofrecht des Dinghofs der Abtei St. Dié in Ingersheim (Hanauer, constit. S. 350 ff.). Auch der Ebersmünsterer Dinghof in Sigolsheim war an der Waldmark beteiligt. Die Urkunde Ludwigs d. Fr. für die Abtei Ebersheim 817 (Reg. Als. S. 244 ff., Nr. 442), eine Fälschung des 12. Jahrhunderts, kennt die Waldmark, nennt ebenfalls ihre Grenze jenseits (d. h. nördlich) der Fecht: *„usque*

*in amnem qui Mulibach vocatur*“. Sie beruht für diesen Teil also wohl auf einer echten Vorlage; da dabei erwähnt wird, daß die Waldmark *in episcopatu Argentinensi* liege, muß diese Vorlage auf die Zeit vor 740 zurückgehen, als das Bistum Straßburg sich auch über das Oberelsaß ausdehnte; der Mulibach müßte dann auch schon in dieser frühen Zeit als Grenze gedient haben. Zum Ebersheimer Dinghof in Sigolsheim, vgl. Dietrich, Notice historique sur Sigolsheim (Rev. catholique d'Als. 22, 1903, S. 844 f.).

<sup>132</sup> Grimm, Weist. I, S. 666 f.

<sup>133</sup> Kahle, Forstgesch. Skizzen, S. 8 ff.

<sup>134</sup> Dinghofrecht des Probstes von Leberau in St. Pilt (14. Jahrhundert) (Grimm, Weist. V, S. 382 ff. (deutsch), S. 389 ff. (lateinisch)).

<sup>135</sup> Kahle, S. 10 f.

<sup>136</sup> s. Anm. 134.

<sup>137</sup> Hanauer, constit. S. 355 ff.

<sup>138</sup> RUB. IV, S. 533, Nr. 1133: „Bezirk der merck Gemar dinghof“ (um 1300). Der Dinghof mit Zwing und Bann und Kirchensatz war Murbachsches Lehen, das über die Landgrafen des Elsaß an die Rappoltsteiner gekommen war (RUB. I, 360, Nr. 487); vermutlich gehörte zu diesem Dinghof die Leodegarkirche in Gemar.

<sup>139</sup> RUB. I, 163 f., Nr. 224.

<sup>140</sup> RUB. III, S. 267, 290, 328, 330, 331, 341; Nr. 519, 579, 673, 678, 680, 681. Vgl. Aug. Scherlen, Die Herren von Rappoltstein und der Niederwald (Perles d'Als. I, 1926); S. 151 ff.

<sup>141</sup> RUB. I, 320, Nr. 432 (1332).

<sup>142</sup> RUB. V, 423, Nr. 1082.

<sup>143</sup> An ihm läuft wohl die Grenze nach Norden; der *Scheidgraben* trennt noch heute die Gemar/Illhäuser Gemarkung von denen von Elsenheim und Ohnenheim. Weiter nordwärts läuft der *Scheidgraben* an der Ostseite des Schlettstadter Illwaldes entlang, wo er den Schlettstadter Bann von den Gemarkungen der Ratsamhäuser Dörfer Heidolsheim und Mussig trennt; er erscheint hier in Schlettstadter Urkunden schon damals als *Scheidgraben* (1428 Gény, I, 129, Nr. 115), daneben aber auch als äußerer *Riedgraben* 1469. Gény, I, S. 145, Nr. 132).

<sup>143a</sup> Ferd. Mentz, Römererinnerungen in Wegen und Flurnamen des Oberelsaß (ZGORh., NF. 31, 1916) S. 162 ff. Im unfernen Munzenheim wird schon im 14. Jh. eine Rumerßheimstroß genannt. Mentz erläutert auch die sprachliche Entwicklung.

<sup>144</sup> RUB. IV, S. 174, Nr. 477.

<sup>145</sup> Clauss, S. 310, 824.

<sup>146</sup> RUB. IV, S. 418 ff., Nr. 929. — Vgl. Vog.-Karte 14.

<sup>147</sup> Der Illwald, ursprünglich (so 1258, Gény, I, S. 7, Nr. 4), *Westerholz* genannt (der Name *Illwald* erscheint erst 1390 Gény, I, S. 341), befand sich im gemeinsamen Besitz der Stadt Schlettstadt ( $\frac{1}{3}$ ) und St. Fides in Schlettstadt ( $\frac{2}{3}$ ), seit 1536 im alleinigen Besitz der Stadt (Gény, I, 209, Nr. 175).

<sup>148</sup> REL. III, 2, S. 980; ob es wirklich ein römischer Meilenstein war, wird dort als fraglich angesehen.

<sup>149</sup> RUB. II, 441, Nr. 589; IV, 242, 649; Gény, I, 185, Nr. 159; 198 ff., Nr. 169.

<sup>150</sup> RUB. II, 550, Nr. 778.

<sup>151</sup> Kaiser Ludwig d. B. überläßt 1338 der Stadt Schlettstadt das Dorf Kinzheim unter der Bedingung, daß sie die auf dem Dorf liegenden Pfandschaften einlöst (Gény, I, S. 32, Nr. 27); Karl IV. bestätigt 1347 der Stadt den Besitz: *das dorf*

*Kunigisheim, lüte und gut und alles, das das ryche da hatte, ze dorf, ze velde, ze holzs, ze wasser und weide...*) Gény, I, S. 67, Nr. 54). Auch „*der Kestenholz wald am Honenberge (= Hahnenberg) untz in der Brüder tal*“ gehörte damals Schlettstadt (Statutenbuch [Gény, I], S. 298). Im Statutenbuch (Gény, S. 300), bestimmt der Rat der Stadt Schlettstadt, daß Tannenholz nur „*in dem Saherbach und an dem Dankoltzreyn (heute: Danielsrain) an der Winterhalden*“, d. h. also hart an der Grenze des Schenkungsgebietes von 774, gehauen werden darf.

<sup>152</sup> RUB. I, 547 ff., Nr. 710; Grimm, Weist. V, S. 360 f.

<sup>153</sup> G. Stoffel, Dictionnaire topographique du département du Haut-Rhin, 1868.

<sup>154</sup> G. Stoffel, Topographisches Wörterbuch des Oberelsasses, 1876, S. 33.

<sup>155</sup> Der Name *Veche* stammt natürlich von der richtigen Fecht. In der Gegend von Gemar tragen noch andere kleine Gewässer, die zur Fecht gehören, gelegentlich deren Namen; z. B. „*daz wasser, genant die Veche, daz von eitlichen genant wurd der Nassenowburn*“ (RUB. IV, 242, Nr. 649); die *Nassenau* ist ein Wald in der „Gemeinen Mark“.

<sup>156</sup> Grimm, Weist. V, 360 f.

<sup>157</sup> Schiedsspruch von 1463 (RUB. IV, 312, Nr. 761).

<sup>158</sup> Aug. Scherlen, Die Herren von Hattstatt, S. 63, 198 f., 202.

<sup>159</sup> Teilung der Herrschaft Rappoltstein RUB. I, 162, Nr. 223.

<sup>160</sup> Weistümer A, B (vgl. S. 200).

<sup>161</sup> Grimm, Weist. IV, S. 242 f.

<sup>162</sup> Sie werden in den Weistümern des Leberauer (B) und St. Diodater Dinghofes (D) aufgezählt.

<sup>163</sup> RUB. I, 360, Nr. 487. *Levrault*, Guémar... S. 55 meint, daß St. Denis seinen von Wido stammenden Besitz an die Abtei Murbach abgetreten habe; es kann sich dabei höchstens um eine Teilabtretung gehandelt haben, da ja der Leberauer Dinghof in Gemar weiter bestand.

<sup>164</sup> RUB. I, 163, Nr. 224; 478, Nr. 622a.

<sup>165</sup> RUB. I, 256, Nr. 343 (1318); II, 38, Nr. 69 (1369).

<sup>166</sup> Stoffel, Topogr. Wörterb., S. 116.

<sup>167</sup> Grimm, Weist. IV, 244; Scherlen, Herren v. Hattstatt, S. 198 ff.

<sup>168</sup> Büttner, Lothr. S. 71.

<sup>169</sup> Stoffel, Topogr. Wb. S. 115.

<sup>170</sup> Grimm, Weist. IV, 147 ff.

<sup>171</sup> RUB. I, 173, Nr. 238, 239.

<sup>172</sup> RUB. I, 120 f., Nr. 148; 124, Nr. 175.

<sup>173</sup> In den Listen elsässischer Weistümer bei Charles Schmidt, *Les seigneurs...* im Anhang, und bei Kollnig, S. 171 ff., ist kein solches erwähnt.

<sup>174</sup> REL. III, 2, S. 861 f.

<sup>175</sup> Grimm, Weist. V, 360 f.

<sup>176</sup> Grimm, Weist. IV, S. 241 f. — Reg. Als. 19, Nr. 52.

<sup>177</sup> Es fehlt in den Weistumslisten bei Ch. Schmidt und Kollnig, aber auch in der Dinghoffliste bei Stoffel, Topogr. Wörterb. S. 115—120.

<sup>178</sup> REL. II, 1, S. 75 f., 333 f.; 2, S. 813, 817, 905, 979.

<sup>179</sup> Das Weistum ist als Ganzes noch nicht veröffentlicht. Ich verdanke es der Freundlichkeit von Herrn Oberstudienrat Dr. Karl Kollnig in Heidelberg,

daß ich in seine Abschrift aus der Sammlung Herr (diese ist im Kriege restlos verbrannt) Einsicht nehmen konnte; dafür sei ihm auch hier herzlich gedankt.

<sup>180</sup> Zweifellos hat Stefan Inglot (Essai sur la vie rurale et les colongers d'Alsace (XI.—XIII. siècles) (Coll. d'études sur l'hist. du droit et des instit. d'Als. 8, 1932), S. 210 f.), recht, wenn er in dieser Schicht (*les colongers*) gegenüber den übrigen Bewohnern des Dorfes eine bevorrechtete Klasse sieht, eben aus den Gründen, die wir hier als die „Freiheit“ dieser Bauern sehen.

<sup>181</sup> Vgl. dazu Heinr. Dannenbauer, Hundertschaft, Centene, Huntari (Hist. Jahrb. 62—69, 1949), vor allem S. 191 ff. — auch Theodor Mayer, Die Königsfreien im Staat des frühen Mittelalters (Vorträge und Forschungen II: Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte, 1955), S. 22 ff.

<sup>182</sup> Vgl. die Texte der verschiedenen Dinghofrechte A, C, D, E, F (s. S. 200).

<sup>183</sup> Grimm, Weist. V, 361 ff.

<sup>184</sup> Über das Weihnachtsholz, vgl. Kollnig, S. 107 f., 151 ff. Auffallend ist, daß die besonderen Bestimmungen über das Weihnachtsholz nicht nur in den Rodeln von St. Pilt, Bergheim, Ohnenheim wiederkehren, wo sie durch die gleichen Nutzungsrechte in der Mark verständlich sind, sondern auch in denen von Andolsheim, Sundhofen und Widensolen, die um den Kastenwald gelagert sind; Kollnig schließt daraus auf eine Waldgemeinschaft; doch diese drei Dörfer gehören ebenfalls zu denen, die Wido an Fulrad geschenkt hat (Testament 777, Sundhofen ist nur in Fassung B, Widensolen in Fassung C erwähnt); das rückt diese Vorschriften doch ganz in die Nähe unserer Mark. Leider konnte ich Karl Kollnig, Weihnachtsholz und Wintermaien in elsässischen Weistümmern (Oberdeutsche Zeitschr. f. Volkskde. 11, 1937), S. 87 ff. nicht mehr einsehen.

<sup>185</sup> H = Recht des Dinghofes der Abtei Münster in Ohnenheim (Grimm, Weist. IV, S. 241 ff.).

<sup>185a</sup> RUB. IV, 247, 398 ff., Nr. 649, 597; V, 49, 427, Nr. 95, 1082.

<sup>186</sup> Das ergibt sich aus zahlreichen Urkunden, durch die der Markherr diese Rechte ausübt, vgl. dazu die Markordnung von 1580 (Grimm, Weist. V, 361 ff.).

<sup>187</sup> RUB. I, 217, 252, 527 f.; Nr. 303, 348, 882.

<sup>188</sup> RUB. I, 163 f., 217, 528, 548; Nr. 224, 303, 682, 710.

<sup>189</sup> RUB. V, 509, Nr. 1403. Als diese Wälder mit Bergheim an die Herzöge von Österreich gekommen waren, wurden die Herren von Rappoltstein aufgefordert, sie nicht mehr zu benutzen.

<sup>190</sup> RUB. I, 263, Nr. 224.

<sup>191</sup> Ebenda.

<sup>192</sup> Grimm, Weist. IV, 243 f.

<sup>192a</sup> RUB. V, 279, Nr. 583; auch der Eigentherr von Bergheim, der Erzherzog Sigmund von Österreich, stellt den Herrn von Rappoltstein zur Rede. RUB. V, 282, 283 f.; Nr. 585a, b. — V, 509, Nr. 1403 (1498).

<sup>193</sup> RUB. IV, 301, 331, 378, 385, 398 ff.; Nr. 793, 869, 871, 872, 885, 897.

<sup>194</sup> RUB. IV, 298 ff., Nr. 897.

<sup>195</sup> RUB. V, 422, Nr. 1067.

<sup>196</sup> RUB. IV, 392 f., Nr. 893 a—d.

<sup>197</sup> RUB. III, 396 f., Nr. 833.

<sup>198</sup> Schiedsspruch des lothring. Staatsrates 1469 (Degermann, S. 323 ff.).

<sup>199</sup> Vor allem in G (s. S. 200) und in der Entscheidung von 1718 (D e g e r m a n n, S. 326); vgl. auch die Teilung der Wälder von Orschweiler 1516 (D e g e r m a n n, S. 316 nach Akten des Dep. Arch. Colmar).

<sup>200</sup> K a h l, Forstgesch. Skizzen, S. 11 ff. Das hier erwähnte Eigen der Herren von Ratsamhausen ist T a n n e n k i r c h. Sie besaßen dort Zwing und Bann, hohe und niedere Gerichtsbarkeit und alle Herrlichkeit mit „*allen nuzzen, vellen, sturren, gewerffen, ungelten, frondiensten, wassern, wunnen, weyden, beschen, holczern, ackern, matten, fischerien* usw. (RUB. IV, 481, 483; Nr. 1040, 1045). Tannenkirch hat keinen Anteil an der gemeinsamen Waldmark; aber es ist wohl durch Bifang und Rodung mit seiner so entstandenen Gemarkung aus dem gemeinsamen Wald ausgeschieden. So hat ja schließlich die Waldgemeinschaft auch über die „*gerüte*“ im Hinderwald ihr Recht verloren, weil sie nicht mehr zum Forst gehören (s. S. 214).

<sup>201</sup> K a h l, Forstgesch. Skizzen, S. 10 ff.

<sup>202</sup> RUB. I, 547 ff., Nr. 710.

<sup>203</sup> RUB. II, 66, Nr. 89.

<sup>204</sup> K a h l, Forstgesch. Skizzen, S. 11 ff.

<sup>205</sup> RUB. I, 596 f., Nr. 766.

<sup>206</sup> Zu Ungunsten der Rappoltsteiner spricht auch, daß sie mehrfach versuchen, über den gewonnenen „*Hochwald*“ hinaus weitere Wälder zu gewinnen. Von dem Zugriff in die *Ermelspach winterhalde* haben wir schon gesprochen (s. oben S. 195). Als sie von den Herrn von Ratsamhausen Tannenkirch (vgl. Anm. 200) erwerben, benutzen sie die Gelegenheit, um unter der Hand weiteren Wald, gleichsam, als ob er zum Tannenkirch-Besitz gehöre, einzustecken; aber sie sind an der Wachsamkeit der Bergheimer gescheitert, obwohl sie ihrerseits die Bergheimer wegen angeblicher Eingriffe in diesen „*ihren*“ Wald angeklagt hatten (RUB. V, 2, Nr. 4 (1473). Als sie auf dem Hohrappoltstein Bauarbeiten ausführen ließen, legten sie einfach im Bergheimer Wald eine Sandgrube an und schlugen durch den fremden Wald einfach und ohne zu fragen einen Wagenweg; auch das melden die Bergheimer ihrem Landesherrn, der die Rappoltsteiner zur Rede stellt (RUB. V, 279, Nr. 563 (1481).

<sup>207</sup> Im Streit um den *Hinderwald* und das *Gefürst* zwischen dem Probst von Leberau und den Gemeinden Bergheim, St. Pilt und Orschweiler, klagten die letzteren auf 2000 Gulden Schaden, der Leberauer gar auf 3000. RUB. II, 396 f., Nr. 833.

<sup>208</sup> RUB. III, 420, Nr. 885.

<sup>209</sup> RUB. III, 381, Nr. 794.

<sup>210</sup> Vgl. Alfons D o p s c h, die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, I, 1921 (2. Aufl.), S. 390.

<sup>211</sup> D e g e r m a n n, S. 323 ff.

<sup>212</sup> Ebenda S. 326.

<sup>213</sup> Das war wohl allgemeiner Rechtsbrauch (vgl. D o p s c h, Wirtschaftsentwicklung... I, S. 373). Das deckt sich mit den Feststellungen von F. T h i m m e (Forestis. Königsgut und Königsrecht in den Forsturkunden des 6. bis 12. Jahrhunderts. (Arch. f. Urk.-Forsch. 2, 1909, S. 139), daß in der nachkarolingischen Zeit die *forestis* eine Begriffsverengerung erfahren habe und sich immer mehr dem Begriff *silva*, also Forst im heutigen Sinne, genähert habe.

<sup>214</sup> Als solche hatte sie z. B. noch Aug. S c h e r l e n, Gemar, eine Markgenossenschaft bei Colmar (Perles d'Als. 1, 1926), S. 237, entsprechend den Auffassungen seiner Zeit angesprochen.

<sup>215</sup> Z. B. Heinr. D a n n e n b a u e r, Hundertschaft . . . S. 155 ff., zusammenfassend S. 318; dort auch eine Ablehnung der altgermanischen Markgenossenschaften, S. 182 ff. — Franz S t e i n b a c h, Hundertschaft, Centena und Zentgericht (Rhein. Vj. Bl. 15/16, 1950/51), S. 135 f. — Theodor M a y e r, Staat und Hundertschaft in fränkischer Zeit (ebenda, 17, 1952), besonders S. 350, 356 f.

<sup>216</sup> Im Norden liegt der gemeinsame Besitz von Andlau und St. Fides, die beide auf den Kinzheimer Fiskus zurückgehen (s. Anm. 34 am Ende; s. auch S. 224). Im Osten aber liegt das alte Königsgut Schlettstadt.

<sup>217</sup> T h i m m e, Forestis, S. 109 ff.

<sup>218</sup> Ebenda, S. 107, 112 ff.

<sup>218a</sup> Trennung zwischen Forstrecht und Bodenbesitz als Möglichkeit nimmt auch Karl G l ö c k n e r an (Bedeutung und Entstehung des Forstbegriffs (Viertelj.-Schr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. 17, 1924, S. 14 ff.), auch bei unserem Beispiel. In den Schiedssprüchen von 1516 und 1718 (s. S. 213 f.) klingen noch alte Eigentumsrechte der Gemeinden an.

<sup>219</sup> D a n n e n b a u e r, Hundertschaft . . . S. 210.

<sup>220</sup> D o p s c h, Wirtschaftsentwicklung . . . I, S. 372 f.

<sup>221</sup> F. J. M o n e, Über Waldmarken des 13.—16. Jahrhunderts (ZGORh. 8, 1859), S. 130 f.

<sup>222</sup> K a h l, Forstgesch. Skizzen zeigt auf der Karte im Anhang noch 1792 den „ungeheilten Wald von Bergheim und Annexen“ (d. h. Rodern und Rohrschweier), der Wald von Rappoltsweiler wie der von Tannenkirch sind dagegen ausgeschieden, was ganz unserer Darstellung entspricht.

<sup>222a</sup> Karl G l ö c k n e r, Forstbegriff, S. 13, 16.

<sup>223</sup> Was den Pröbsten von Leberau noch im 13./14. Jahrhundert als wünschenswert erschien, zeigt die im 13./14. Jahrhundert gefälschte Urkunde Karls d. Gr. für Leberau 801 (über sie B ü t t n e r, Lothr. S. 63); da wird der Probst *dominus fundi* genannt und im Wald wird ihm *usum et capcionem ferarum, volucrum, piscium, lignorum u. a.* zugesprochen. (Reg. Als. S. 249, Nr. 395). Freilich im Weistum von 1435 (s. Anm. 179), hat der Propst das Recht, „*dz er jagen mag, wo er wil, uff sant Dyonisienban*“.

<sup>224</sup> RUB. III, 412 f., Nr. 870.

<sup>225</sup> Vgl. D e g e r m a n n, S. 327 (s. Anm. 223). Wenn man das Zeugnis dieser Urkunde so gering anschlägt, darf man da annehmen, daß man in ihr schon die Fälschung ahnte? Wohl kaum.

<sup>226</sup> D o p s c h, Wirtschaftsentwicklung . . . I, S. 396 f., Anm. 101.

<sup>227</sup> Karl A l b r e c h t (RUB. I, S. XIII), glaubte die Herrschaft Rappoltstein bis in die Merowingerzeit zurückverfolgen zu können; mit Recht hat das Rud. B r i e g e r, Die Herrschaft Rappoltstein, ihre Entstehung und Entwicklung (Beitr. LV. EL. 31, 1907, S. 14), für höchst fraglich angesehen. Daß Rappoltsweiler in mehreren Urkunden des 8. Jahrhunderts mit einer Anzahl Orten zusammen genannt ist, die später zur Herrschaft Rappoltstein gehören oder mit ihr in Beziehungen gestanden haben, bringt uns auch nicht viel weiter (z. B. Reg. Als. S. 128, 129, 162, 163; Nr. 208, 210, 261, 262), denn wir können daraus nicht entnehmen, ob solch ein Zusammenhang damals schon bestand. 1084 wird *praedium Rappoltstein* genannt, aber dieses, d. h. die spätere Burg und halb Rappoltsweiler sind erst viel später von den Saliern über die Bischöfe von Basel als deren Lehen an die Rappolsteiner gelangt (RUB. I, 5, Nr. 7; 7, Nr. 8, 36, Nr. 24; 364, Nr. 493). Ob der

allodiale Teil der Herrschaft Rappoltstein aus Egisheimer (und damit unter Umständen aus Etichonen-) Erbschaft stammt, ist wohl noch recht ungewiß. Auf allodialen Besitz schloß man daraus, daß die von Rappoltstein mit den Herzögen von Lothringen ein Bündnis schlossen gegen jedermann 1219, und zwar ohne Genehmigung eines Lehnsherrn und ohne einen solchen als möglichen Gegner von der Bündnisverpflichtung auszuschließen (B r i e g e r, S. 17).

<sup>228</sup> Praktisch wird dieses Mitnutzungsrecht nicht oft und deutlich in Erscheinung getreten sein; so sind es nur einzelne Zeugen, die dieses gemeinsame Nutzungsrecht bekunden; vor allem auf der *Eberlinsmatt*, die ja unmittelbar an den *Hinderwald* der St. Pilt/Orschweiler Sphäre grenzt. Darum muß wohl auch der Herr von Hattstatt, als Herr im oberen Dinghof von Bergheim, nach dem ungünstigen Schiedsspruch von 1357, durch den fast der ganze „*Hodwald*“ verloren ging, die Bergheimer daran erinnern, daß auch St. Pilt/Orschweiler an den umstrittenen Gebieten ein Nutzungsrecht hätten und auch einen Anspruch auf den Brief der Rappolsteiner darüber (RUB. I, 596, Nr. 766), (1363).

<sup>229</sup> H a n a u e r, constit. S. 159 (vgl. M o n e, s. Anm. 221).

<sup>230</sup> Reg. Als. 26, Nr. 67.

<sup>231</sup> Reg. Als. 275, Nr. 442.

<sup>232</sup> G é n y, I, S. 7, Nr. 4; S. 111, Nr. 103; S. 215, Nr. 175. In der letztgenannten Urkunde verkauft St. Fides seinen Anteil an dem Wald an die Stadt; der Wald wird hier schon „*Illwelde*“ genannt. In der Urkunde Herzog Friedrichs II. von Schwaben für St. Fides 1095 (G é n y, I, 354, Nr. 209), einer Fälschung des 13. Jahrhunderts ist nach G é n y (Anm. 4) und H e r r (Gesammelte Bruchstücke elsässischer Weistümer aus dem 11.—14. Jahrhundert. (Els. Monatsschr. 4, 1913, S. 206 ff.), ein Forstweistum vom Ende des 12. Jahrhunderts enthalten, das den Besitz von St. Fides fixiert. „*duas partes*, so heißt es da, *ex alia parte aque* (d. h. der Ill), *quod dicitur Oesterholtz... cum pascuis, que Rietum ab incolis vocantur*“. Offenbar sind die *duas partes* jene zwei Drittel des Illwaldes, die St. Fides besaß. Trifft das zu, dann wäre das *Oesterholz* der Anteil von St. Fides, das *Westerholz* der der Stadt am Illwald. In dem Forstweistum wird das *smalholtz* (H e r r deutet es als Leseholz) als Recht der *incolae* genannt; das erinnert an das „*abkomen holtz*“ im Wald der „*Gemeinen Mark*“.

<sup>233</sup> In einer noch nicht abgeschlossenen Arbeit hoffe ich, das näher begründen zu können. Vgl. B ü t t n e r, Els. S. 63, 97.

<sup>234</sup> Aug. S c h e r l e n, Vom Ried und der Riedmarkgenossenschaft (Perles d'Als. II, 1929, S. 354 ff.). Gemeint ist hier das Colmarer Ried.

<sup>235</sup> H a n a u e r, constit. S. 158.

<sup>236</sup> RUB. III, 378, Nr. 785, 786.

<sup>237</sup> REL. II, 1, S. 334, 336.

<sup>238</sup> B r i e g e r, Herrsch. Rappoltstein S. 21, 27.

<sup>239</sup> Markordnung 1580 (G r i m m, Weist. V, 361 ff.).

<sup>240</sup> RUB. I, 547 ff., Nr. 710: „*das riet geinsits der Illen, des so dü vogenante Marke und die dorffer ginsits der Illen, die derzuo gehören, gemein niessen*“.

<sup>241</sup> RUB. V, 437, Nr. 1129.

<sup>242</sup> Markordnung von 1580.

<sup>243</sup> Martin Wellmer, Zur Entstehung der Markgenossenschaften. Der Vierröfderwald bei Emmendingen. Diss. Freiburg i. Br. 1938, S. 95 ff. und in der abschließenden Zusammenfassung S. 181 f.

<sup>244</sup> Recht des Klosters in Leberau 1435 (Abschrift Herr-Kollnig), Ziffer 20: „*der probest het ouch die friheit und dz recht, das nieman soll vischen wenne er zwüschent dem volrospace und dem ollenbache, der da flüsset für das malzenhus von Lebrah. Zwüschent dem ollenbach und dem bogksten hat der probest das halbe wasser vischende.*“ Wie die französische Fassung von 1423 (Degermann, S. 308) zeigt, ist der *Volrospace* = *Foraru* (heute Frarupt, oben Fallendwasser), der *Ollenbach* = Mollenbach. Der Bockstein (*Bogstaing*) ist aber nicht der Rammelstein, wie Degermann meint, sondern liegt beim Saherbach (Klage der drei Gemeinden gegen Leberau. Stadtarch. Colmar FF 74). Zwischen Mollenbach und Saherbach liegt aber das *Gefürste*, wo St. Pilt/Orschweiler stark berechtigt sind (s. S. 212). (Wegen der Abschrift s. Anm. 179.)

<sup>245</sup> Schiedsspruch des lothringischen Staatsrates 1469 (Degermann, S. 323 ff.).

<sup>246</sup> Vertrag zwischen Wilhelm von Rappoltstein als Herrn von St. Pilt, dem Probst von Leberau und dem Rat von St. Pilt. 1471 (RUB. III, 504, Nr. 1086).

<sup>247</sup> So z. B. die Herren von Hattstatt für Bergheim, als sie Herren des oberen Dinghofes waren (RUB. I, 547 ff., Nr. 710), ebenso Heinrich Beger als Pfandherr von Bergheim für dieses (RUB. IV, 331, Nr. 793), so der Herzog von Österreich als Eigenherr, der Markgraf von Baden als Pfandherr für Bergheim im Kampf um die Schweineweide und bei anderen Gelegenheiten (s. z. B. S. 195 f. oder Anm. 106).

<sup>248</sup> RUB. IV, S. 398 ff., Nr. 897.

<sup>249</sup> Eigentlich schon im Gebirge; denn der Gebirgswald östlich des Saarbaches mit dem Kinzheimer und Schlettstadter Wald wird wohl auch dazu gehört haben.

<sup>250</sup> Degermann S. 311.

<sup>251</sup> Henning, S. 472 f. Unter den lothringischen Domänen des Klosters Prüm in der Eifel wird 897 ein *Rivata* (*Rivat*) genannt und von Lamprecht ähnlich gedeutet; es ist vielleicht der Hof *Rivage* bei Metz. Edmund Perrin, *Recherches sur la seigneurie rurale en Lorraine d'après les plus anciens censiers* 1935, S. 34), hält es für *Ruette*, 8 km von Virton.

<sup>252</sup> 1310 ordnet Kaiser Heinrich VII. an, daß das Dorf Burner mit allen Menschen, Bann, Weiden, Wäldern, Allmenden mit der Stadt Schlettstadt vereinigt werde (*connexa pariter et unita*); seine Bürger (der Kaiser nennt sie bezeichnenderweise *nostris civibus*) siedelten als völlig gleichberechtigte Bürger nach Schlettstadt über (Gény, I, 2d, Nr. 13).

<sup>253</sup> Pflieger, Pfarrei S. 32.

<sup>254</sup> Gény, I, 4, Nr. 1.

<sup>255</sup> Gény, I, 56, Nr. 46.

<sup>256</sup> Vgl. zum *-ingen-* und *-ari-*Suffix Adolf Bach, Probleme deutscher Ortsnamenforschung (Rhein. Vj.-Bl. 15/16, 1950/51), S. 380 ff.). Die Verdrängung von *-ingen* durch *-ari* ist freilich kaum zu belegen, eher wird *-ari* an *-ingen* angehängt; aber warum sollte der Fall hier nicht einmal eingetreten sein, wo in der Nachbarschaft *-ingen* durch *-weiler* ersetzt worden ist, *Odeldingal Audaldovillare*.

<sup>257</sup> Straßburger Urk.-B. IV, 1, Nr. 104; Regesten der Bisch. von Straßbg. II, 1202, beziehen dies *Burningen* auf *Burner*.

<sup>258</sup> Gény, I, 331 (1375), II, S. 1052 (zu 1362).

<sup>259</sup> Ebenda II, S. 566, Ziffer 8, S. 567, Ziffer 4. Auch mit Leberau gab es Beziehungen. Im 12. Jahrhundert war der Pfarrer von Bruneriis von Leberau abhängig (Wiegand, S. 535).

<sup>259a</sup> Ältere Namenformen, wenn auch ohne Belege, bei Jos. Ruff, Geschichte von Châtenois, 1930, S. 8 f. — Vgl. Clauss, S. 547 ff., REL, III, 1, S. 512.

<sup>260</sup> Reg. Als. S. 31, Nr. 76.

<sup>261</sup> Reg. Als. S. 172, Nr. 272.

<sup>262</sup> Pfleger, Pfarrei S. 22.

<sup>263</sup> Z. B. für das im 12. Jahrhundert gegründete Kloster Königsbrück 1187 *cenobium b. Mariae quod in Regisponto*.

<sup>264</sup> So z. B. d'Arbois de Jubainville, Dauzat, Vincent, Muret (s. nächste Anmerkung).

<sup>265</sup> F. Langenbeck, Die Herkunft der doppelten Namen einiger älterer, vorwiegend oberrheinischer Klöster (Festschr. für E. Ochs, 1951), S. 126 f. Dort auch (Anm. 278) die Belege für die zeitliche Zuweisung der *-etum*-Ortsnamen.

<sup>266</sup> Heinrich Dannenbauer, Bevölkerung und Besiedlung Alemanniens in fränkischer Zeit (Ztschr. f. württ. Landesgesch. 13, 1954), S. 23 f., 27, 30. Vgl. auch Fr. Kuhn, Die Walchenorte Oberbadens (Jahrb. der Schweiz. Gesellsch. f. Vorgesch. 33, 1947), S. 118 ff.

<sup>267</sup> „Dis ist vnser der von Lebra antwort uff von Sant Pülte vnd von Orsswilr Clage, Vorderung und Ansprach von diesen nachgeschribenen wälden wegen (Stadtarchiv Colmar FF. 74).

<sup>268</sup> Sie gehören zu den 25 königlichen Kirchen, die Karl Martell 742 dem neu gebildeten Bistum Würzburg zugewiesen hat. (Erhalten ist nur die Bestätigung durch Ludwig d. Dt.) (Dipl. Karol. Ludw. d. Dt., Nr. 41). Die Patrozinien nach Wilh. Deinhardt, Frühmittelalterliche Kirchenpatrozinien in Franken, 1933. — Die Beziehungen der Mutter- zu den Tochterkirchen nach Paul Schöffel, Pfarrorganisation und Siedlungsgeschichte im mittelalterlichen Mainfranken (Mainfränk. Heimatkd. 2, 1950), S. 12 ff.

<sup>269</sup> Dronke, Codex dipl. Fuldensis S. 57, 114, 136, 148; Nr. 93, 215, 269, 302.

<sup>270</sup> Dronke, Traditiones Fuldenses S. 84, cap. 39, Nr. 84.

<sup>271</sup> Cod. Dipl. Fuld. S. 234, Nr. 527.

<sup>272</sup> Ebenda S. 300, Nr. 651.

<sup>273</sup> Ebenda S. 208, 209; Nr. 472, 476.

### III.

<sup>274</sup> Constant. This, Die deutsch-französische Sprachgrenze im Elsaß (Beitr. LV. EL. 5, 1888), S. 30 ff. und Karte.

<sup>275</sup> R. Faessel, La limite linguistique dans la vallée de Sainte-Marie-aux-Mines (Rev. d'Als. 87, 1936), S. 181 ff. mit Karte.

<sup>276</sup> E. Mühlenbeck, Histoire des mines de Ste.-Marie 1898, S. 40 ff.

<sup>277</sup> 1741 *Plotberg* (vgl. Hans Witte, Zur Geschichte des Deutschtums im Elsaß und im Vogesengebiet (Forsch. z. deutschen Landes- und Volkskunde X, 4, 1897), S. 69.

<sup>278</sup> Siehe Anm. 277 und Hans Witte, Romanische Bevölkerungsrückstände in den deutschen Vogesentälern (Deutsche Erde, 6, 1907), S. 8 ff., 49 ff., 87 ff.

<sup>279</sup> Frhr. du Prel, in: REL. I, 1901, S. 258 ff.

<sup>250</sup> Pierre Boyé, Les Hautes-Chaumes des Vosges, Etude de géographie et d'économie historiques. 1903, S. 104.

<sup>251</sup> Sie bezieht sich freilich auf das benachbarte, aber heute völlig romanisierte Urbeiser Tal (*Val d'Orbey*), schon gegen Ende des Mittelalters „*der welsche Bann*“ geheißten: „*Le Val d'Orbey était allemand au XVe. siècle. Les noms de ses paroisses et de ses hameaux étaient de cet idiome. Les habitants ne parlaient et s'écrivaient qu'en cette langue*“ (ebenda, S. 104, Anm. 1).

<sup>252</sup> So z. B. der Historiker Hermann Aubin, Kelten, Römer und Germanen in den Rheinlanden, in „Von Raum und Grenzen des deutschen Volkes (Breslauer hist. Stud. 6, 1938), S. 34 (freilich nur ganz am Rande vermerkt); der Geograph Werner Gley, Die Entwicklung der Kulturlandschaft im Elsaß bis zur Einflußnahme Frankreichs (Schriften des Wiss. Inst. der Els.-Lothr. im Reich an der Univ. Frankfurt/Main, NF. 5, 1932), S. 112, Anm. 73. Er spricht zwar nur vom Welschen Bann, hält bei den übrigen Vogesentälern, so auch vom Lebertal auch Zuwanderung im Mittelalter für möglich; der Romanist Erwin Eise mann, Das alemannische Lehngut in der ostfranzösischen Mundart von Schnierlach. Diss. Erlangen. 1939; der Germanist Otto Behaghel, Geschichte der deutschen Sprache (Pauls Grundriß der german. Philol.), 1916, S. 8 f. Eine vermittelnde Stellung nimmt neben anderen Lucien Sittler, Geschichte des Elsaß, I, 1942, S. 67, 83, ein. Er hält beide Möglichkeiten für denkbar.

<sup>253</sup> Chr. Pfister, L'Alsace romaine (Rev. d'Als. 63, 1912), S. 102.

<sup>254</sup> G. Stoffel, La frontière des deux langues dans les Vosges (Elsaßland, A travers les Vosges 4, 1924), S. 105.

<sup>255</sup> Hans Witte, Zur Geschichte des Deutschtums... S. 63.

<sup>256</sup> A. Horning, Die ostfranzösischen Grenzdialekte zwischen Metz und Belfort (Französische Studien 5, 1887) mit Karte, vgl. auch Karte 25 im Els.-Lothr. Atlas 1931.

<sup>257</sup> Hermann Urtel, Lothringische Studien (Ztschr. f. roman. Philol. 26, 1902), S. 670 ff.

<sup>258</sup> H. Witte, Zur Gesch. d. Deutschtums... S. 65 f.

<sup>259</sup> Hans Krahe, Alteuropäische Flußnamen I: Einführendes und Grundsätzliches (Beiträge zur Namenforsch. I, 1949), S. 25.

<sup>260</sup> A. Fournier, Topographie ancienne du département des Vosges. Bassin de la Meurthe. (Annales de la société d'émulation du dép. des Vosges 69, 1893), S. 152 f.

<sup>261</sup> Wilhelm Meyer-Lübke, Historische Grammatik der französ. Sprache, I, 1908, S. 124, § 156. — Ernst Gamillscheg, Zur Frage der fränkischen Siedlungen in Belgien und Nordfrankreich (Die Welt als Geschichte, 4, 1938), S. 82.

<sup>262</sup> Matthias Hölscher, Die mit dem Suffix *-acum*, *-iacum* gebildeten französischen Ortsnamen. Diss. Straßburg i. Els. 1890. Er nennt hier in den Departements:

	Vosges	Meuse	Meurthe-et-Moselle	Haute-Marne	Haute-Saône	Doubs
ON auf						
-cy	44	22	44	25	53	37
-y	—	60	41	34	—	—
-ai, -ay	—	—	—	—	15	14

Dagegen fehlt in diesen Gegenden die Entwicklung von *acum* zu *-ac*, *-iac*, *-éac*, aus deren erstem vielleicht noch eine Entwicklung zu *-(b)ach* denkbar wäre, hier völlig; es herrscht in Südfrankreich, und z. T. auch in der Bretagne.

<sup>293</sup> Thimme, Forestis S. 101 ff., vor allem S. 107 ff.

<sup>294</sup> In der französischen Fassung der Rechte des Priors von Leberau 1423 erscheint *Foraru* (Degermann, S. 208), wo es in der deutschen Fassung *Volrospach* heißt (s. Anm. 244).

<sup>295</sup> *Aspach* nimmt Ferd. Mentz (ZGORh. NF. 47, 1933), S. 384 und J. Clauß, S. 55), *Asp-ahi* E. Ochs nach einer freundlichen mündlichen Mitteilung 1944 als Ausgangsform an.

<sup>296</sup> Lotte Risch, Beiträge zur romanischen Ortsnamenkunde des Oberelsaß (Berliner Beitr. 3, roman. Philol. II, 3, 1932), S. 22, 42. Der *Starkenbach* ist schon 1329 in einer Urkunde des Ritters Albrecht von Avclin (*Laveline*, Dep. Vosges), genannt (RUB. I, 293, Nr. 400). — Brieger, S. 44, Anm. 10 sieht in diesem Starckenbach die *Béchine*, eine Ansicht, die durch nichts gestützt ist.

<sup>297</sup> Nach G. Stoffel, Topogr. Wörterb. S. 526, erscheint die Bezeichnung *Steige* bei vielen Vogesenpässen, die zur Westseite hinüberführen, so am *Bramontsattel*, am Bussang-Paß (oben die Steig bey Urbis 1552, Lothringer Steig 1550), am Ventron (usque ad Steigen 1269, vber die Windenberger Staig 1444 (Ventron < Winterberg) usw.

<sup>298</sup> Bei Stoffel, Topogr. Wörterb. S. 221, finden sich eine Reihe von Beispielen aus dem deutschen Sprachgebiet, wo *Halden* zu *Hallen* geworden ist, allein in 7 verschiedenen Fällen ist dabei die Form *halden* noch urkundlich belegt.

<sup>299</sup> Für die im Mittelalter und im 17. Jahrhundert romanisierten Gebiete Lothringens hat Hans Witte (Zur Geschichte des Deutschtums in Lothringen, Jahrb. d. Gesellsch. f. lothr. Gesch. u. Altertumskde. 1890), S. 264 das Verhalten der Flurnamen in den Grundbüchern bei Wechsel der Nationalität festgestellt; er unterschied drei Phasen:

I. Die Grundbücher bringen die Flurnamen noch in unkorruptem Deutsch; die deutsche Nationalität herrscht vor;

II. Es mischen sich deutsche und französische Flurnamen; Kennzeichen für den Prozeß der Romanisierung; deutsche Flurnamen zeigen, so möchte ich hinzufügen, romanisierende Umformung;

III. Die ursprünglichen deutschen Flurnamen sind durch die romanischen verdrängt oder nur noch in bis zur Unkenntlichkeit entstellter Form erhalten; Vollendung der Romanisierung. Genau die gleiche Entwicklung können wir im Lebertal verfolgen.

<sup>300</sup> Clauß, S. 641, Die Belege für die älteren Namenformen der Orte sind REL. III, Clauß, Witte, Deutschtum, Witte, Bevölkerungsrückstände entnommen.

<sup>301</sup> Eberhard Kranzmayer, Zur Ortsnamenforschung im Grenzland (Ztschr. f. ON.-Forsch. 10, 1934), S. 105 ff.

<sup>302</sup> Entlehnungspaare aus der Altsprache 65%, aus der Neusprache 6 1/2%, Übersetzungspaare 23%, freie Namenpaare 5%.

<sup>303</sup> Jules Degermann, Etat temporel de quelques paroisses situées en Alsace et autrefois dépendantes du duché de Lorraine (Bull. Cons. MHA. 2, sér 18, 1897, S. 191).

<sup>304</sup> L. G. Werner, les villages disparus de la Haute-Alsace III, S. 118.

<sup>305</sup> L. Risch, S. 44 f.

<sup>306</sup> Ebenda S. 46 f.

<sup>307</sup> Ernest Muret, Les noms de lieu dans les langues romanes (1930), S. 100 f.

<sup>308</sup> L. Risch, S. 71.

<sup>309</sup> Wackernagel, Sprachtausch und Sprachmischung (Nachr. Akad. Wiss., Göttingen 1904, S. 95).

<sup>310</sup> Daß sie wohl wirklich erst spät entstanden sind, läßt eine Angabe aus dem 18. Jahrhundert schließen. In der Gemeinde St. Kreuz werden neben Groß- und Klein-Rumbach nur noch „*cing ou six granges repandues sur les montagnes*“ genannt. Der Bericht von 1706 stammt vom damaligen Ortsgeistlichen (Degermann, *Etat temporel*... S. 191). REL. III, 2, 971 nennt für St. Kreuz ohne die drei größeren Orte rund 50 Außenorte, meist Höfe und kleine Weiler. Von Deutsch-Rumbach heißt es in einem entsprechenden Bericht des Ortsgeistlichen, daß die Gemarkung sehr verlassen und bewaldet sei, und daß der Gemeinde das Kloster St. Fides und seine Nachfolger, die Schlettstadter Jesuiten, Gebühren zahlen, damit die Gehölze gerodet würden (ebenda S. 193).

<sup>311</sup> Deshalb etwa in wenigstens einigen -goutte die Romanisierung eines deutschen -gut sehen zu wollen, also etwa *Allemingoutte* < \*Almendgut, *Gemaingoutte* < \*Gemeingut, *Algoutte* < \*Almgut, *Lansgoutte* < \*Landgut usw., wie das J. B. Masson, *Die Siedlungen des Breuschtals und der Nachbargebiete*, Diss. Freiburg i. Br. 1911, S. 127, 133 u. a. tut, ist natürlich völlig abwegig.

<sup>312</sup> Paul Lebel, *Les noms de rivière germaniques en France* (I. Congrès internat. de Toponymie et d'Anthroponymie. Actes et Mémoires. Paris 1938), S. 75 ff.

<sup>313</sup> Ebenda S. 77 f., vgl. auch J. Vendryes, *Sur l'onomatique fluviale* (Mélanges A. Dauzat, 1951) S. 381 f.

<sup>314</sup> Zum folgenden vor allem Pierre Boyé, *Les Hautes-Chaumes des Vosges*. 1903. Eine auf gründlichen Quellenstudien vor allem in lothringischen und elsässischen Archiven beruhende Arbeit.

<sup>315</sup> Boyé, S. 28 ff.

<sup>316</sup> Boyé, S. 31: „*Mais feste, fête, ne semble pas avoir eu pour les populations welches la même valeur que le First allemand, si non, peut-être dans Hautes-Faîtes, traduction littérale de Hohen-Firsten. C'est avant tout comme nom propre que feste, soit seul d'habitude, soit uni par une proposition à quelqu'autre mot, trouvait ici son emploi.*“

<sup>317</sup> Ebenda S. 18 ff.

<sup>318</sup> Ebenda S. 28. *Chaume et Chaumes n'eurent pas de correspondant chez les montagnards d'au-delà des Vosges.*

<sup>319</sup> Boyé, S. 33 f.

<sup>320</sup> Wilh. Meyer-Lübke, *Historische Grammatik der franz. Sprache* I, 1908, S. 152, § 201.

<sup>321</sup> Boyé, S. 34 f.

<sup>322</sup> Boyé, S. 32 f., „*Hochfichtweide était d'un emploi fréquent dans les bailliages d'Orbey et de Sainte-Marie-aux-Mines.*“

<sup>323</sup> RUB. II, 35, 75, 89; Nr. 54, 99, 111.

<sup>324</sup> P. Lebel, *Les noms de rivière*... S. 70 f.

<sup>325</sup> Vgl. die Urkunden bei Büttner, *Lothr.* S. 76 und 78. Vgl. *Vaul de lieure* 1430/40, RUB. III, S. 62, Nr. 1197.

<sup>326</sup> 1927 teilte mir Herr Pfarrer Ungerer „auf Grund genauer Kenntnis der Örtlichkeiten“ freundlicherweise brieflich mit, daß „der Teil des Leberbaches, welcher vom Dorf Ekerich aus durch Wiesenland nach Markkirch hinunterfließt“, noch „der Lambach“ heißt. Es scheint mir aber doch sehr unsicher, ob diese

Form noch auf das „*Leimaha*“ des 8. Jahrhunderts zurückgehe, und nun nach mehr als einem Jahrtausend des Schweigens wieder ans Licht getreten sei.

<sup>327</sup> Trad. Wiz. Nr. 47 zu 737: *super fluvio Murga seu et Lutra*, ebenda, Nr. 37, 737, *super fluvio Murga*; aber doch schon 693 auch schon *super fluvio Lutra* (Nr. 38).

<sup>328</sup> Clauß, S. 291 f.

<sup>329</sup> Die Erwähnung des Klösterleins schon in einer Urkunde von 858 (Reg. Als. S. 343, Nr. 551), ist eine gelehrte Fälschung *Vigniers* aus dem 18. Jahrhundert; das hat Chr. Pfister (Anm. de l'Est 6, 1886), S. 83 f., nachgewiesen. Die Richer-Zitate aus Stoffel, S. 130 und Clauß, S. 291.

<sup>330</sup> Wenn Hans Witte (Deutsche Erde, 6, S. 10, 54), in der in einer Papsturkunde von 1050 erscheinende Form *curia de Achiriaco* eine unzweifelhaft keltoromanische Prägung sieht, so ist er im Irrtum; denn Ortsnamenbildungen mit *-acum* waren schon jahrhundertlang außer Gebrauch gekommen; es handelt sich um eine der üblichen mittelalterlichen Latinisierungen, die keine sprachliche Zeugniskraft besitzen.

<sup>331</sup> REL. III, 1, 208. Clauß, S. 936.

<sup>332</sup> Vergleiche dazu etwa: Tackenberg, Bemerkungen zu F. Petri, Germanisches Volkserbe (Festschr. für August Oxé, 1938), S. 269. Fr. Steinbach, Die westdeutsche Volksgrenze als Frage und Forschungsaufgabe (Deutsches Arch. f. Landes- u. Volksforsch. I, 1937), S. 29 f. — Fr. Steinbach, Das Frankenreich (Handbuch d. deutschen Gesch. I, 1941), S. 109 f. — Hermann Aubin, Von Raum und Grenzen... S. 212. Sie stellen auch die Siedlungsleere im fränkischen Ausgangsgebiet nach der Niederlassung in Nordfrankreich fest. Dabei ist den Niederlassungen der germanischen Stämme in Frankreich (Franken, Burgunder, Westgoten), neben den Massen der aus den Grenzgebieten geflohenen Keltoromanen noch in spätrömischer Zeit die Massenansiedlung germanischer Auxiliärtruppen und Laeten vorangegangen. „La Germanie achevait de se dépeupler pour repeupler l'Empire“ (Camille Jullian, Histoire de la Gaule VII, 1926, S. 67).

<sup>333</sup> Frhr. du Prel, REL. I, S. 259.

<sup>334</sup> Mattenet in Géographie Lorraine 1938, S. 169 ff., hat die einst dürftigen Verhältnisse in den Westvogesentälern (abgesehen vom Becken von St. Dié), ausführlich geschildert. „La vie y resta longtemps misérable.“